

Nr. 25 / Mai 2008

ISSN 1439-2011

# Zum Verhältnis von Konflikt und Gewalt am Beispiel der Auseinandersetzung um die Menschenrechte in der Türkei –

Eine wissenschaftliche Annäherung aus friedenswissenschaftlicher,  
soziologischer und friedenspsychologischer Perspektive

**Von Christiane Möcker**

**Unsere Projektseiten:**  
[www.jahalin.net](http://www.jahalin.net)  
[www.no-blame-approach.de](http://www.no-blame-approach.de)  
[www.nonviolentpeaceforce.de](http://www.nonviolentpeaceforce.de)  
[www.streitschlichtungskongress.de](http://www.streitschlichtungskongress.de)

---

## Inhalt

Einleitung	3
1. Zum Konfliktgegenstand: Hintergrund, Entwicklung und Auseinandersetzung um Menschenrechte in der Türkei	4
2. Theoretische Annäherungen an das Verhältnis von Konflikt und Gewalt	7
2.1 Eine friedenswissenschaftliche Perspektive: Widersprüche, Verhalten, Annahmen/Einstellungen – Das Konfliktdreieck bei Johan Galtung	8
2.2 Eine soziologischen Perspektive: Konflikt, Herrschaft und Gewalt bei Ralf Dahrendorf	11
2.3 Eine friedenspsychologische Perspektive: Konflikt und politische Gewalt bei Hans-Peter Nolting	14
3. Konflikttheoretische Untersuchung des Verhältnisses von Konflikt und Gewalt am Beispiel der Auseinandersetzung um Menschenrechte in der Türkei ^	18
3.1. Das Konfliktdreieck – Die Anwendung des friedenswissenschaftlichen Ansatzes nach Galtung	18
3.1.1 Akteure in Militär, Staat, Menschenrechtsorganisationen – Ziele und Widersprüche	19
3.1.2 Menschenrechtsaktivitäten vs. personale, strukturelle und kulturelle Gewalt	24
3.1.3 Militarismus, Nationalismus, Islam vs. Menschenrechtsverständnis – Annahmen und Einstellungen	30
3.2 Konflikt, Herrschaft und Gewalt – Die Anwendung des soziologischen Ansatzes nach Dahrendorf	33
3.3 Konflikt und politische Gewalt – Die Anwendung des friedenspsychologischen Ansatzes nach Nolting	34
3.3.1 Beziehungen zwischen den Gruppen	35
3.3.2 Prozesse innerhalb der Gruppen	37
3.3.3 Akteure in den Gruppen	39
4. Bewertung der Ansätze und Schlussbetrachtung	40

## Die Autorin

*Christiane Möcker* ist Diplom-Pädagogin und seit vielen Jahren engagiert in der Friedensbewegung und in der internationalen Friedensarbeit. Bis 2007 war sie hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterin beim Bildungswerk UMBRUCH in Dortmund. Der Text entstand im Rahmen des Studiengangs „Master of Peace Studies“ an der Fernuniversität Hagen

---

## Einleitung

Die Menschenrechte sind die unveräußerlichen und unteilbaren Rechte, die jeder Person allein aufgrund ihres Menschseins zukommen. Ihre Verwirklichung für alle Menschen weltweit ist eine der größten Herausforderungen. Ihre Missachtung hat unmittelbare und oft gravierende Auswirkungen auf das Leben des / der Einzelnen und auf die jeweilige Gesellschaft ebenso wie auf die Weltordnung insgesamt. Ihrer Verwirklichung kommt eine große Relevanz für eine Kultur des Friedens zu.

Im Mittelpunkt der Diskussion um die Aufnahme der Türkei in die EU steht deshalb u. a. auch die Frage der Beachtung der Menschenrechte und der Demokratisierung der türkischen Gesellschaft. Die von der EU hierfür aufgestellten "Kopenhagener Kriterien" und die internationalen Menschenrechtsverträge, die zumeist auch die Türkei unterschrieben hat, bilden dabei Grundlagen für die Bewertung der Situation und der Entwicklungen. Wurden im Zuge dessen in den vergangenen Jahren wichtige Gesetzesänderungen vorgenommen, wie zum Beispiel die Abschaffung der Todesstrafe und die Verkürzung der Polizeihaft, gibt es nach wie vor immer wieder Berichte über Folterungen und andere schwere Menschenrechtsverletzungen. Dem gegenüber stehen die Menschenrechtsorganisationen in der Türkei, die sich seit langem um die Verwirklichung der Menschenrechte bemühen. Staat und Militär reagieren hierauf mit politischer Verfolgung.<sup>1</sup> Noch jüngst erklärte der neue türkische Generalstabschef Yasar Büyükanit: „Niemand kann sich hinter den Menschenrechten oder der Demokratie verstecken, die türkische Republik und ihr Militär sind entschlossen, diese Gruppen zu eliminieren.“<sup>2</sup>

Diese Arbeit will den innertürkischen Aspekt dieses mehrdimensionalen Konfliktes um die Menschenrechte aufgreifen. Ihr Hauptanliegen besteht darin, das Verhältnis von Konflikt und Gewalt in Bezug auf den Konflikt zwischen den türkischen Menschenrechtsorganisationen und der staatlichen Seite konflikttheoretisch zu bearbeiten.<sup>3</sup>

Nach Sichtung des mir zur Verfügung stehenden Materials handelt es sich hier um einen Forschungsgegenstand, der meiner Einschätzung nach bisher unter dieser Fragestellung noch nicht behandelt wurde. Es gibt einige Erkenntnisse und Veröffentlichungen über die Akteure des Konfliktes, über die vor allem fallbezogene Verfolgung von MenschenrechtsaktivistInnen in der Türkei, über die historische Entwicklung der Republik Türkei oder andere Einzelthemen. Doch für die Anwendung verschiedener Theorien auf das Verhältnis dieses Konfliktes und der Gewalt bedarf es der Zusammenführung verschiedener Teilaspekte, die sich in Untersuchungen, Analysen und Dokumentationen finden, die zumeist außerhalb der Türkei publiziert wurden. Kritische Forschungen und Publikationen in der Türkei sind aufgrund des staatlichen Einflusses in den Hochschulen wie auch durch restriktive Gesetze behindert.<sup>4</sup> Auf andere türkische Quellen, wie z.B. Zeitungen ist mir aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht möglich zurück zu greifen.

Zur Untersuchung des Verhältnis von Konflikt und Gewalt im Fallbeispiel stützt sich die Arbeit ausgehend von einem normativen Anspruch auf die friedenswissenschaftliche

---

<sup>1</sup> Die hier angesprochenen Fakten werden im Folgenden in der Arbeit jeweils belegt.

<sup>2</sup> Höhler, Gerd: Türkischer Militärschef legt sich mit Erdogan an. In: Frankfurter Rundschau 28. August 2006, S.5

<sup>3</sup> Der Bezug zur Türkei ist hier als ein Beispiel zu sehen und gründet auf meiner jahrelangen Zusammenarbeit mit Menschen, die sich für Frieden, Menschenrechte und Gewaltfreiheit in der Türkei einsetzen. Beispielhaft ist es in sofern, als das Thema Menschenrechte alle Staaten betrifft, auch Deutschland, wo es ebenso Menschenrechtsverletzungen gibt. Vgl. Sommer, Gert. Menschenrechte und Friedenskultur. In: Arbeitspapier zur Tagung: Globalisierung als Aufgabe – Handlungsmöglichkeiten und Gestaltungsoptionen der Politik. Expertenkolloquium der Evangelischen Akademie Loccum, 10. – 12.12.1999, S.3

<sup>4</sup> Vgl. Tekin, Serdar: Gedanken zum Militarismus in der Türkei. In: graswurzelrevolution, Nr. 261, September 2001 sowie Wedel, Heidi: Menschenrechte und Minderheitenrechte in der Türkei auf dem Weg in die EU. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.): Der Bürger im Staat, 55. Jg., 2005, Heft 3, S.136ff

---

Konflikttheorie Johan Galtungs, da sie ein Instrumentarium zur Verfügung stellt, das m. E. eine umfassende Analyse des Konfliktes im Verhältnis zur Gewalt erlaubt, auf die soziologische Theorie des sozialen Konfliktes Ralf Dahrendorfs, die eine Fokussierung auf Konflikt, Herrschaft und Gewalt vornimmt sowie auf einen psychologischen Ansatz von Hans-Peter Nolting, der sich auf die Erklärung des Handelns von Akteuren politischer Gewalt in Konflikten bezieht.

Das folgende Kapitel dient zunächst der allgemeinen Beschreibung des Konfliktgegenstandes, seines Hintergrundes und seiner Entwicklung.

Daran anschließend folgt die Darstellung der ausgewählten Theorien und ihrer Analyseinstrumente, und an deren Ende jeweils Kernfragen entwickelt werden, die die Anwendung auf das Fallbeispiel in Kapitel 3 leiten sollen.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Theorien und ihrer Grenzen im Hinblick auf die Erhellung des Verhältnisses von Konflikt und Gewalt in dem Fallbeispiel sowie mögliche weiterführende Fragestellungen sind das Ziel des letzten Kapitels.

## **1. Zum Konfliktgegenstand: Hintergrund, Entwicklung und Auseinandersetzung um die Menschenrechte in der Türkei**

Mit der Gründung der Türkischen Republik im Jahre 1923 setzte ein Prozess nationalstaatlicher Konsolidierung ein, der bis heute seine Wirkungen zeigt und einen bedeutenden Faktor hinsichtlich der Auseinandersetzung um die Menschenrechte in der Türkei darstellt. Vorausgegangen war der lang andauernde Zerfall des Osmanischen Vielvölkerreiches wie auch seit Ende der 1880er Jahre das Aufstreben der inneren Opposition, die als „Jungtürken-Bewegung“ bekannt wurde, in Teilen „eine verstärkte Integration im Zeichen eines türkischen Nationalismus forderte“ und von Teilen der Armee unterstützt wurde.<sup>5</sup>

Mit der militärischen Niederlage des Osmanischen Reiches am Ende des Ersten Weltkrieges und dem Verlust der letzten über das heutige Staatsgebiet hinausgehenden Regionen von Palästina über Irak und Armenien bis hin nach Griechenland erstarkte die nationale Bewegung unter Mustafa Kemal, die sich als Retter der türkischen Nation und als wahrer Vertreter der türkischen Interessen sah.<sup>6</sup>

Die Formierung eines Freicorps nach Auflösung der osmanischen Armee, die politische Konsolidierung durch die Gründung der „Großen Türkischen Nationalversammlung“ im Jahre 1920, die militärischen Erfolge gegen die Besatzungsmächte sowie der Friedensvertrag von Lausanne, der die Anerkennung eines neuen türkischen Staates auf ganz Anatolien bezog und dessen Souveränität einschloss, führten zum Sieg der nationalen Kräfte, die nun „Kemalisten“ genannt wurden. Am 29. Oktober 1923 wurde die Republik ausgerufen.<sup>7</sup> Die erste politische Partei der Republik, die „Republikanische Volkspartei“ (CHP), deren Mitglieder primär aus der militärischen Führung des Befreiungskrieges hervorgingen, hielt unter Mustafa Kemal in den Jahren von 1923 bis 1945 den Alleinanspruch auf die Führung des Staates und der Umsetzung der kemalistischen Ideologie aufrecht.<sup>8</sup> Ziel war die Schaffung einer modernen, lebensfähigen Türkei. Dies beinhaltete u. a. den Aufbau eines starken türkischen Nationalstaates unter Vereinnahmung nationaler Minderheiten wie Kurden und

---

<sup>5</sup> Vgl. Steinbach, Udo: Geschichte Anatoliens und des Osmanischen Reiches. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Informationen zur politischen Bildung. Türkei. 4. Quartal 2002, S. 8

<sup>6</sup> Vgl. Majoros, Ferenc / Rill, Bernd: Das osmanische Reich. 1300-1922. Augsburg 2002, S. 362f sowie Steinbach, Udo: Grundlagen und Anfänge der Republik. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Informationen zur politischen Bildung. Türkei. 4. Quartal 2002, S. 9

<sup>7</sup> Vgl. Steinbach, Udo: Geschichte Anatoliens und des Osmanischen Reiches, S. 9

<sup>8</sup> Vgl. Seufert, Günter / Kubaseck, Christopher: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München 2004, S. 103

---

Armenier sowie die Entmachtung des Islam durch die Trennung von Staat und Religion.<sup>9</sup> Bis zu seinem Tode im Jahre 1938 bestimmte Mustafa Kemal mit unangefochtener Autorität die Entwicklung des Landes. 1937 wurde ihm der Name Atatürk (Vater der Türken) verliehen, und bis heute wird er als Führer in weiten Teilen der Politik und Gesellschaft verehrt.<sup>10</sup>

Die weiteren Stationen der Innenpolitik waren immer wieder gekennzeichnet durch Reformen und Reformversuche wie beispielsweise die der Ausbildung eines Mehrparteiensystems und der „Hinwendung zur Demokratie“ unter dem Staatspräsidenten Ismet İnönü im Jahre 1945, oder die Rückkehr zur Demokratie und der Revolutionierung der türkischen Wirtschaft hin zur globalisierten Marktwirtschaft unter Turgut Özal in den Jahren nach 1983<sup>11</sup> sowie die Reformprozesse der letzten Jahre im Zusammenhang der Diskussion um die Zuerkennung des Status eines EU-Beitrittskandidaten unter Tayyip Erdogan.<sup>12</sup>

Begleitet waren diese Entwicklungen von Militärputschen und Staats- wie auch Wirtschaftskrisen. Der Militärputsch im Jahre 1960 führte zum Verbot der „Demokratischen Partei“ (DP), die mit den ersten wirklichen freien Wahlen 1950 die Regierung übernommen hatte und durch die die kemalistische Elite von der Macht verdrängt und das Militär an wirtschaftlichem Einfluss und sozialem Ansehen verlor.<sup>13</sup> Die politischen Repräsentanten wurden hingerichtet.<sup>14</sup> Zwei Jahre später wurde der „Rat für Nationale Sicherheit“ geschaffen, der bis heute als ein verfassungsmäßiges Organ eine bestimmende Rolle in der türkischen Politik spielt.<sup>15</sup>

Doch die „Auffächerung des weltanschaulichen und politischen Spektrums“ setzte sich nach 1960 weiter fort.<sup>16</sup> Die sozialen und politischen Probleme des Landes, die Protestbewegungen gegen den Vietnamkrieg, die US-amerikanische Militärpräsenz in der Türkei sowie die Nato-Mitgliedschaft führte zu radikalen linken Jugendorganisationen mit revolutionären Zielsetzungen. Extreme Linke wie auch Rechte formierten sich in außerparlamentarischen Gruppierungen wie auch in Parteien. Gewalttätige Auseinandersetzungen häuften sich zunehmend, bis es schließlich Ende der 1970er Jahre zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen kam.<sup>17</sup>

Das Militär intervenierte drei weitere Male: 1971, indem es eine Revision der liberalen Verfassung von 1961 vornahm und bürgerliche Freiheiten und andere Rechte einschränkte oder aufhob. Der Nationale Sicherheitsrat verhängte Kriegsrecht in den Ballungsgebieten wie auch in den kurdischen Gebieten des Südostens.<sup>18</sup>

Der nächste Militärputsch folgte 1980 und markierte eine neo-kemalistische Wende, die sich jedoch der „türkisch-islamischen Synthese“ verpflichtet fühlte.<sup>19</sup> „Das Parlament wurde aufgelöst und die Verfassung außer Kraft gesetzt.“<sup>20</sup> Ziel war u. a., alle Bereiche der türkischen Gesellschaft zu entpolitizieren, was zu Säuberungen großen Stils führte.<sup>21</sup> Zehntausende von Menschen wurden verhaftet, Parteien, Vereine,

---

<sup>9</sup> Vgl. Majoros, Ferenc / Rill, Bernd: Das osmanische Reich, S. 364 sowie Steinbach, Udo: Grundlagen und Anfänge der Republik, S. 10

<sup>10</sup> Vgl. ebda., S. 10

<sup>11</sup> Vgl. Steinbach, Udo: Stationen der Innenpolitik seit 1945. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Informationen zur politischen Bildung. Türkei. 4. Quartal 2002, S. 11 und 15

<sup>12</sup> Vgl. ai Jahresbericht 2004. Türkei.

[www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0/45b279b353b7f3b2c1256e9e00421ed8?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0/45b279b353b7f3b2c1256e9e00421ed8?OpenDocument), vom 12.08.2006, S. 1

<sup>13</sup> Vgl. Seufert, Günter / Kubaseck, Christopher: Die Türkei, S. 103

<sup>14</sup> Vgl. Steinbach, Udo: Stationen der Innenpolitik seit 1945, S. 12

<sup>15</sup> Vgl. Adanir, Fikret: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim 1995, S. 90 sowie Seufert, Günter / Kubaseck, Christopher: Die Türkei, S. 104

<sup>16</sup> Vgl. Steinbach, Udo: Stationen der Innenpolitik seit 1945, S. 13

<sup>17</sup> Vgl. Adanir, Fikret: Geschichte der Republik Türkei, S. 94

<sup>18</sup> Vgl. ebda., S. 95

<sup>19</sup> Vgl. Adanir, Fikret: Geschichte der Republik Türkei, S. 102

<sup>20</sup> Steinbach, Udo: Stationen der Innenpolitik seit 1945, S. 14

<sup>21</sup> Ebda., S. 14

---

Studentenorganisationen und Gewerkschaften verboten.<sup>22</sup> In der neuen Verfassung von 1982 waren die Grundrechte zwar generell verbrieft, ihrer Geltung aber mit Rücksicht auf die staatliche Einheit sowie auf die öffentliche Ruhe und Ordnung engen Grenzen und allgemeinen Vorbehalten unterworfen.<sup>23</sup> „Die Integrität des Nationalstaates hatte in diesem Rahmen höchste Priorität.“<sup>24</sup>

Die Rückkehr zur Normalität ist ein bis heute andauernder Prozess, wobei der Weg zur parlamentarischen Demokratie durch gravierende Verletzungen der Menschenrechte überschattet wird.<sup>25</sup> Parallel radikalisierte sich das Verhältnis zwischen der kurdischen PKK, die 1984 mit dem bewaffneten Kampf um die Anerkennung ihrer nationalen Rechte begonnen hatte, der kurdischen Bevölkerung und den türkischen Herrschenden. Auch nach dem Ende der bewaffneten Auseinandersetzung 1999 ist dieses Problem eines der drängendsten in der Türkei.<sup>26</sup>

Die verheerende Menschenrechtslage wie auch die äußerst eingeschränkte Möglichkeit der politischen Betätigung nach dem Militärputsch führte ab Mitte der 1980er Jahre zur Gründung von Vereinen, die sich für Menschenrechte einsetzen, die „Menschenrechtspolitik von unten, als Repräsentanten der Zivilgesellschaft und aus der Perspektive der Betroffenen und der Opfer“ leisten.<sup>27</sup>

Die Antiterrorgesetze im Jahre 1991 waren ein weiterer Schritt, Menschen- und Bürgerrechte einzuschränken. Jede Art von Propaganda und Demonstration für separatistische Ziele wurde unter Strafe gestellt, insbesondere Meinungsäußerungen in Bezug auf die kurdische Frage.<sup>28</sup>

Die türkisch-islamische Synthese hatte eine Förderung des Islam durch die staatliche Religionsbehörde in bis dahin ungekanntem Ausmaß zur Folge und führte parallel mit dem internationalen Erstarken islamischer Bewegungen 1996 zum Wahlsieg der islamischen Partei Erbakans. Als dieser Vorgaben des Nationalen Sicherheitsrates nicht ernst nahm, musste die gewählte Regierung 1997 zurücktreten.<sup>29</sup> Wieder hatte der Generalstab den Rahmen abgesteckt, in dem sich die Politik bewegen kann. Aber schon 2002 gewann die islamische AKP unter Erdogan die Wahl und stellt seitdem die Regierung. Durch weniger radikales Vorgehen und unter Ausloten der Grenzen des Generalstabs im Sicherheitsrat ist sie bis heute im Amt.<sup>30</sup>

Im Zuge der Diskussion um den EU-Beitritt der Türkei, erlebte das Land in den letzten Jahren zahlreiche gesetzgeberische Reformen. Um türkische Gesetze in Einklang mit internationalem Recht zu bringen und die politischen Kopenhagener Kriterien der EU zu erfüllen, wurden Verfassungsänderungen gefolgt von legislativen Reformpaketen (die 'Harmonisierungsgesetze') verabschiedet. Viele dieser Gesetzesreformen betreffen den Schutz der Menschenrechte.<sup>31</sup> Hierzu zählen Abschaffung der Todesstrafe, Erweiterung der Meinungsfreiheit, Verbesserung des Vereins- und Demonstrationsrechts und nicht zuletzt die Möglichkeit, dass auch ein Zivilist Generalsekretär des Nationalen Sicherheitsrates werden kann.<sup>32</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. Adanir, Fikret: Geschichte der Republik Türkei, S. 106 und S. 18

<sup>23</sup> Vgl. ebda., S. 14

<sup>24</sup> Ebda., S. 19

<sup>25</sup> Vgl. ebda., S. 113

<sup>26</sup> Vgl. Udo Steinbach: Gesellschaft zwischen Tradition und Moderne. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Informationen zur politischen Bildung. Türkei. 4. Quartal 2002, S. 34f

<sup>27</sup> Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte, a.a.O. S. 145

<sup>28</sup> Vgl. Steinbach, Udo: Stationen der Innenpolitik seit 1945, S. 15

<sup>29</sup> Vgl. Steinbach, Udo: Stationen der Innenpolitik seit 1945, S. 17

<sup>30</sup> Vgl. Seufert, Günter / Kubaseck, Christopher: Die Türkei, S.140f sowie Greenwood, David: Turkish Civil-Military Relations and the EU: Preparing for Continuing Convergence. Final Expert Report. In: Faltas, Sami / Jansen, Sander (Hg.): Governance and the Military—Perspectives for Change in Turkey, Groningen, 2006, S.42

<sup>31</sup> Vgl. ai Türkei. Memorandum an den türkischen Ministerpräsidenten. In: AI Index: EUR 44/001/2004, S. 1

<sup>32</sup> Vgl. Dialog-Kreis (Hg.): Nützliche Nachrichten, Köln, 2003, Heft 3, S. 3

---

Waren diese Gesetzesänderungen u. a. auf Seiten der Menschenrechtsorganisationen mit der Hoffnung auf baldige Umsetzung in die Praxis verbunden, so nährt das im Juni 2006 verabschiedete neue Anti-Terrorgesetz wieder Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Maßnahmen, da damit Menschen- und Freiheitsrechte erneut erheblich beschnitten werden. So ist z.B. die Beleidigung des Türkentums als Straftatbestand festgeschrieben, der bereits zuvor für etliche Verfahren gegen kritische Journalisten und Schriftsteller als Vorwand diente. Ebenso kann Kritik am Militär als Unterstützung für eine terroristische Vereinigung ausgelegt werden.<sup>33</sup>

Trotz formaler Unterzeichnung grundlegender Dokumente der Menschenrechte<sup>34</sup> und der wiederkehrenden Reformversuche auch im Hinblick auf ihre Umsetzung zieht sich deren ebenso wiederkehrende Einschränkung wie ein roter Faden durch die Geschichte der Türkei. Das an das kemalistische Nationalkonzept anknüpfende Bekenntnis zur „türkischen Nation“, das auf die „unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk“<sup>35</sup> abzielt, resultierte immer wieder in der Vernichtung politischer Gegner, in gesetzlichen Verschärfungen der Verfassungen und in dem Versuch der Niederschlagung von oppositionellen Gruppierungen und Bewegungen.

Der Staat und das Militär reagierten auf Kritik mit Androhung von Gewalt, mit Verfolgung, Verhaftung und Ermordung von MenschenrechtsaktivistInnen wie auch mit dem zeitweiligen Verbot ihrer Organisationen. „Der Einsatz für Menschenrechte wird in der Öffentlichkeit und staatlicherseits oft als staatsfeindliche Arbeit angegriffen, die ausländischer Einmischung und Terroristen diene.“<sup>36</sup>

Doch trotz der Repressionen setzen sich Menschenrechtsorganisationen bis heute für die Verwirklichung der Menschenrechte ein.

Um das Verhältnis dieses Konfliktes um die Menschenrechte in der Türkei und der Gewalt näher zu beleuchten, widmet sich das folgende Kapitel der Darstellung der ausgewählten Theorien, die später ihre Anwendung auf das Fallbeispiel finden sollen.

## **2. Theoretische Annäherungen an das Verhältnis von Konflikt und Gewalt**

Der Konflikt- und der Gewaltbegriff stellen zentrale Kategorien der Friedens- und Konfliktforschung dar, wobei die Definitionsversuche zu einer Vielzahl von Auffassungen geführt haben.<sup>37</sup> Hierin findet sich jeweils als wesentlicher und wiederkehrender Aspekt die Diskussion über die Angemessenheit eines engen oder weiten Begriffs wieder.<sup>38</sup>

Während Vertreter eines engen Konfliktbegriffs um die Klarheit des Begriffs fürchten, geht es Befürwortern eines weiten darum, die Komplexität von Konflikten zu erfassen. Mit Letzterem werden sowohl offensichtliche wie auch verdeckte Konflikte thematisiert, bei denen Fragen nach ihren Bedingungen und ihrer Austragung und damit auch des Verhältnisses von Konflikt und Gewalt ins Zentrum des Forschungsinteresses rücken.<sup>39</sup>

Vor diesem Hintergrund scheint mir in Bezug auf das im vorherigen Kapitel skizzierte Fallbeispiel mit seiner erkennbaren Vielschichtigkeit ein weiter Konflikt- und Gewaltbegriff angemessen und notwendig.

---

<sup>33</sup> Gottschlich, Jürgen: Kampf für die Meinungsfreiheit. In: taz Nr. 8027 vom 21.7.2006, S. 10

<sup>34</sup> Vgl. Steinbach, Udo: Gesellschaft zwischen Tradition und Moderne, S. 36 Die Türkei unterzeichnete u. a. die Europäische Menschenrechtskonvention, die UN-Frauenrechtskonvention sowie das Übereinkommen gegen Folter. Vgl. ai Jahresbericht 2005: Ratifikationsstand ausgewählter Menschenrechtsabkommen, In: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/TH2004037](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/TH2004037) vom 25.08.2006, S. 627

<sup>35</sup> Vgl. Steinbach, Udo: Gesellschaft zwischen Tradition und Moderne, S. 34

<sup>36</sup> Plagemann, Gottfried: Die türkischen Menschenrechtsorganisationen zwischen staatlichem Druck und illegaler Opposition. In: Körber-Stiftung (Hg.): Perspektiven der Zivilgesellschaft. Hamburg 2001, S. 40

<sup>37</sup> Vgl. Bonacker, Thorsten / Imbusch, Peter: Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. In: Imbusch, Peter / Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung, Opladen, 1999, S. 73

<sup>38</sup> Vgl. Imbusch, Peter: Konflikttheorien. In: Ebda., S. 121

<sup>39</sup> Vgl. ebda., S. 121ff

---

Als ein wichtiger Vertreter des weiten Konflikt- und Gewaltbegriffs kann Johan Galtung gesehen werden. Von der Anwendung seiner Theorie erhoffe ich mir ein breites Verständnis vom Konfliktgegenstand um die Menschenrechte in der Türkei in Bezug auf das Verhältnis von Konflikt und Gewalt zu bekommen.

Mit der Einbeziehung der soziologischen Perspektive Ralf Dahrendorfs verbinde ich zu gewinnende Erkenntnisse insbesondere über die Rolle der Herrschaft, die meines Erachtens den Konflikt wesentlich prägt.

Die Auswahl des friedenspsychologischen Ansatzes zur politischen Gewalt Hans-Peter Noltings beruht auf meinem Erkenntnisinteresse, Erklärungen für gewalttätiges Handeln im Zusammenhang eines gesellschaftlichen Konfliktes zu finden.

## **2.1: Eine friedenswissenschaftliche Perspektive: Widersprüche, Verhalten, Annahmen/Einstellungen – Das Konfliktdreieck bei Johan Galtung**

Galtungs Konflikttheorie basiert auf einem normativen Erkenntnisinteresse, das mit den Werten der Gewaltminderung, der Friedensgestaltung und einer nicht-gewalttätigen Konflikttransformation verbunden ist.<sup>40</sup>

Einem Konflikt zu Grunde liegt seiner Meinung nach stets ein Widerspruch: „es gibt etwas, was etwas Anderem im Wege steht,“<sup>41</sup> etwas, das nach einer Lösung verlangt und zugleich Bedrohliches beinhaltet, wenn es sich als lösungsresistent herausstellt.

Als elementare Konfliktformationen unterscheidet er Disput, bei dem zwei Menschen oder Akteure das gleiche knappe Ziel / Gut verfolgen und Dilemma, bei dem ein Mensch oder Akteur zwei nicht miteinander zu vereinbarende Ziele / Güter verfolgt. In beiden Fällen kann es im Extremfall zur Zerstörung des Anderen sowie seiner selbst kommen.<sup>42</sup>

In jedem Fall erzeugt ein Konflikt Energie, die Frage ist nur – in friedenspolitischer Hinsicht – ob sie konstruktiv genutzt werden kann. Anders ausgedrückt: Wird der Konflikt als Chance gesehen oder stellt er eine Gefahr dar? Konflikt als Gefahr steht für ihn in enger Beziehung zur Gewalt, Konflikt als Chance zur Herausforderung.<sup>43</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Doppelnatur können Konflikte also bei den Akteuren zu destruktivem ebenso wie zu konstruktivem Verhalten führen. Immer geht es bei Konflikten um Subjekte als „zielsuchende Systeme“, nicht um Abstraktionen wie Staat, Nation, Ethnie, die keine Ziele formulieren und verfolgen können.<sup>44</sup>

Neben a) dem Widerspruch und b) dem Verhalten ist nach Galtung ein weiterer Aspekt wesentlich für Konflikte: c) der Bereich der Einstellungen (Gefühle) / Annahmen (Erkenntnisse), die dem Verhalten und dem Widerspruch zu Grunde liegen. Alle drei fügen sich für ihn zu einem triadischen Konstrukt des Konfliktes zusammen, und alle drei verlangen gleichermaßen Beachtung. Galtung schlägt vor, sich diese drei Punkte als Ecken eines Dreiecks vorzustellen. In ihm kommt das Verhältnis von Konflikt und Gewalt zum Ausdruck, denn Gewalt als eine destruktive Art des Verhaltens ist ein Bestandteil des Konfliktdreiecks. Es ist der Bereich, der wahrnehmbar und der der bewussten, manifesten Ebene zuzuordnen ist.<sup>45</sup>

Das Verhältnis dieser manifesten Ebene zur latenten ist als ein dialektisches zu betrachten. D.h. ein Konflikt kann zwar ausschließlich auf der latenten Ebene bestehen, nicht aber nur auf der manifesten. Ist ein Verhalten wahrnehmbar, muss ein

---

<sup>40</sup> Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur. Studienmaterial der Friedenswissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge IF / Master of Peace Studies, FernUniversität Hagen 2005, S. 9ff

<sup>41</sup> Galtung, Johan, Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur ,a.a.O. S. 9

<sup>42</sup> Vgl. ebda., S. 9

<sup>43</sup> Vgl. ebda., S. 9

<sup>44</sup> Vgl. ebda., S. 11

<sup>45</sup> Vgl. ebda., S. 11

---

identifizierbarer Widerspruch vorliegen<sup>46</sup>, um von einem Konflikt sprechen zu können.<sup>47</sup> Die drei Elemente des Dreiecks stehen also in Wechselwirkung zueinander und beeinflussen sich gegenseitig. Ein Widerspruch wirkt auf das Verhalten, das Verhalten auf Annahmen und Einstellungen, diese wiederum auf den Widerspruch und umgekehrt.

Von der Identifikation der manifesten und der latenten Ebene leitet Galtung über zur Unterscheidung in Akteurs- und strukturelle Konflikte.

Im Falle von Akteurskonflikten ist die Diagnose „Konflikt“ nur dann gerechtfertigt, wenn zwischen den Akteuren ein identifizierbarer Widerspruch besteht und auch die Annahmen / Erkenntnisse den Beteiligten bewusst sind. D.h., den Akteuren ist bewusst, was ist (Erkenntnis), was sie sich wünschen (Wollen) und was sie empfinden (Gefühle) und in Bezug auf den Widerspruch ist klar, welche Ziele einander im Wege stehen.<sup>48</sup>

Eine notwendige Voraussetzung für eine Konflikttransformation ist hier, dass es tatsächlich zu dieser Bewusstheit über die Annahmen / Erkenntnisse und den Widerspruch gekommen ist.<sup>49</sup>

Im Falle von strukturellen bzw. indirekten Konflikten sind die Annahmen / Einstellungen und der Widerspruch nicht bewusst, sondern im Unterbewusstsein verankert oder werden nicht wahrgenommen. Im Falle der Konfliktformation eines Disputes, liegt der Widerspruch in der Struktur des sozialen Systems der Beteiligten. Es geht hierbei dann um objektive, unterbewusst angestrebte Ziele, für die Galtung den Begriff „Interessen“ wählt. Durch Bewusstmachung können diese Interessen zu „Werten“ werden.<sup>50</sup> Im Falle der Konfliktformation eines Dilemmas kann der Widerspruch z.B. zwischen Es und Über-Ich „in den tieferen Schichten der Persönlichkeit oder in der Struktur des (inneren) Person-Systems, ...“ liegen.<sup>51</sup>

Im realen Leben stellen sich Konflikte aber selten als elementare, sondern häufig als durch große Komplexität gekennzeichnete dar. Häufig geht es um mehrere Akteure, um mehrere Ziele, um Unter-Akteure und Unter-Ziele. Diese zu kennen wie auch die Inkompatibilitäten der Ziele ist notwendig, um mit solchen Konflikten umgehen zu können.<sup>52</sup>

Oftmals ist jedoch festzustellen, dass in zugespitzten Situationen diese Komplexität durch einen Prozess der Polarisierung auf die elementare Ebene reduziert wird, so dass es zu einer Überzeichnung des Konfliktes zwischen zwei Haupt-Akteuren kommt, Unter-Widersprüche oder Unter-Akteure nicht mehr beachtet werden und es so zur Eskalation kommen kann.<sup>53</sup>

Die Erfassung des Konfliktes in seiner Komplexität<sup>54</sup> führt dagegen nicht nur zu einem tieferen Verständnis des Konfliktes, sondern kann auch die Transformationschancen erhöhen, da sie den Blick für mehr Ansatzmöglichkeiten öffnet. Andererseits ist lt. Galtung oft eine gewisse Vereinfachung vonnöten, da der menschliche Geist nur begrenzt in der Lage ist, alle Faktoren zu betrachten.<sup>55</sup>

---

<sup>46</sup> Auch wenn dieser, wie im Fall eines strukturellen Konflikts (noch) nicht bewusst ist, sondern durch Bewusstmachung ans Tageslicht geholt werden muss. Vgl. Galtung, Johan, a.a.O. S. 14f

<sup>47</sup> Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur, S. 12

<sup>48</sup> Vgl. ebda, S. 14f

<sup>49</sup> Vgl. ebda, S. 16

<sup>50</sup> Die Unterscheidung in Interessen und Werte setzt Galtung nicht gleich mit der Unterscheidung in materiell und ideologisch. „Beide können beides sein; in der Bewusstmachung liegt der Unterschied.“ A. a. O., S. 18

<sup>51</sup> Galtung, Johan, a.a.O., S. 18

<sup>52</sup> Vgl. ebda., S. 21

<sup>53</sup> Vgl. ebda., S. 21 und 43

<sup>54</sup> Zur tieferen Analyse von Konflikten zieht er die sechs Räume Natur, Person, Gesellschaft, Welt, Kultur und Zeit heran, in denen jeweils konfliktrelevante Zusammenhänge auf der intra- und inter-Ebene untersucht werden können. Betrachtet man Konflikte unter diesen Fragestellungen, werden weitere Aspekte ihrer Komplexität deutlich. Vgl. ebd., S. 22ff

<sup>55</sup> Vgl. ebda., S. 21

---

Im Sinne einer auf Veränderung, also Gewaltminderung angelegten Friedensforschung<sup>56</sup>, umfasst seine Theorie nicht nur Überlegungen zu Konfliktformationen, sondern auch zu deren Transformation: „Wir haben eine Konfliktformation, und wir brauchen eine Konflikttransformation – dazwischen liegt die Konfliktodynamik, also der Lebenszyklus eines Konflikts.“<sup>57</sup>

Der Verlauf von Konflikten wie auch das Verhalten der Akteure in einem Konflikt sind nach Meinung Galtungs eng verbunden mit der Tiefenkultur oder Kosmologie. Sie ist im kollektiven Unterbewusstsein verankert und im individuellen Unterbewusstsein präsent.<sup>58</sup> Sie prägt die Vorstellungen davon, was normal und natürlich ist, „was wahr und falsch, gut und schlecht, recht und unrecht, schön und hässlich, heilig und profan ist“ und sagt auch warum.<sup>59</sup> So konditioniert sie das Handeln von Mitgliedern und Eliten der betreffenden Zivilisation oder Nation.<sup>60</sup> Von den sechs Zivilisationen, die Galtung auf ihre tiefenkulturellen Dimensionen untersucht hat, scheint meines Erachtens für das Fallbeispiel Okzident I bzw. die harte okzidentale Zivilisation, die Judentum, Christentum und Islam umfasst, maßgeblich zu sein.<sup>61</sup>

Seine Hoffnung, mit der Erforschung der Tiefenkultur bzw. Kosmologie einer Zivilisation dem Frieden näher zu kommen, drückt er wie folgt aus: „Gelingt es uns, das Unterbewusste bewusst zu machen, können wir uns vielleicht befreien von langwieriger struktureller und wiederholter direkter Gewalt.“<sup>62</sup>

Damit kommen wir zur näheren Betrachtung des Phänomens Gewalt als destruktive Art des Verhaltens.

„Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung.“<sup>63</sup> Mit dieser Definition verlässt Galtung den eng gefassten Begriff von Gewalt, der sich auf eine bloße physische, personale, direkte und intendierte Beschädigung bezieht. In Anbetracht eines Friedens, der nicht nur Negation direkter Gewalt sein soll, plädiert er für einen erweiterten Begriff, der auch die strukturelle oder indirekte Gewalt einbezieht.<sup>64</sup>

In Abgrenzung zur personalen Gewalt, die eine eindeutige Subjekt-Objekt-Beziehung beinhaltet<sup>65</sup>, meint dies die Gewalt, die verdeckt, dauernd und ohne einen sichtbaren Akteur schädigt bzw. die Menschen in ihren potentiellen Möglichkeiten einschränkt. „Die Gewalt ist in das System eingebaut und äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich in ungleichen Lebenschancen.“<sup>66</sup>

Gewalt sind für ihn vermeidbare Verletzungen von grundlegenden menschlichen Bedürfnissen, die sich subsumieren lassen unter den Kategorien Überleben, Wohlbefinden, Identität und Freiheit, und die den Grad der historisch möglichen

---

<sup>56</sup> Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Frieden und Entwicklung. Studienmaterial der Friedenswissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge IF / Master of Peace Studies, FernUniversität Hagen 2001, S. 62

<sup>57</sup> Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur, a.a.O., S. 26

<sup>58</sup> Vgl. ebda., S. 26

<sup>59</sup> Vgl. ebda., S. 130

<sup>60</sup> Schmidt, Hajo: In Sachen Frieden-philosophische Aspekte von Krieg und Gewalt. Studienmaterial der Friedenswissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge IF / Master of Peace Studies, FernUniversität Hagen 2005, S. 34

<sup>61</sup> Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur, S. 26 und 134ff

<sup>62</sup> Galtung, Johan: Die andere Globalisierung. Perspektive für eine zivilisierte Weltgeschichte im 21. Jahrhundert. Hrsg von Hajo Schmidt, Münster 1998. Zit. in Schmidt, Hajo: In Sachen Frieden, S.34

<sup>63</sup> Galtung, Johan: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek, 1975, S. 9

<sup>64</sup> Vgl. ebda., S. 9

<sup>65</sup> Vgl. ebda., S. 13

<sup>66</sup> Ebda., S. 12

---

Bedürfnisbefriedigung herabsetzen.<sup>67</sup> Die Negation dieser Grundbedürfnisse sind: Tod, Sterblichkeit; Elend, Krankhaftigkeit; Entfremdung und Repression.<sup>68</sup>

Die Suche nach Gründen für die Allgegenwart direkter und struktureller Gewalt führte Galtung zur Entdeckung der „kulturellen Gewalt“ als dritten Typ von Gewalt.<sup>69</sup>

Darunter versteht er „jene Aspekte der Kultur, ... die dazu benutzt werden können, direkte oder strukturelle Gewalt zu rechtfertigen oder zu legitimieren“<sup>70</sup>, so dass Gewalt als rechtmäßig erscheinen kann oder zumindest nicht als Unrecht empfunden wird. Sie kann zu einer Undurchsichtigkeit der Realität führen, so dass eine gewalttätige Handlung oder Struktur nicht wahrgenommen oder nicht erkannt wird.<sup>71</sup> Solche Rechtfertigungen erfolgen „symbolisch, in Alltagsargumentationen wie in wissenschaftlichen Systemen, in religiösen Konstruktionen wie in der politischen Rhetorik.“<sup>72</sup>

Um die Beziehung der drei Typen der Gewalt zu symbolisieren, können auch sie in einem Dreieck angeordnet werden. Gewalt kann von jeder Ecke aus ihren Ausgang nehmen und leicht Gewalt in Form der anderen Ecken zur Folge haben. Sie bedingen sich gegenseitig, wobei die direkte Gewalt durch ein Ereignis gekennzeichnet ist, die strukturelle Gewalt sich als ein Prozess darstellt und die kulturelle als eine Permanenz angesehen werden kann.<sup>73</sup> Ist die strukturelle Gewalt institutionalisiert und die kulturelle Gewalt internalisiert, dann tendiert die direkte Gewalt dazu, zu einem Ritual zu werden.<sup>74</sup>

Eine andere Form sich die Beziehung zwischen den drei Gewaltformen vorzustellen, ist das Gewaltschichtenmodell. Auf der oberen Schicht sieht man die direkte Gewalt, darunter befindet sich die strukturelle und die Basis bzw. den Nährboden bildet die kulturelle Gewalt.<sup>75</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Galtung das Verhältnis von Konflikt und Gewalt tief verflochten sieht zwischen den Widersprüchen, dem Verhalten, den Annahmen und Einstellungen. Sie alle stehen in Wechselwirkung zueinander und beeinflussen sich gegenseitig.

Für die Anwendung dieser theoretischen Ausführungen auf das Fallbeispiel lassen sich folgende Fragen festhalten:

Wo lässt sich das Fallbeispiel im Hinblick auf die Unterscheidung elementare vs. komplexe Konflikte sowie Akteurs- vs. strukturelle Konflikte einordnen? Wie lässt sich der Konflikt mit Hilfe des Konfliktdreiecks untersuchen: Wer sind die Subjekte, welche Ziele verfolgen sie und welche Widersprüche ergeben sich daraus? Welches Verhalten kann festgestellt werden? Welche Annahmen / Einstellungen liegen dem Verhalten und den Widersprüchen zu Grunde?

## **2.2 Eine soziologische Perspektive: Konflikt, Herrschaft und Gewalt bei Ralf Dahrendorf**

Da es sich im Fallbeispiel um einen innergesellschaftlichen Konflikt handelt, in dem der Dualismus Herrschende – Beherrschte eine große Rolle spielt, möchte ich neben dem

---

<sup>67</sup> Vgl. Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur, S. 107 sowie Schmidt, Hajo: In Sachen Frieden, S.33

<sup>68</sup> Vgl. Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur, S. 107

<sup>69</sup> Vgl. Schmidt, Hajo: In Sachen Frieden, S.33

<sup>70</sup> Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur, S. 105

<sup>71</sup> Vgl. ebda., S. 106

<sup>72</sup> Schmidt, Hajo: In Sachen Frieden, S.33

<sup>73</sup> Vgl. Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur, S. 112

<sup>74</sup> Vgl. ebda., S. 128

<sup>75</sup> Vgl. ebda., S. 112

---

Friedensforscher Galtung den Soziologen Ralf Dahrendorf hinzuziehen. Die Aufgabe der Soziologie sieht er darin, „Konflikte aus spezifisch sozialen Strukturen herzuleiten“,<sup>76</sup> wobei Herrschaft ein wesentlicher Aspekt ist. Es geht um Ursprünge von Konflikten in sozialen Strukturen, um Konfliktgruppen, um das Verhältnis zwischen Konflikt, seiner Intensität und Gewaltförmigkeit sowie um die Bedeutung von Konflikten für die Gesellschaft.

Das Verstehen von Konflikten zielt für ihn darauf, „bestimmte Prozesse mit prognostischer Verbindlichkeit zu erklären“ und nicht einer Zufälligkeit zu überlassen.<sup>77</sup> Es gelte nachzuweisen, dass ein bestimmter Konflikt „auf bestimmten sozialen Strukturarrangements beruht und daher mit Notwendigkeit überall dort auftritt, wo diese Strukturarrangements gegeben sind.“<sup>78</sup>

Sein Bezugspunkt sind innergesellschaftliche Konflikte und keine internationalen Konstellationen, da die Strukturanalyse solcher Konflikte mit den bisherigen soziologischen Werkzeugen bedeuten würde, die beteiligten Gesellschaften als homogene Einheiten zu betrachten.<sup>79</sup>

Basierend auf der Herrschaftssoziologie Max Webers und Karl Marx' ist für ihn zunächst die dichotome Verteilung von Herrschaftsrollen grundlegend: Es gibt Träger von positiven und negativen Herrschaftsrollen, Herrschende und Beherrschte.<sup>80</sup>

Mit Bezug auf Max Weber umfasst die Bestimmung von Herrschaft für ihn folgende Elemente: 1. Ein Verhältnis von Über- und Unterordnung. 2. Das Recht auf Erlass und Ausführung von Verhaltensvorschriften und Befehlen. 3. Ein institutionalisiertes, d.h. kein persönliches Verhältnis. 4. Ein Bezug auf bestimmte Inhalte und angebbare Personen 5. Das Recht zu Sanktionen bei Nichtbefolgung.<sup>81</sup>

Da Herrschaft ungleiche Verteilung von Rechten bedeutet, gründen soziale Konflikte in ihr und sind logische und notwendige Folge von Herrschaft.<sup>82</sup> Diese Herrschaftsverhältnisse bilden also den strukturellen Ursprung sozialer Konflikte.<sup>83</sup>

Sie können nun einerseits im Hinblick auf ihren Nutzen für die Gesellschaft betrachtet werden und andererseits hinsichtlich ihrer Intensität und Gewalttätigkeit.

Für Dahrendorf liegt – im Gegensatz z.B. zu den soziologischen Strukturfunktionalisten, die die Gefahr der Gefährdung des Status quo betonen – der wesentliche und positive Nutzen von sozialen Konflikten darin, dass sie den Wandel in der Gesellschaft vorantreiben.<sup>84</sup> Vor diesem Hintergrund bildet er folgende Thesen:

„1. Jede Gesellschaft unterliegt zu jedem Zeitpunkt dem Wandel; (...) 2. Jede Gesellschaft kennt zu jedem Zeitpunkt soziale Konflikte; (...) 3. Jedes Element in einer Gesellschaft leistet einen Beitrag zu ihrer Veränderung. 4. Jede Gesellschaft beruht auf dem Zwang (constraint) einiger ihrer Mitglieder durch andere.“<sup>85</sup>

Da für Dahrendorf Konflikte als Auseinandersetzung zwischen sozialen Gruppen zu verstehen sind, geht es bei der Strukturanalyse um die der Konfliktgruppen. Er stellt fest, dass es in jedem Herrschaftsverband Quasi- und Interessengruppen gibt, deren

---

<sup>76</sup> Vgl. Dahrendorf, Ralf: Zu einer Theorie des sozialen Konflikts. In: Bonacker, Thorsten / Schmitt, Lars: Sozialwissenschaftliche Theorien der Konfliktforschung. Studienmaterial der Friedenswissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge IF / Master of Peace Studies, FernUniversität Hagen 2005, S. 222

<sup>77</sup> Ebda., S. 222

<sup>78</sup> Ebda., S. 222

<sup>79</sup> Vgl. ebda., S. 223

<sup>80</sup> Vgl. ebda., S. 229

<sup>81</sup> Vgl. ebda., S. 228 sowie Dahrendorf, Ralf: Konflikt und Freiheit. Auf dem Weg zur Dienstklassengesellschaft. München 1972, S. 33

<sup>82</sup> Vgl. ebda., S. 34

<sup>83</sup> Vgl. ebda., S. 227

<sup>84</sup> Vgl. ebda., S. 28 sowie Dahrendorf, Ralf: Zu einer Theorie des sozialen Konflikts, S. 224f

<sup>85</sup> Vgl. ebda., S. 225

---

Interessen den Beteiligten in ihrer Gegensätzlichkeit nicht unbedingt bewusst, aber in ihrem Verhältnis an sich vorhanden und damit latent angelegt sind. In diesem Fall spricht er von der Existenz von Quasigruppen. Entsprechend der jeweiligen Bedingungen organisieren sich aus den Quasigruppen Einheiten mit manifesten, bewussten Interessen: die Interessengruppen. Und diese nun stehen in ständigem Konflikt miteinander um die Erhaltung oder Veränderung des Status quo.<sup>86</sup>

Die Bedingungen der Organisation von Interessengruppen bilden eine erste Gruppe von empirisch variablen Bedingungen sozialer Konflikte. Hierzu zählen z.B. „die Möglichkeit der Kommunikation zwischen den Mitgliedern einer Quasigruppe“,<sup>87</sup> die Möglichkeit und das Recht, sich zu organisieren und neue Mitglieder zu gewinnen, eine funktionierende Organisationsstruktur und –kultur aufzubauen, eine Ideologie zu entwickeln sowie die nötigen technischen Mittel für all dies zu nutzen.<sup>88</sup>

Eine zweite Gruppe von Bedingungen sozialer Konflikte bezieht sich auf die Intensität und Gewaltsamkeit von Konflikten. Dabei geht es um die Frage, wann ein Konflikt intensiver oder gewaltsamer wird. Dahrendorf nennt vier Bereiche:<sup>89</sup>

1. Solange ein Konflikt latent ist, steigt der innere Druck in einer Gesellschaft, besonders wenn die Beteiligten zur Organisation fähig sind, dies aber be- oder verhindert wird. Ist der Konflikt manifest, steigt andererseits die Chance zu seiner Regelung.

2. Soziale Mobilität senkt die Gefahr der Steigerung des Drucks, d.h. je offener die Gesellschaft insgesamt und einzelne Institutionen sind, je weniger Beteiligte an gesellschaftlichen Positionen gekettet bleiben und je leichter ein Zugang zur anderen Gruppe möglich ist, desto eher kann Druck abgebaut werden.<sup>90</sup>

3. Wenn die gesellschaftlichen Bereiche von Staat, Wirtschaft, Recht, Militär, Erziehung und Kirche überlagert und fest miteinander verkoppelt sind, steigt das Intensitäts- und Gewaltpotential: Jeder Konflikt wird schnell zum Konflikt „ums Ganze“, wodurch die „Kosten“ einer Niederlage sehr hoch werden. Dies gilt für beide Seiten.<sup>91</sup>

4. Schließlich beeinflusst auch die Form der Regelung von Konflikten ihre Gewaltsamkeit und Intensität. Unterdrückung als Regelungsstrategie steigert den Druck, statt ihn zu mindern. Der Versuch der „Lösung“ von Konflikten ist angesichts von Herrschaftsverhältnissen prinzipiell eine Illusion; als Beispiel hierfür nennt er die Ideologie der „Volksgemeinschaft“, die die existierenden Konflikte verschleiert. Stattdessen sieht Dahrendorf in der Regelung von Konflikten die Chance, wenn nicht unbedingt die Intensität, so doch zumindest die Gewalt zu mindern und so schöpferische Kräfte zum kreativen Umgang mit den Problemen freizusetzen.<sup>92</sup>

Für die Regelung von Konflikten nennt er als Voraussetzungen: Die Anerkennung des konkreten Konflikts; die Erkenntnis und Übereinkunft, ihn „nur“ regeln zu können; die Organisation der Beteiligten in Interessengruppen; und die Einigung über Spielregeln, d.h. über die Art und Weise oder über die Modalitäten der Auseinandersetzung.<sup>93</sup> So würde ein absoluter Ausschluss der Beherrschten von der Herrschaft die Konfliktregelung behindern, während ein relativer ihnen zumindest gewisse Mitgestaltungsmöglichkeiten einräumt.<sup>94</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. ebda., S. 229 sowie Dahrendorf, Ralf: Konflikt und Freiheit, S. 13

<sup>87</sup> Dahrendorf, Ralf: Zu einer Theorie des sozialen Konflikts, S. 230

<sup>88</sup> Vgl. ebda., S. 231

<sup>89</sup> Vgl. Dahrendorf, Ralf: Konflikt und Freiheit, S. 38

<sup>90</sup> Vgl. ebda., S. 14 sowie Dahrendorf, Ralf: Zu einer Theorie des sozialen Konflikts, S. 230

<sup>91</sup> Vgl. Dahrendorf, Ralf: Konflikt und Freiheit, S. 39f

<sup>92</sup> Vgl. ebda., S. 40ff

<sup>93</sup> Vgl. ebda., S. 42

<sup>94</sup> Vgl. ebda., S. 14f

---

Nach diesen Ausführungen kommt er zur folgenden Definition von Begriffen für Herrschaftsformen: Totalitarismus heißt, alle Konflikte zu unterdrücken; Demokratie heißt, Konflikte zu regeln und Regelungsmechanismen zu etablieren.<sup>95</sup>

Fassen wir die theoretischen Ausführungen Dahrendorfs zusammen, so lässt sich hinsichtlich des Verhältnisses von Konflikt und Gewalt feststellen, dass er soziale Konflikte auf Herrschaftsstrukturen zurückführt, die, wenn die Bildung von Interessengruppen unterbunden wird und es keine Konfliktregelungsstrategien gibt, zur Gewalt führen.

Für die Anwendung dieser theoretischen Ausführungen auf das Fallbeispiel lassen sich folgende Fragen festhalten:

Inwiefern handelt es sich bei dem Fallbeispiel um einen Herrschaftskonflikt, orientiert an den Elementen, die zur Identifizierung von Herrschaft dienen? Wie sind die Konfliktgruppen hinsichtlich Quasi- und / oder Interessengruppen einzuordnen und wie ist der Stand ihrer Organisation? Welche Erkenntnisse ergeben sich hinsichtlich der Intensität und Gewaltsamkeit des Konfliktes anhand der vier oben genannten Bereiche?

### **2.3.1. Eine friedenspsychologische Perspektive: Konflikt und politische Gewalt bei Hans-Peter Nolting**

Zu ergründen, warum Menschen Gewalt anwenden, wie sie dazu gebracht werden, und wie die Eigendynamik von Konflikten durchbrochen werden kann, ist eine wesentliche Aufgabe, der sich die Friedenspsychologie widmet.<sup>96</sup> Da es in dem in dieser Arbeit untersuchten Fallbeispiel nicht um einen persönlichen, sondern um einen innergesellschaftlichen Konflikt zwischen Gruppen geht, soll hier auf die Ausführungen von Hans-Peter Nolting zur Psychologie politischer Gewalt zurückgegriffen werden.<sup>97</sup> Diese gehen davon aus, dass sich die Situation für die beteiligten Menschen in vielerlei Hinsicht von der bei individueller Gewalt unterscheidet. „Der einzelne Akteur ist von Mitakteuren umgeben und sein Handeln besteht daher in einer Beteiligung an Gewalt. Wie die Geschichte zeigt, sind Menschen unter dieser Bedingung zu Formen der Destruktion fähig, die sie als Einzelne niemals verüben würden.“<sup>98</sup>

Politische Gewalt wird von Nolting verstanden als eine „kollektive und (mehr oder minder) organisierte Gewalt“<sup>99</sup>, die von Gruppen gegen andere Gruppen ausgeübt wird und sich auf gesellschaftliche Ziele der Erhaltung oder der Veränderung richtet. Sie kann gegenseitig sein wie im Falle eines Krieges oder einseitig wie im Falle von Verfolgung und Repression. Im Unterschied zur individuellen Gewalt kennen sich Aggressor und Opfer zumeist nicht persönlich. Häufig ist die Gewaltausübung z.B. durch Befehle oder Gruppendruck „fremdmotiviert“ und arbeitsteilig und mit gleichzeitiger Aufteilung der Verantwortung organisiert. Systematische Schulungen bereiten zum Teil darauf vor, Hemmungen werden oft durch Anonymität, Gruppenideologie u. a. vermindert.<sup>100</sup>

Für die psychologische Analyse politischer Gewalt, die er hier auf personale Gewalt bezieht<sup>101</sup>, führt Nolting drei zu berücksichtigende Ebenen an: „Die Beziehungen

---

<sup>95</sup> Vgl. ebda., S. 44

<sup>96</sup> Kempf, Wilhelm / Lück, Helmut E.: Begriff und Probleme des Friedens – Beiträge der Sozialpsychologie, Kurseinheit 1 und 2, Studienmaterial der Friedenswissenschaftlichen Weiter-bildungsstudiengänge IF / Master of Peace Studies, FernUniversität Hagen 2005, S. 10

<sup>97</sup> Vgl. Nolting, Hans-Peter: Psychologie politischer Gewalt: drei Ebenen. In: Sommer, Gert / Fuchs, Albert (Hg.): Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie, Berlin 2004, S. 18ff

<sup>98</sup> Ebda., S. 19

<sup>99</sup> Ebda., S. 19

<sup>100</sup> Vgl. ebda., S. 19

<sup>101</sup> In einem Referat Hans-Peter Noltings, das er auf dem 2. Friedenskongress Psychosozialer Berufe gehalten hatte, plädiert er dafür, auch strukturelle Gewalt vermehrt zum Thema psychologischer Friedensforschung zu machen, weil auch sie auf politischer Gewalt beruht und durch sie jährlich mehr Menschen sterben als durch Kriege. Vgl. Nolting, Hans-Peter: Kriege beginnen in den Köpfen. In: Informationsdienst Wissenschaft und Frieden 3/84, <http://www.uni->

---

zwischen den Gruppen“, „die Prozesse innerhalb der Gruppen“, „die Akteure in den Gruppen“.<sup>102</sup>

Bei der ersten Ebene richtet sich der Blick auf das Gesamtfeld. Politische Gewalt erwächst aus einem Konflikt, d.h. aus dem Aufeinanderstoßen von unvereinbaren Handlungstendenzen. Das Konfliktverhalten kann dabei aggressiv/gewalttätig, meidend oder konstruktiv sein. Wie bei Galtung und Dahrendorf wird davon ausgegangen, dass Konflikte im Zusammenleben von Menschen unvermeidlich sind, während Gewalt zu vermeiden wäre.<sup>103</sup>

Ein für das Handeln entscheidender Faktor ist die Konfliktwahrnehmung. So kann es sein, dass inkompatible Tendenzen nicht oder nicht als bedeutsam erlebt werden, auch ist es möglich, dass es nur eine einseitige Konfliktwahrnehmung gibt, oder dass beide Seiten den Konflikt erleben, aber nur eine zur Gewalt greift.<sup>104</sup>

Ein weiterer ist die Gruppenzugehörigkeit. Damit ist eine soziale Kategorie gemeint, die einen Teil der Identität von Menschen ausmacht und ein Zusammengehörigkeitsgefühl erzeugt. Obwohl Menschen häufig mehreren sozialen Kategorien angehören, werden im Falle eines gewalttätigen Konfliktverhaltens zwischen „Wir“ und „Die“ unterschieden und Zugehörigkeiten, die möglicherweise beide Seiten gemeinsam haben, überlagert.<sup>105</sup>

Sobald der anderen Seite Fehlverhalten vorgeworfen oder sie für die Lage verantwortlich gemacht wird, entsteht eine feindselige Haltung, die zum Ausbruch von Gewalt führen kann. Beides kann sich wiederum verschärfend auf das Erleben des Gruppenkonfliktes auswirken. Für Gruppenmitglieder, die den Wir-Die-Kontrast bisher noch nicht teilen, wird es im Laufe von Verschärfungen immer schwieriger, sich zu entziehen. Mehr und mehr handeln alle jetzt nicht mehr als Person, sondern als Gruppenmitglied, was auch zur Folge hat, die Mitglieder der anderen Gruppe zu entpersonalisieren. Schärfster Ausdruck dieser Unterscheidung in „Wir“ und „Die“ bildet die Herausbildung von Feindbildern verbunden mit einer Erhöhung des Selbstbildes. Gebraucht wird diese Abgrenzung, um die eigenen (Gewalt-) Handlungen zu legitimieren und die der anderen negativ zu bewerten.<sup>106</sup>

Kommt es zum Ausbruch von Gewalt ist zumeist ein Auslöser vorangegangen, der bei Bedarf zur Legitimierung der eigenen Gewalthandlungen auch selbst geschaffen wird. Wichtigkeit des Ziels, Kräfteverhältnisse zwischen den beteiligten Gruppen und/oder Gewaltakzeptanz in der Gesellschaft stellen weitere wesentliche Faktoren dar, die hinsichtlich des Ausbruches von Gewalt eine Rolle spielen.<sup>107</sup>

Für die Eskalation der Gewalt bis hin zu einer Situation, in der das Konfliktverhalten eine Eigendynamik entwickelt, die außer Kontrolle gerät, ist die wechselseitige Beeinflussung der Handlungen der beteiligten Parteien von Bedeutung. Zumeist wird das eigene Handeln als Reaktion auf das der anderen wahrgenommen und jede Seite betrachtet sich als Opfer und die andere als Täter.

Ansätze zur Friedensförderung werden z.B. in der Herstellung von Kontakten, in Verhandlungen, Vermittlung und in der Kooperation gesehen. Letzteres scheint die stärkste Stabilisierung zu bewirken. Nolting greift hier auf Untersuchungen von Sherif und Sherif zurück, die herausfanden, „dass Gruppen ihre Feindseligkeit abbauen, wenn

---

muenster.de/PeaCon/wuf/wf-84/8430300m.htm, vom 01.09.2006. Aus beiden verwendeten Quellen schließe ich, dass er personale Gewalt im wesentlichen als physische Gewalt definiert.

<sup>102</sup> Nolting, Hans-Peter: Psychologie politischer Gewalt: drei Ebenen, S. 18

<sup>103</sup> Vgl. ebda., S. 20

<sup>104</sup> Vgl. ebda., S. 21

<sup>105</sup> Vgl. ebda., S. 21

<sup>106</sup> Vgl. ebda., S. 22ff sowie Kempf, Wilhelm / Lück, Helmut E.: Begriff und Probleme des Friedens – Beiträge der Sozialpsychologie, S. 57

<sup>107</sup> Vgl. Nolting, Hans-Peter: Psychologie politischer Gewalt: drei Ebenen, S. 22

---

sie durch eine ‚übergeordnete Zielsetzung‘, also durch gemeinsame Interessen zusammengeführt werden.“<sup>108</sup>

Die zweite Ebene betrifft Einflüsse innerhalb der Gruppen oder der politischen Lager. Da es sich bei politischer Gewalt zumeist um (mehr oder minder) organisierte Gewalt handelt, lassen sich hier Prozesse und Strukturen feststellen, die Akteure zur Gewaltausübung motivieren, ihre Handlungen koordinieren und Gewalthemmungen vermindern.<sup>109</sup>

Eines dieser Prinzipien ist der Gehorsam. In einer hierarchischen Struktur, die gewöhnlich politische Gewalt lenkt, ist der Befehl der kürzeste Weg, Gewalthandlungen zu initiieren und zu koordinieren. Befehlsverweigerung wird häufig mit Strafe bedroht. Doch selbst unmenschliche Anweisungen, die zurückgewiesen werden könnten, werden ausgeführt, wenn sich die Beteiligten in einem Autoritätssystem befinden, wie z.B. Experimente von Milgram und anderen belegt haben.<sup>110</sup>

Konformität, d.h. die Erfüllung der Erwartungen der anderen, insbesondere der der Autoritäten – selbst in Führungskreisen –, ist ein weiterer Faktor, der über die Zugehörigkeit des Einzelnen sowie über Kameradschaft der Gruppe, über das Bemühen um wechselseitige Bestätigung und um Harmonie die Handlungsfähigkeit auch im Hinblick auf Gewalt steigert. Belohnungen, Beförderungen, Privilegien sowie Anerkennung bis hin zur Verehrung bilden hierfür materielle und emotionale Anreize.<sup>111</sup>

Des Weiteren führt Nolting die gezielte Beeinflussung durch Schulung und Propaganda an, die sich auf die Verteufelung des Feindes bei gleichzeitiger positiver Bewertung der eigenen Ziele sowie elitäres Bewusstsein und Siegesgewissheit richten. Unterstützt wird dieses durch die Behauptung einer gerechten Gewalt, die höheren Zwecken diene oder harmloser sei, als die der Gegner.<sup>112</sup> Hinzu kommen das bereits erwähnte arbeitsteilige Vorgehen und die Übertragung der Verantwortung auf die Autoritäten, wodurch mögliche Gewalthemmungen vermindert werden.<sup>113</sup>

Als wesentlich führt Nolting die Erkenntnis an, dass nicht unbedingt für alle Akteure die feindselige Beziehung zum Gegner ausschlaggebend für ihr gewalttätiges Handeln ist, sondern vielmehr die Verbundenheit mit oder Treue zur eigenen Gruppe. Dies führt zu der paradoxen Situation, dass ein Opfer misshandelt werden kann, ohne dass es als Feind oder als Gegner wahrgenommen wird.<sup>114</sup>

Die dritte Ebene, die der einzelnen Akteure, setzt sich damit auseinander, dass sich die Beteiligten trotz der Gruppenprozesse nicht unbedingt gleich verhalten.

Einer der Faktoren ist die persönliche Gewaltbereitschaft. Damit ist hier nicht Gewaltneigung gemeint, sondern die prinzipielle „Aktivierbarkeit“ von Gewalthandlungen, die sich auf Motive bzw. Gegenmotive oder Hemmungen in Bezug auf Gewaltausübung bezieht.<sup>115</sup>

Ein Motiv für Gewaltausübung kann Vergeltung sein. Es geht um Ereignisse, die als Regelverstoß oder als ungerecht bewertet werden, aggressive Gefühle wie Ärger oder Hass auslösen, und die dann zur Vergeltung motivieren können. Nicht der Nutzen der Gewalt, sondern die emotionale Befriedigung über das Leiden des Anderen steht hier im

---

<sup>108</sup> Vgl. ebda., S. 23 unter Bezug auf Sherif, M. / Sherif, C.W.: Social Psychology, New York 1969

<sup>109</sup> Vgl. ebda., S. 23

<sup>110</sup> Vgl. ebda., S. 24

<sup>111</sup> Vgl. ebda., S. 24

<sup>112</sup> Vgl. ebda., S. 24f

<sup>113</sup> Vgl. ebda., S. 25

<sup>114</sup> Vgl. ebda., S. 25f

<sup>115</sup> Vgl. ebda., S. 26

---

Vordergrund, selbst wenn Gegengewalt oder eine schwere Selbstschädigung zu erwarten ist.<sup>116</sup>

Ein weiteres Motiv betrifft Gewalt als Instrument, d.h. als Mittel zum Zweck. „Den ausführenden Akteuren geht es um Belohnungen und Beförderungen, um die Vermeidung einer Strafe wegen Ungehorsams oder die ‚Ausschaltung‘ eines gegnerischen Soldaten, bevor dieser zum Schuss kommt.“<sup>117</sup> Eng verbunden sind damit Angst und m. E. auch Mangel an Alternativen.

Daneben gibt es auch die so genannte spontane Gewalt, bei der Akteure nach Gelegenheiten zur Gewaltausübung suchen. Sie ist also nicht reaktiv, sondern beruht auf einer spontanen Neigung. Die Befriedigung scheint weniger in dem Nutzen als vielmehr in der emotionalen Stimulation und/oder in dem Erleben eigener Stärke zu liegen.

In allen Fällen kann Gewalt zu einem Ideal erhoben werden, vorausgesetzt, sie entspricht den sozialen Normen. Einzelne Akteure erhalten dadurch die Möglichkeit, ihrer Sehnsucht nach Größe und Heldentum nachzugehen.

Doch es gibt auch Motive, die Gewalt hemmend wirken. Dazu gehören vor allem Angst vor negativen Konsequenzen sowie ablehnende Einstellungen gegenüber Gewalt.<sup>118</sup>

In weiterer Differenzierung lassen sich folgende Typen der Gewaltbereitschaft identifizieren:

Eine eher personabhängige, aggressive Gewaltbereitschaft mit Gewaltneigung, sei es als Vorliebe für Gewalt als politisches Instrument oder Vergeltung oder Vorliebe für Gewaltausübung mit persönlichem Akzent, wobei beide Neigungen miteinander verwoben sein können.

Eine eher situationsabhängige, nicht aggressive Gewaltbereitschaft: Gewaltausübung auf Anweisung oder unter Konformitätsdruck in institutionellem Rahmen, auch entgegen eigener Einstellung oder aber zum eigenen Vorteil oder Selbstschutz.

Eine stark personabhängige Gewaltlosigkeit: „Ablehnung jeglicher Gewalt für politische Ziele oder als Vergeltung; Verweigerung eigener Gewaltbeteiligung, evtl. auch Widerstand gegen Gewaltaktionen im eigenen Lager“. Ebenso „Ablehnung von Gewalt im persönlichen Bereich, ggf. außer unmittelbarer Notwehr.“<sup>119</sup> Auch in diesem Fall können persönliche und politische Gewaltlosigkeit verwoben sein.

Die Bereitschaft, Gewalt anzuwenden, ist nach Nolting also nicht allein auf Aggressivität zurückzuführen, sondern stellt sich als ungleich komplexer dar. Hinzu kommt, dass auch die Fertigkeiten und Kompetenzen zur Gewaltausübung sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können. So ist festzustellen, dass Akteure häufig mit unterschiedlichen Motiven, Einstellungen und Kompetenzen kooperieren.<sup>120</sup>

Wie politischer Gewalt und Gewaltbereitschaft entgegen gewirkt werden kann, nennt Nolting als Folgerung folgende Aspekte einer Friedenserziehung: Förderung der Verweigerungs- und Widerstandsfähigkeit gegenüber Gewalt aus dem eigenen Lager; Toleranz gegenüber Anderen bzw. gegenüber Andersartigkeit; Fähigkeit, andere als gleichwertig anzusehen.<sup>121</sup>

Nolting, so kann zusammenfassend festgehalten werden, legt den Fokus auf die Suche nach den Gründen für politische – im Unterschied zur individuellen – Gewalt, die er als

---

<sup>116</sup> Vgl. ebda., S. 26

<sup>117</sup> Ebda., S. 26f

<sup>118</sup> Vgl. ebda., S. 27

<sup>119</sup> Vgl. ebda., S. 28

<sup>120</sup> Vgl. ebda., S. 28f

<sup>121</sup> Vgl. ebda., S. 29

---

eine Form des Konfliktverhaltens resultierend aus unvereinbaren gesellschaftlichen Zielen sowie kollektiv und organisiert ausgeübt betrachtet.

Für die Anwendung dieser theoretischen Ausführungen auf das Fallbeispiel lassen sich folgende Fragen festhalten:

Inwiefern handelt es sich in dem Fallbeispiel um eine kollektive (mehr oder minder) organisierte politische Gewalt als eine Form des Umgangs mit dem Konflikt? Wie lässt sich das Handeln der Akteure politischer Gewalt mit Bezug auf die drei Ebenen der Beziehungen zwischen den Gruppen, der Prozesse innerhalb der Gruppen sowie der einzelnen Akteure in den Gruppen erklären?

### **3. Konflikttheoretische Untersuchung des Verhältnisses von Konflikt und Gewalt am Beispiel der Auseinandersetzung um Menschenrechte in der Türkei**

Um dem Verhältnis von Konflikt und Gewalt in dem Fallbeispiel näher zu kommen, sollen in den folgenden Abschnitten die vorgestellten Theorien auf das Fallbeispiel Anwendung finden. Hierfür dienen die am Ende jeder Theorie entwickelten Fragestellungen als Leitfragen.

#### **3.1 Das Konfliktdreieck – Die Anwendung des friedenswissenschaftlichen Ansatzes nach Galtung**

Als Einstieg in die Untersuchung des Fallbeispiels mit Hilfe des Konfliktdreiecks soll mit Galtung zunächst nach den Konfliktformationen gefragt werden. Er unterscheidet in Akteurs- und strukturelle sowie in elementare und komplexe Konflikte. Bezug nehmend auf die Beschreibung des Konfliktgegenstandes in Kapitel 1 kann m. E. in diesem Fallbeispiel von einem komplexeren Akteurskonflikt gesprochen werden: Mindestens ein Teil der Widersprüche und Annahmen/Einstellungen sind den Akteuren bewusst oder bewusst geworden, und es lassen sich mehrere Akteure und Ziele ausmachen. Die Äußerungen des neuen Generalstabchefs Büyükanit zur Eliminierung von Gruppen, die sich hinter Menschenrechten „verstecken“<sup>122</sup> auf der einen Seite sowie die stetige Einforderung von Menschenrechten und nicht zu Letzt die konkreten Gewalterfahrungen auf der anderen Seite, lassen auf eine beidseitige Konfliktwahrnehmung schließen. Gleichzeitig kann m. E. aber auch von einem strukturellen Konflikt ausgegangen werden, da ihm eine strukturelle Gewalt zu Grunde liegt, die auf die Verhinderung von Bewusstseinsbildung und Mobilisierung zielt, und dies sowohl bei der Gegenseite wie auch bei den niederen Rängen der eigenen Seite.

Als Hauptakteure des Konflikts um die Menschenrechte können innerhalb der Türkei das Militär, der Staat und die Menschenrechtsorganisationen identifiziert werden.<sup>123</sup>

Gemeint sind die Aktiven in den Menschenrechtsorganisationen, die jeweils Vorherrschenden im Offizierskorps und Generalstab, Staatsvertreter in Regierung, Verwaltung, Justiz und Polizei. Die Liste der Akteure ließe sich durch eine „Komplexifizierung“ weiter vervollständigen, indem z.B. Vertreter der Wirtschaft, Medien, Minderheiten, anderer oppositioneller Kräfte, die Bevölkerung wie auch auf internationaler Ebene Vertreter der EU, der USA und internationaler Nichtregierungsorganisationen in die Analyse mit einbezogen würden. Ich beschränke

---

<sup>122</sup> Vgl. Zitat in der Einleitung dieser Abhandlung, S. 1

<sup>123</sup> Im Sinne von Galtung soll hier darauf hingewiesen sein, dass diese Akteure als menschliche Subjekte aufzufassen sind, nicht als Abstraktionen, die als solche z.B. keine Ziele verfolgen könnten.

---

ich mich in dieser Arbeit auf die Hauptakteure, ohne damit eine Polarisierung, die Galtung berechtigterweise als Gefahr einer Simplifizierung benennt, zu beabsichtigen.<sup>124</sup>

Da in dem Konfliktdreieck das Verhältnis von Konflikt und Gewalt in seinen Wechselwirkungen zusammen mit den Annahmen und Einstellungen zum Ausdruck kommen, sollen nach der Bestimmung der Akteure, ihrer jeweiligen Ziele und der sichtbaren und vielleicht auch der unsichtbaren Widersprüche als einer Ecke des Konfliktdreiecks dann anschließend die jeweils in Beziehung zueinander stehenden weiteren Ecken des Dreiecks behandelt werden.

### **3.1.1 Akteure in Militär, Staat, Menschenrechtsorganisationen - Ziele und Widersprüche**

#### **Das Militär**

Die in der Geschichte der Türkei immer wieder kehrenden Militärputsche weisen schon auf den ersten Blick auf den Einfluss des Militärs auf Politik und Gesellschaft hin. Dahinter verbirgt sich ein im Vergleich zu mitteleuropäischen Verhältnissen ungewöhnlicher und umfassender Machtfaktor, der in Verfassung und Gesetzen festgelegte legale, politische Rechte der Armee umfasst: angefangen von Sitz und Stimme im Nationalen Sicherheitsrat, über eigene Geheimdienste bis zur Möglichkeit direkter Intervention in die Arbeit der Staatsverwaltung.<sup>125</sup>

Als zweitgrößte Nato-Armee schwanken die Angaben zur konkreten Truppenstärke zwischen 639.000<sup>126</sup> und 750.000.<sup>127</sup> Es besteht eine allgemeine Wehrpflicht<sup>128</sup>, aber deutlich zu unterscheiden von den Wehrpflichtigen ist die Gruppe der Offiziere und Unteroffiziere: Sie rekrutieren sich zumeist aus dem familiären Umfeld der Offiziere, absolvieren ab dem 14./15. Lebensjahr eigene Militärgymnasien (Asker Lisesi) und anschließend Militärakademien (Harp Okullari), so dass sich unter ihnen ein hohes Selbstwert- und ein Überlegenheitsgefühl gegenüber jedem Nicht-Offizier entwickelt, sei es ein einfacher Soldat oder ein Zivilist bis hinauf in Regierungsämter.<sup>129</sup> Franz kommt zu der Einschätzung, dass es sich beim türkischen Offizierskorps um eine eigene und relativ geschlossene soziale Klasse handelt.<sup>130</sup>

Der Armee steht der größte Posten im türkischen Haushalt zu, gefolgt vom Etat der Religionsbehörde, weit abgeschlagen ist der Bildungsetat.<sup>131</sup> Erst im Jahr 2003 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Militärausgaben im Nachhinein durch den Rechnungshof zu kontrollieren.<sup>132</sup>

Entstanden ist die republikanische Armee aus dem Heer des Osmanischen Reiches, als dieses am Ende des 1. Weltkrieges zusammenbrach und das Land von ausländischen Truppen teilweise besetzt wurde. Der Generalstab beschreibt die Situation in den

---

<sup>124</sup> Neben der Analyse der komplexen Aspekte wäre es auch interessant, sich die Situation auf elementare Disput- und Dilemma-Aspekte hin anzuschauen. Ersteres könnte unter der Überschrift "Beide Seiten sehen sich den Menschenrechten verpflichtet" erfolgen, letzteres würde die inneren Dilemmata der Konfliktparteien beleuchten. So könnten sich vertiefende Einblicke für das Verständnis der Situation ergeben, doch geht es mir in dieser Arbeit zunächst darum, das Gesamtbild des Konflikts mit der Einschränkung auf die Hauptakteure zu erfassen.

<sup>125</sup> Vgl. Seufert, Günter / Kubaseck, Christopher: Die Türkei, S. 102

<sup>126</sup> Vgl. Londoner Internationales Institut für Strategische Studien IISS, zit. In: Berger, Andreas u. a., Der Krieg in Türkei-Kurdistan, Göttingen, 1998, S. 49

<sup>127</sup> Vgl. Franz, Erhard: Wie demokratisch ist die Türkei? In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.): Der Bürger im Staat, 50. Jg., 2000, Heft 1, S. 27

<sup>128</sup> Vgl. Berger, Andreas u. a.: Der Krieg in Türkei-Kurdistan, Göttingen 1998, S. 114f

<sup>129</sup> Vgl. Franz, Erhard: Wie demokratisch ist die Türkei?, S. 28f

<sup>130</sup> Vgl. Franz, Erhard: Wie demokratisch ist die Türkei? S. 28

<sup>131</sup> Vgl. Seufert, Günter: Café Istanbul – Alltag, Religion und Politik in der modernen Türkei. München 1999, S. 70

<sup>132</sup> Vgl. Höhler, Gerd: „Erdogan will den Einfluss der Militärs zurückdrängen“. In: Frankfurter Rundschau, 25.07.2003 und „7. Reformpaket vom 30.07.2003“. In: Dialog-Kreis (Hg.): Nützliche Nachrichten, Köln, 2003, Heft 3, S. 3 sowie David Greenwood: Turkish Civil-Military Relations and the EU, S. 42

---

Worten eines Führerkultes wie folgt: „The demise of this deep-rooted empire gave way to the rise of a new sun ... Breaking through the dark clouds, this sun was Mustafa Kemal ATATÜRK.“<sup>133</sup>

Direkte politische Macht hat die Armee seit der Gründung der Republik im Jahr 1923 durch Verhängung von Ausnahmezuständen über insgesamt 25 Jahre und neun Monate ausgeübt, wovon „nur“ gut acht Jahre Kriegszeiten (2. Weltkrieg und Zypern Invasion) ausmachten; am längsten betroffen war neben den kurdischen Provinzen Istanbul mit mehr als 18 Jahren.<sup>134</sup> Von 1923 bis 1950 war die aus der Armee hervor gegangene Partei CHP unter Führung der ehemaligen Generäle Atatürk und İnönü die wesentliche – und bis zur Zulassung anderer Parteien 1946 sogar die einzige – politische Macht.<sup>135</sup>

Bis heute ist der Nationale Sicherheitsrat die politische Schaltstelle des Militärs. Seit 1999 hat er keine exekutive Macht mehr und seine Aufgaben wurden neu umschrieben: Statt Maßnahmen zu empfehlen soll der Generalstab nun seine Standpunkte darlegen; statt der Pflicht der Regierung, diese mit Priorität zu beachten, sollen sie diese nun würdigen und in ihre Bewertung einfließen lassen.<sup>136</sup> In der Praxis soll sich der Vorsitzende des Generalstabs seitdem aus der Tagespolitik heraus gehalten und der islamische Ministerpräsident Rücksicht auf die für das Militär sensiblen Bereiche genommen haben. Die künftige Entwicklung wird von Experten unterschiedlich eingeschätzt – teils optimistischer demokratisch, teils pessimistisch.<sup>137</sup>

Das türkische Militär ist gegenüber dem Premierminister lediglich zu Berichten über seine Aktivitäten verpflichtet und nicht als ausführendes Organ der Regierung untergeordnet<sup>138</sup>, sondern, wie Berger feststellt, als jenen bestimmenden Faktor anzusehen.<sup>139</sup> Auch das Verteidigungsministerium ist nicht verwaltungstechnisch oder politisch übergeordnet, sondern dient dem Militär als Unterstützungsapparat.<sup>140</sup>

Daneben hat die türkische Armee auch bedeutende ökonomische Macht. Die 1961 zunächst als Pensionskasse gegründete OYAK betätigt sich seit 1974 in vielen Bereichen als Wirtschaftsholding (u. a. Bauwesen, Baustoffindustrie, Automobilindustrie, Bankwesen, Petrochemie, Lebensmittelindustrie) und bietet ehemaligen Offizieren eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit nach ihrem aktiven Militärdienst.<sup>141</sup>

Die Führenden im Offizierskorps verstehen sich als Gründer, Hüter und Retter der Türken und der Republik. Neben Befreiungskrieg und Gründung der Republik geht dies auf ihr Ziel der Modernisierung und Verwestlichung von Staat und Gesellschaft zurück, die bereits unter den Osmanen begonnen hatten, wobei beide bis heute als wichtige Instrumente zum Schutz des Überlebens von Staat und Gesellschaft angesehen werden.<sup>142</sup>

---

<sup>133</sup> Turkish General Staff, History. [www.tsk.mil.tr/eng/genel\\_konular/tarihce\\_p.htm](http://www.tsk.mil.tr/eng/genel_konular/tarihce_p.htm), 05.08.2006

<sup>134</sup> Vgl. Berger, Andreas u. a.: Der Krieg in Türkei-Kurdistan, S. 26 und Anm. 34 auf S. 217

<sup>135</sup> Vgl. Bozdemir, Mevlüt: Armee und Politik in der Türkei, Frankfurt, 1988, S. 151

<sup>136</sup> Vgl. David Greenwood: Turkish Civil-Military Relations and the EU, S. 41

<sup>137</sup> Vgl. ebda., S. 42 sowie Höhler, Gerd: Türkischer Militärführer legt sich mit Erdogan an, S. 5

<sup>138</sup> Vgl. David Greenwood: Turkish Civil-Military Relations and the EU, S. 42f

<sup>139</sup> Vgl. Berger, Andreas u. a.: Der Krieg in Türkei-Kurdistan. S. 28

<sup>140</sup> Vgl. David Greenwood: Turkish Civil-Military Relations and the EU, S. 47f

Juristische Machtstellungen besetzt die Armee mit ihren eigenen Militärgerichten, vor denen bis 2003 auch Zivilisten angeklagt werden konnten, wenn es um Gegenstandsbereiche des Militärs ging. Die Staatssicherheitsgerichte, die für Straftaten gegen die nationale Integrität zuständig waren, waren bis 1999 mit zwei ordentlichen Richtern und einem weisungsgebundenen Militärrichter besetzt. Vgl. Berger, Andreas u. a.: Der Krieg in Türkei-Kurdistan, S. 117 und S. 30 sowie Franz, Erhard: Wie demokratisch ist die Türkei?, S. 36

<sup>141</sup> Vgl. Bozdemir, Mevlüt: Das Wirtschaftsimperium der türkischen Armee: OYAK, Frankfurt, 1985, S. 16 ff sowie Caglar, Gazi: Die Türkei zwischen Orient und Okzident. Eine politische Analyse ihrer Geschichte und Gegenwart. Münster 2003, S. 203

<sup>142</sup> Vgl. Seufert, Günter / Kubaseck, Christopher: Die Türkei, S. 102

---

Zu unterscheiden ist dabei zwischen Republik und Demokratie, da die Armee ihre selbst gesetzte Rolle auch unter Missachtung der Demokratie ausübt.<sup>143</sup> Die Grundvorstellung der Offiziere ist eine Demokratie „ohne Ausschweifungen, ohne Zügellosigkeiten und ohne Phantasie.“<sup>144</sup> Sie haben die Republik errichtet, ohne dass hierfür eine gesellschaftlich breite Basis bestand und verstehen sich als Kraft, die glaubt, „mit einer zivilisatorischen Mission beauftragt zu sein, die gesellschaftliche Projekte entwirft und wieder verwirft, um eine Gesellschaft nach ihrer Vorstellung zu formen.“<sup>145</sup> Teil dessen kann auch sein, das „Volk zu seinem Glück zu zwingen“<sup>146</sup>, sei es mit putschender Gewalt oder mit Erziehung.<sup>147</sup> Ihr jüngstes Projekt war nach 1980 die „türkisch-islamische Synthese“, die den Islam als traditionelles, auf Massenbasis hoffendes und so regulierend zur Abwehr linker Bestrebungen wirkendes Element stärkte, um die Einheit der Nation zu bewahren und die eigene Machtstellung zu sichern.<sup>148</sup>

Das Ansehen des Militärs ist dabei herausragend. Einer repräsentativen Umfrage der linkskemalistischen Tageszeitung „Cumhuriyet“ zu Folge rangierte es an erster Stelle, gefolgt von Polizei und Justiz; das Schlusslicht bildeten Gewerkschaften, Presse und ganz unten die Parteien.<sup>149</sup> Zu Gute kommt dem Militär, dass es als „fortschrittlich“ gilt<sup>150</sup>; erst in allerjüngster Zeit beschäftigen sich neben den Antimilitaristen auch Gruppen mit größerer Basis, z.B. der Menschenrechtsverein IHD, kritisch mit diesem Machtfaktor.<sup>151</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das anhaltende massive Vorgehen der führenden türkischen Offiziere auf das Ziel zurückzuführen ist, alles zu verhindern, was ihre Macht über Staat und Gesellschaft in Frage stellen oder gefährden könnte. Von daher stehen kritische, pluralistische und an Menschenrechten orientierte Tendenzen im Widerspruch zu ihrer Linie.

## Der Staat

„Der Staat gab jeweils die ideologische Form der Modernisierung vor sowie den Grad, in dem politische Beteiligung und damit Demokratie möglich waren.“<sup>152</sup>

Ab 1923 setzte die CHP unter Mustafa Kemal politisch darauf, einen einheitlichen Staat unter Bezug auf eine einheitliche, türkische Nation zu schaffen.<sup>153</sup> Caglar spricht von den Mythen, die bis heute um die Gründung der Republik gesponnen werden<sup>154</sup>, weshalb die Türkei als einheitliche und durchgehende Armee-Nation und –Staat gesehen werde und weshalb gemäß der vorherrschenden Geschichtsschreibung auch keine inneren Konflikte oder Interessengegensätze die Staatsgeburt geprägt hätten. Selbst der Islam bekam mit der türkischen Variante des Laizismus eine spezielle Rolle: die einer staatlich kontrollierten Religion,<sup>155</sup> womit er je nach politischer Wetterlage genutzt werden kann.

---

<sup>143</sup> Vgl. Berger, Andreas u. a.: Der Krieg in Türkei-Kurdistan. S. 26 sowie Bozdemir, Mevlüt: Armee und Politik in der Türkei. S. 174

<sup>144</sup> Bozdemir, Mevlüt: Armee und Politik in der Türkei. S. 159

<sup>145</sup> Ebda., S. 180

<sup>146</sup> Berger, Andreas u. a.: Der Krieg in Türkei-Kurdistan. S. 26

<sup>147</sup> Vgl. zur Bedeutung des türkischen Militärs für die Alphabetisierung, Erziehung und Ausbildung breiter Kreise der männlichen türkischen (Land-)Bevölkerung: Serdar Sen: Die autoritäre Kultur der Armee wurde in die Gesellschaft getragen. In: Connection e.V. u. a. (Hg.): Kirik Tüfek, 2002, Nr. 1, S. 17ff

<sup>148</sup> Vgl. Seufert, Günter: Café Istanbul, S. 83

<sup>149</sup> Vgl. Yüzel, Deniz: Eine allgegenwärtige Ideologie. Zur Geschichte von Gewalt und Militarismus in der Türkei. In: Brauns, Jan u. a.: Aufstehen gegen Kulturen der Gewalt – Beispiel Türkei. Idstein 1997, S. 91

<sup>150</sup> Vgl. Bozdemir, Mevlüt: Armee und Politik in der Türkei. S. 175

<sup>151</sup> Vgl. UMBRUCH-Bildungswerk (Hg.): Quo vadis, Türkei? Der EU-Beitritt aus der Sicht von Menschenrechtsorganisationen und Minderheiten. Dortmund, 2006, S. 69ff

<sup>152</sup> Seufert, Günter / Kubaseck, Christopher: Die Türkei, S. 102

<sup>153</sup> Vgl. ebda., S. 87

<sup>154</sup> Vgl. Caglar, Gazi: Die Türkei zwischen Orient und Okzident, S. 158 und 181

<sup>155</sup> Vgl. Seufert, Günter: Café Istanbul, S. 59

---

So existiert bis heute eine Kongruenz von Staat, Religion, Gesellschaft und Einzelnem, in der der Staat das politische und das alltägliche Leben definiert und zu formen sucht. Die Parteien verstehen sich als „Agenten des Staates“ und nicht als seine Kontrolleure; der Staat sieht die Bürger als zu belehrende und zu formende Untertanen an und entzieht sich so der Kontrolle der Bürger.<sup>156</sup> Das Staatskonzept beinhaltet also eine direkte Beziehung Staat – Bürger, wobei die patrimoniale Vorherrschaft des ersteren vom letzteren nicht in Frage gestellt wird.<sup>157</sup> Personale Strukturen und traditionelle Beziehungsmuster, die auf Modellen von Treue und Vertrauen sowie Verrat und Rache basieren, bestimmen bis heute die Politik.<sup>158</sup> Wenn Heidi Wedel schreibt, dass Staat und Gesellschaft wie zuvor im Osmanischen Reich auch heute noch als voneinander getrennt aufgefasst werden müssen<sup>159</sup>, beschreibt sie dasselbe aus anderer Perspektive: Es soll keine gegenseitige Beeinflussung geben, weder organisch, noch konflikthaft noch demokratisch, sondern einseitiges autoritäres Verhältnis.

Dem Einzelnen wird also in diesem historisch weit zurück reichenden Ensemble nicht die Rolle des individuellen Subjekts, sondern die des Bürgers als Kind seines Staates zugedacht. Dem Staat selber obliegt die Aufgabe, die nationale Integrität in allen inneren und äußeren Aspekten zu sichern, für Recht und Gesetz sowie für Erziehung zu sorgen.

Zu den staatlichen Akteuren bzw. Akteursgruppen zählen die Verantwortlichen in der Regierung und die Beamten in Justiz, Verwaltung und Polizei, die als Beauftragte im Sinne der obigen Prinzipien gesehen werden.

Um die Aufgaben umzusetzen ist der Staat zentralistisch organisiert und regionale oder kommunale Eigenständigkeit ist sehr eingeschränkt.<sup>160</sup> Der Gouverneur jeder Provinz wird von Ankara eingesetzt, vertritt vor Ort die Regierung, leitet die örtliche Verwaltung und das regionale Parlament. Finanzielle Unabhängigkeit ist nicht gegeben. Dieselben Prinzipien gelten für die unteren Bezirke, Städte und Dörfer mit auch dort jeweils von oben eingesetzten höchsten Beamten und ihnen unterstehenden Verwaltungen und Beamtschaften.<sup>161</sup>

Eine große Rolle spielt hierbei der Sicherheitsapparat aus Polizei, Gendarmerie, Militär und Geheimdiensten, der wie ein „Staat im Staate“<sup>162</sup> die Staatsziele der nationalen Einheit und Einheitlichkeit sowie der Stärkung des Türkentums verfolgt.

Steinbach kommt zu der These, dass in diesem System „für Ausgleich und inneren Frieden zu sorgen wenig Raum“ sei, so dass die Beamten ein problematisches Verhältnis zu MenschenrechtaktivistInnen hätten, weshalb sich die Begegnung mit dem Bürger „schwierig bis schmerzhaft“ gestalte.<sup>163</sup>

## **Menschenrechtsorganisationen**

Nach Angaben des türkischen Innenministeriums soll es 84 aktive Menschenrechtsvereine in der Türkei geben.<sup>164</sup> Einer der bekanntesten ist der IHD (Insan Haklari Dernegi), der 1986 gegründet wurde und inzwischen 34 Ortsvereine mit ca.

---

<sup>156</sup> Vgl. ebda., S. 52ff

<sup>157</sup> Vgl. Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik – Träger der Demokratisierung oder neue Eliteorganisation? In: Ibrahim, Ferhad / Wedel, Heidi (Hg.): Probleme der Zivilgesellschaft im Vorderen Orient, Opladen 1995, S. 114

<sup>158</sup> Vgl. Seufert, Günter: Café Istanbul, S. 44 und 80

<sup>159</sup> Vgl. Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S. 114

<sup>160</sup> Steinbach, Udo: Grundzüge des politischen Systems. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Informationen zur politischen Bildung: Türkei. Bonn 2002, S. 20

<sup>161</sup> Vgl. ebda., S. 20f

<sup>162</sup> ai: Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte. Bonn 1996, S. 173

<sup>163</sup> Steinbach, Udo: Grundzüge des politischen Systems, S. 24

<sup>164</sup> Plagemann, Gottfried: Die türkischen Menschenrechtsorganisationen zwischen staatlichem Druck und illegaler Opposition, S. 39

---

16.000 Mitgliedern umfasst.<sup>165</sup> Hervorgegangen aus der Solidaritätsbewegung für die Gefangenen der politischen Linken in Folge des Militärputsches von 1980 schlossen sich AnwältInnen, JournalistInnen, ÄrztInnen und andere Intellektuelle wie auch Angehörige Inhaftierter zusammen<sup>166</sup>, um den Betroffenen konkrete Unterstützung zu geben, z.B. im Hinblick auf die Einhaltung der UN- Mindeststandards für Gefangene, um Menschenrechtsverstöße wie Folter oder politischen Mord öffentlich zu machen und um sich für Menschenrechte wie Meinungsfreiheit oder Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen.<sup>167</sup> „War es in den achtziger Jahren die Situation der Gefangenen und eine Kampagne für eine Generalamnestie, prägten in den neunziger Jahren die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der „kurdischen Frage“ die Arbeit des Vereins.“<sup>168</sup> Zu seinen Prinzipien zählt der IHD u. a. die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte, das Eintreten für unterdrückte Individuen, Nationalitäten, Geschlechter und Klassen, den Einsatz gegen Todesstrafe und Folter sowie für gerechte Prozesse für alle, für das Selbstbestimmungsrecht der Völker, für Meinungs- und Religionsfreiheit.<sup>169</sup>

Als gegen Ende der achtziger Jahre aus der konkreten Arbeit des Menschenrechtsvereins heraus zunehmend die Notwendigkeit einer professionellen Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen und der Beratung, Betreuung und Rehabilitation von Folteropfern offenbar wurde, wurde 1989 in Ankara die Menschenrechtsstiftung TIHV – Türkiye İnsan Hakları Vakfı gegründet. Zunächst wurde ein Dokumentationszentrum eingerichtet, ab 1991 folgten der Aufbau von Behandlungs- und Rehabilitationszentren für Folteropfer in Ankara, Izmir, Istanbul, Adana und Diyarbakir.<sup>170</sup> Auf Grundlage der internationalen Menschenrechtsdeklarationen zielt der TIHV auf „die Information, Publikation und Dokumentation zum Thema Menschenrechte in der Türkei, die wissenschaftliche Forschung und Bildungsarbeit in diesem Bereich und die Einrichtung von Forschungs-, Bildungs- und Gesundheitsinstitutionen, die im Menschenrechtsbereich arbeiten.“<sup>171</sup>

MAZLUM-DER ist ein weiterer Verein für Menschenrechte und Solidarität mit Unterdrückten, der in verschiedenen Städten der Türkei vertreten ist. Er wurde 1991 gegründet und hat seine Ursprünge in „religiös-konservativen Kreisen und in einem politisch rechts orientierten Spektrum, das sich nach dem Putsch von 1980 dem Islam zuwandte.“<sup>172</sup> Während in der Anfangszeit, ausgehend vom rein religiös abgeleiteten Menschenrechtskonzept, Menschenrechtsverletzungen gegen Muslime und die „Überwindung national-ethnischer Konflikte“ im Vordergrund standen, öffnete sich der Verein in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre zunehmend gegenüber anderen Menschenrechtsorganisationen, insbesondere auch internationalen wie amnesty international und Human Rights Watch.<sup>173</sup> Sein grundsätzliches Ziel besteht heute darin, Menschenrechte und Freiheit zu verteidigen und jene Menschen solidarisch zu unterstützen, denen Gerechtigkeit entzogen und die ungerecht behandelt werden, unabhängig von Ethnie, Religion oder Geschlecht.<sup>174</sup>

---

<sup>165</sup> Vgl. IHD: Human rights association a fifteen years full of glorious struggle. In: [www.ihd.org.tr/hra/bilgi-1.html](http://www.ihd.org.tr/hra/bilgi-1.html), vom 05.08.2006, S. 4

<sup>166</sup> Vgl. Körber-Stiftung (Hg.): Perspektiven der Zivilgesellschaft, S. 209

<sup>167</sup> Vgl. ebda., S. 209 sowie IHD: Human rights association a fifteen years full of glorious struggle, S. 1 sowie Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S. 121

<sup>168</sup> Körber-Stiftung (Hg.): Perspektiven der Zivilgesellschaft, S. 209

<sup>169</sup> Vgl. IHD: Human rights association a fifteen years full of glorious struggle, S. 4

<sup>170</sup> Vgl. Körber-Stiftung (Hg.): Perspektiven der Zivilgesellschaft, S. 210

<sup>171</sup> Die Menschenrechtsstiftung der Türkei. In: [www.turkeiforum.net/tihv.html](http://www.turkeiforum.net/tihv.html), vom 05.08.2006, S. 2

<sup>172</sup> Körber-Stiftung (Hg.): Perspektiven der Zivilgesellschaft, S. 209

<sup>173</sup> Vgl. Körber-Stiftung (Hg.): Perspektiven der Zivilgesellschaft, S. 209

<sup>174</sup> Yavuz, M. Hakan: Vernacularization of Human Rights Discourse: The Case of Mazlumder in Turkey. [www2.ucsc.edu/globalinterns/cpapers/yavuz.pdf](http://www2.ucsc.edu/globalinterns/cpapers/yavuz.pdf), vom 05.08.2006, S. 2

---

Gemein ist diesen Organisationen, dass sie in einer Situation entstanden bzw. ihre Wurzeln haben, als nach dem Militärputsch 1980 die Opposition völlig zerschlagen und politische Partizipation weitestgehend eingeschränkt wurde. Dies führte dazu, nach neuen Organisationsformen zu suchen, die einerseits politische Aktivitäten in dem eng verbliebenen Spielraum ermöglichen sollten und die andererseits eine „Abkehr von den oft straff hierarchisch durchorganisierten Oppositionsstrukturen der 70er Jahre“ darstellten.<sup>175</sup> Verbunden damit war die Abkehr vom Ziel einer revolutionären, politischen Machtübernahme, das die Linke zuvor verfolgt hatte; es entwickelte sich ein Politikverständnis, das gesellschaftliche Veränderungen im Hier und Jetzt anstrebte, und dabei die Erwartungen weniger auf den Staat oder auf politische Kader, die den Staat ersetzen sollten, richtete, sondern auf politischen Druck aus der Gesellschaft heraus.<sup>176</sup>

Dieses spiegelt sich beispielsweise in der starken internen Pluralität in politischer und sozialer Hinsicht, in der Einrichtung von themenbezogenen Kommissionen, die die Bearbeitung verschiedener politischer Interessen hinsichtlich der Menschenrechte ermöglichen, in dem Bemühen um basisdemokratische Strukturen, dem Aufbrechen der traditionellen, patriarchalen politischen Kultur sowie in der Abgrenzung von staatlichen Strukturen.<sup>177</sup>

Neben der konkreten juristischen, politischen und psychologischen Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen und der Schaffung einer Öffentlichkeit und eines neuen Bewusstseins zu diesem Problembereich geht es folglich auch darum, „kemalistische Dogmen“ aufzubrechen, indem Machtträger wie Militär und Staat zunehmend in Frage gestellt werden, indem gesellschaftliche Verantwortung übernommen wird bis hin dazu, dass Rechte des Individuums entgegen der gesellschaftlich vorherrschenden Fokussierung auf die Interessen des Staates bzw. der Nation eingefordert werden.<sup>178</sup>

Mit Blick auf die zuvor dargestellten Ziele der Akteure in Staat und Militär wird der Widerspruch zwischen den Konfliktparteien offensichtlich. Die Forderung nach Verwirklichung der Menschenrechte für alle, unabhängig von Ethnie, Religion oder Geschlecht verbunden mit dem Anspruch auf eine politische Partizipation „von unten“ und der Entwicklung einer neuen demokratischen Kultur steht im Fall der Türkei bis heute im scharfen Widerspruch zur Festigung einer Einheit und Vereinheitlichung des Staates, zur Stärkung des Türkentums sowie zur Sicherung der Macht über Staat und Gesellschaft von Seiten des Militärs. Mit anderen Worten, die Ziele der beteiligten Konfliktparteien stehen sich im Wege.

### **3.1.2 Menschenrechtsaktivitäten vs. personale, strukturelle und kulturelle Gewalt**

In enger Verbindung mit den aufgezeigten Widersprüchen der ausgewählten Akteure stehen deren Verhalten und Handlungen – die zweite Ecke des Konfliktdreiecks. Wie Galtung ausgeführt hat, können diese konstruktiv oder destruktiv sein. Ebenso können sie Einfluss haben auf die Widersprüche oder auf die Einstellungen und Annahmen ebenso wie umgekehrt.

Die im vorangegangenen Abschnitt aufgeführten Ziele der Menschenrechtsorganisationen haben zu verschiedenen Handlungsweisen geführt, die aus der Reflexion des gewalttätigen Vorgehens oppositioneller Kräfte in den 1970er Jahren resultieren und die daneben durch den türkisch-kurdischen Konflikt wie auch durch die Handlungen und

---

<sup>175</sup> Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S. 116

<sup>176</sup> Vgl. ebda., S. 116ff

<sup>177</sup> Vgl. ebda., S. 120 sowie IHD: Human rights association a fifteen years full of glorious struggle, S. 1ff

<sup>178</sup> Vgl. Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S. 120ff

---

Einstellungen der Akteure des Staates und des Militärs der Opposition gegenüber beeinflusst sind.

Ausgehend von Menschenrechtsverletzungen gegenüber politisch und anderen Verfolgten und Unterdrückten zielen ihre Aktivitäten zunächst auf soziale, juristische und politische Selbsthilfe, indem Betroffenen Wege aufgezeigt werden, ihre Rechte einzuklagen und zu erweitern oder durch Solidarität, ihre Situation konkret zu verbessern. „Rechtsberatung für misshandelte Frauen oder politisch Verfolgte, Rehabilitation von Folteropfern oder Gesundheitsmaßnahmen für kurdische Flüchtlinge“<sup>179</sup> sind Beispiele solcher Hilfe. Ergänzt wird diese Arbeit durch die Erforschung des zweifelsfreien Nachweises von Spuren der Folter, weil diese von den staatlichen Stellen in der Regel geleugnet und vertuscht wird.<sup>180</sup> Darüber hinaus werden schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie Folter, politischer Mord oder Dorfzerstörungen dokumentiert, um die nationale wie internationale Öffentlichkeit zu informieren.<sup>181</sup> Befragungen von Opfern werden durchgeführt, Auseinandersetzungen zwischen der Zivilbevölkerung und den Sicherheitskräften beobachtet, ausländische Delegationen unterstützt und bei Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Regierungsstellen interveniert.<sup>182</sup> Mit Presseerklärungen und öffentlichen Aktionen wird versucht, staatliche Missstände aufzuzeigen, gegen staatliche Maßnahmen und Verschärfungen der Gesetze zu protestieren und deutlich zu machen, dass „der Staat gegen seine eigenen Gesetze und von ihm ratifizierte Abkommen verstößt.“<sup>183</sup> Um der vorherrschenden Fixierung auf Persönlichkeiten zu begegnen, die sowohl Politiker, aber auch Medien und Öffentlichkeit prägen, benutzen die Menschenrechtsorganisationen dabei häufig Aktionsformen, die Aufsehen erregen und eine breitere Öffentlichkeit erreichen. Öffentliches Plakatekleben und Straßenfestivals sind Beispiele dafür, neue Personenkreise anzusprechen und damit zugleich ein demokratischeres Politikverständnis zu vermitteln.<sup>184</sup> Zunehmend werden auch Bildungsmaßnahmen wie Trainings und Seminare angeboten, die Lehrenden, AnwältInnen oder anderen Zielgruppen die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit menschenrechtsrelevanten Themen und zur Anwendung in der jeweiligen eigenen Praxis eröffnen.<sup>185</sup>

Die Reaktion der Gegenseite auf dieses breite Band gewaltfreier Aktionen umfasst Repressionen aller Art bis hin zum Mord, so dass die MenschenrechtsaktivistInnen in ständiger Gefahr staatlicher Verfolgung stehen.<sup>186</sup>

Die Typologien der Gewalt nach Galtung aufgreifend, lassen sich hierzu folgende Erkenntnisse zusammenführen:

### **Personale Gewalt**

Die offensichtlichste Gewalt, mit der MenschenrechtsaktivistInnen verfolgt werden, ist die der personalen, direkten Gewalt.

Zahlreiche AktivistInnen des IHD wurden inhaftiert, gefoltert oder auch getötet.<sup>187</sup> Nach dem Bericht des IHD von 2001 wurden seit der Gründung im Jahre 1986 12 Mitglieder ermordet.<sup>188</sup> Daneben sind es die tätlichen Angriffe, Morddrohungen oder

---

<sup>179</sup> Ebda., S. 121

<sup>180</sup> Vgl. Die Menschenrechtsstiftung der Türkei, S. 2

<sup>181</sup> Vgl. ebda., S. 2 sowie Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S. 121 sowie Who is Mazlumder? In: <http://users.westnet.gr/~cgian/aboutMD.htm>, S. 2 sowie IHD: Human rights association a fifteen years full of glorious struggle, S. 2

<sup>182</sup> Vgl. ai (Hg.): Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte. Bonn 1996, S. 45

<sup>183</sup> Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S. 121

<sup>184</sup> Vgl. ebda., S. 121 und 128

<sup>185</sup> Vgl. IHD: Human rights association a fifteen years full of glorious struggle, S. 3

<sup>186</sup> Vgl. Plagemann, Gottfried: Die türkischen Menschenrechtsorganisationen zwischen staatlichem Druck und illegaler Opposition, S. 39 sowie Human Rights Foundation of Turkey (Hg.): Human Rights Report 2001, Ankara, 2003, S. 339

<sup>187</sup> Vgl. ai (Hg.): Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte, S. 44

<sup>188</sup> Vgl. IHD: Human rights association a fifteen years full of glorious struggle, S. 4

---

Berufsverbote, die neben den betroffenen Personen auch jene treffen, für deren Rechte sie sich einsetzen.<sup>189</sup> Eren Keskin, Rechtsanwältin und derzeit Vorsitzende des IHD in Istanbul berichtete: „1994 und 2001 wurde ich tätlich angegriffen (einmal angeschossen und einmal mit dem Messer verletzt). Insgesamt war ich 6 Monate im Gefängnis. Ein Jahr durfte ich nicht als Anwältin praktizieren. Jetzt ist eine Verurteilung zu einer Geldstrafe oder alternativ 10 Monaten Haft beim Kassationsgericht anhängig ...“<sup>190</sup>

1993 wurde eine Gruppe von 14 Rechtsanwälten in Diyarbakir festgenommen, vier Wochen lang ohne Kontakt zur Außenwelt im Hauptquartier der Gendarmerie festgehalten und während dieser Zeit gefoltert. Sechs der Anwälte hatten Dorfbewohner unterstützt, bei der Menschenrechtskommission des Europarates eine Beschwerde gegen die Türkei einzureichen.<sup>191</sup>

Neben AnwältInnen sind besonders JournalistInnen gefährdet, die über die Menschenrechtssituation vor allem in den kurdischen Gebieten berichten. Allein zwischen 1992 und 1996 wurden 14 Journalisten getötet, fielen im Gewahrsam der Sicherheitskräfte dem „Verschwindenlassen“ zum Opfer oder kamen in Haft ums Leben.<sup>192</sup> Nach Angaben des Länderberichtes Türkei des Internationalen Sekretariats von Reporters sans frontières starben in den ersten acht Monaten des Jahres 1998 zwei Journalisten infolge von Polizeieinsätzen, fünf wurden gefoltert, 58 tätlich angegriffen, bedroht oder schikaniert und 45 weitere vorübergehend festgenommen. Zumeist ging diese Gewalt von der Polizei aus, aber in einzelnen Fällen auch von nationalistischen, rechts- und linksextremistischen Bewegungen, Islamisten und der Mafia.<sup>193</sup>

Zahlreiche MenschenrechtsaktivistInnen wurden und werden für friedliche Äußerungen oder Handlungen vor Gericht gestellt. Äußerungen gegen F-Typ-Gefängnisse, die wegen der scharfen Isolation der Inhaftierten kritisiert werden, die Beteiligung an Beerdigungen von Inhaftierten, deren Hungerstreiks zum Tode geführt haben, oder Redebeiträge über von Staatsbediensteten verübte sexuelle Gewalt werden als Straftaten interpretiert und geahndet. Bemerkenswert ist hier, dass gegen Einzelne oft Dutzende von Verfahren anhängig sind, die zugleich von Willkür und Zielstrebigkeit der Staatsanwälte zeugen.<sup>194</sup>

Selbst gegen den ehemaligen Vorsitzenden und gegen ein Mitglied des Ausschusses für Menschenrechte des Ministerpräsidenten wurden Strafverfahren eingeleitet. Grund war ein Bericht über Minderheiten in der Türkei, der im Auftrag des Ausschusses verfasst wurde.<sup>195</sup>

Durchsuchungen ihrer Büros durch die Polizei und Schließungen bis hin zum Verbot durchziehen ferner die Arbeit der Menschenrechtsorganisationen. Hintergründe sind z.B. Prozesse wegen Verstößen gegen das Verein- oder Stiftungsgesetz, wenn beispielsweise mit internationalen Organisationen kooperiert wurde.<sup>196</sup>

Nach Angaben des IHD wurden von 2000 bis 2003 450 strafrechtliche Untersuchungen gegen den Verein eingeleitet.<sup>197</sup> Auch die Menschenrechtsstiftung ist hiervon betroffen.

---

<sup>189</sup> Wedel, Heidi: Menschenrechte und Minderheitenrechte in der Türkei auf dem Weg in die EU. S.137

<sup>190</sup> UMBRUCH-Bildungswerk (Hg.): Quo vadis, Türkei?, S. 26

<sup>191</sup> Vgl. ai (Hg.): Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte. Bonn 1996, S. 48

<sup>192</sup> Vgl. ebda., S. 50

<sup>193</sup> Vgl. Internationales Sekretariat von Reporters sans frontières (Hg.): Länderbericht Türkei. In: [www.reporter-ohne-grenzen.de/archiv2000/news/bericht1998tuerkei.html](http://www.reporter-ohne-grenzen.de/archiv2000/news/bericht1998tuerkei.html), vom 06.08.2006, S. 1f

<sup>194</sup> Vgl. Wedel, Heidi: Menschenrechte und Minderheitenrechte in der Türkei auf dem Weg in die EU, S. 136f sowie UMBRUCH-Bildungswerk (Hg.): Menschenrechte und Menschenrechtsarbeit in Izmir. Dortmund 2002, S. 29ff. Eren Keskin berichtete, dass etwa 200 Verfahren gegen sie anhängig waren, nach den jüngsten Gesetzesreformen seien es etwas weniger geworden. In: UMBRUCH-Bildungswerk (Hg.); Quo vadis, S. 26

<sup>195</sup> Vgl. ai-Jahresbericht 2006. In: [www2.amnesty.de/.../deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/d42b837bc962ffccc12571ab0043ba48?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/.../deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/d42b837bc962ffccc12571ab0043ba48?OpenDocument) vom 06.08.2006, S. 6

<sup>196</sup> Vgl. ai Jahresbericht 2004. Türkei, S. 4

<sup>197</sup> Vgl. ebda., S. 4

---

Ihr Menschenrechtsbericht 2001 verweist auf mehrere zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Schließungen von Zweigstellen, auf Beschlagnahmungen von Plakaten, Veröffentlichungen und Dokumenten und zahlreiche Prozesse gegen Vorstände und Mitglieder ihrer Organisation.<sup>198</sup> Gleiches gilt für den Menschenrechtsverband Mazlum Der.<sup>199</sup>

Auch müssen Personen, die sich für Menschenrechte engagieren, immer wieder damit rechnen, arbeitsrechtlichen Sanktionen wie Entlassung, Suspendierung oder Versetzung an eine vom Heimatort weit entfernte Arbeitsstelle ausgeliefert zu werden.<sup>200</sup>

Wie sehr Ziele und Handlungen der einen Konfliktpartei mit Handlungen der anderen zusammenhängen, macht das Beispiel der Gründung der Menschenrechtsstiftung TIHV deutlich: Da sie in ihrer Satzung als ein Ziel die Rehabilitation von Folteropfern aufgeführt hatte, wurde ihre Gründung zunächst verboten. Die gerichtliche Argumentation bestand darin, das kein derartiges Zentrum nötig sei, weil es in der Türkei keine Folter gäbe.<sup>201</sup>

Mit diesen Beispielen ist ein Überblick über die Bandbreite, den Umfang und die Regelmäßigkeit direkter Gewalt gegen MenschenrechtsaktivistInnen umrissen, die mit Galtung grundlegende menschliche Bedürfnisse des Überlebens, des Wohlbefindens und der Freiheit verletzen und von konkreten Tätern ausgeführt werden.

Zugleich stellt die dies alles ermöglichende restriktive Gesetzgebung eine Variation strukturell eingebauter Repression<sup>202</sup> dar, ein System, das die Unterdrückung der Wahrnehmung von Menschenrechten weit über den Kreis der direkt Betroffenen hinaus zur Folge hat. Damit kommen wir zum nächsten Punkt.

### **Strukturelle Gewalt**

Wie in Kapitel 1 gezeigt wurde, reagiert insbesondere das Militär bis heute auf Reformbestrebungen einzelner Regierungen oder Aktivitäten außerparlamentarischer Kräfte mit Außerkraftsetzung oder Revision der Verfassung und Einführung neuer Gesetze, die u. a. die Einschränkung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zur Folge hatten.

Mit Galtung liegt hier m. E. eine Form der strukturellen Gewalt in der politischen Unterdrückung vor, die sich in der „Verhinderung von Bewusstseinsbildung, Bewusstmachung“ sowie in der „Verhinderung der Mobilisierung, des Zusammenschlusses der unten Stehenden“ ausdrückt.<sup>203</sup>

Mittel, die im Kontext der Menschenrechtsarbeit diesem Zweck dienen, finden sich in einer Reihe von gesetzlichen Regelungen. Zu nennen sind insbesondere die Artikel 8 des „Anti-Terror-Gesetzes“ zu „separatistischer Propaganda“, Artikel 305 des Strafgesetzes „Handlungen gegen das grundlegende nationale Interesse“, Artikel 169 „Unterstützung illegaler Organisationen“, § 301 der türkischen Strafprozessordnung „Beleidigung der türkischen Streitkräfte“ oder § 159 (heute § 301) „Herabwürdigung des Türkentums, der türkischen Republik und der Institutionen des Staates“<sup>204</sup> Hinzu kommt das restriktive Vereinsgesetz, das mit Hilfe polizeilicher Kontrollmechanismen lokale Aktivitäten, internationale Verbindungen, Finanzierung sowie jegliche politische

---

<sup>198</sup> Vgl. Human Rights Foundation of Turkey (Hg.): Human Rights Report 2001, S. 339ff

<sup>199</sup> Vgl. ai-Jahresbericht 2001. Türkei. In:

[www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0/98eeb62330b6014dc1256aa000463d77?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0/98eeb62330b6014dc1256aa000463d77?OpenDocument) vom 06.08.2006, S. 4

<sup>200</sup> Vgl. ai-Jahresbericht 2005. Türkei. In:

[www2.amnesty.de/.../deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/6c5e9710acbddd5c125702600509b23?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/.../deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/6c5e9710acbddd5c125702600509b23?OpenDocument) vom 06.08.2006, S. 4

<sup>201</sup> Vgl. Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S. 121

<sup>202</sup> Vgl. Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur, S. 12

<sup>203</sup> Ebda., S. 46

<sup>204</sup> Vgl. Wedel, Heidi: Menschenrechte und Minderheitenrechte in der Türkei auf dem Weg in die EU, S. 136 sowie ai-Jahresbericht 2006. Türkei, S. 2

---

Zielsetzung zu unterdrücken ermöglicht und auch entsprechend gehandhabt wird.<sup>205</sup> Im Zuge der Beitrittspartnerschaft der Türkei zur EU waren einige dieser Einschränkungen zunächst aufgehoben worden, doch das im Juni 2006 verabschiedete Anti-Terrorgesetz stellt eine erneute Verschärfung dar.<sup>206</sup>

So wird mit Geboten und Verboten, mit Sanktionen und politischer sowie strafrechtlicher Verfolgung, beruhend auf einem autoritären Staatsverständnis und dem türkischen Nationalismuskonzept verpflichtet, eine Atmosphäre geschaffen, die zur Zermürbung und Einschüchterung von AktivistInnen führen und Angst vor Repression auslösen kann und soll, was auf Seiten der AktivistInnen eine Selbstbeschränkung und Ausgrenzung politischer Inhalte sowie innerhalb der gesamten Gesellschaft eine Entsolidarisierung mit Andersdenkenden oder Minderheiten wie die der kurdischen Bevölkerung zur Folge hat.<sup>207</sup> Dieses äußert sich z.B. darin, dass seit der Teilreform des Strafgesetzbuches und der Verabschiedung des vorigen Antiterrorgesetzes im Jahre 1991 und der damit verbundenen politischen Verfolgung überwiegend bezogen auf die Kurdenfrage, „viele Türcinnen und Türcen nicht riskieren, ihre gerade erst neu gewonnenen Möglichkeiten, sich zu organisieren und politisch zu äußern, wieder zu verlieren oder sogar gefoltert und inhaftiert zu werden...“<sup>208</sup> Es ist nahe liegend, dass all dies Menschen davon abhält, ihre Rechte wahrzunehmen, einzufordern und sich zu organisieren.

Gleichzeitig verstärkt diese Atmosphäre, dass große Teile der Bevölkerung die absolute Macht des Staates kaum hinterfragen<sup>209</sup>, sondern vielmehr „in der zentralstaatlich hergestellten Einheitlichkeit der Gesellschaft den einzigen Weg“ eines gedeihlichen Zusammenleben sehen.<sup>210</sup> Bis heute wirkt sich die Postulierung einer Homogenität der „türkischen Nation“ hemmend auf die Herausbildung einer Zivilgesellschaft aus, die Pluralität sowie die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung für verschiedene Problembereiche ermöglichen würde.<sup>211</sup>

Ungleiche Machtverhältnisse und in das System eingebaute Gewalt, wie die restriktive Gesetzgebung, kennzeichnen die strukturelle Gewalt, die einen konstruktiven Umgang mit dem Konflikt verhindern und einer notwendigen Bewusstmachung im Wege stehen.

### **Kulturelle Gewalt**

Der ideologische Rückgriff auf den nötigen Schutz von Einheit der Republik, der Nation und des Türkentums diene dabei immer wieder dazu, Maßnahmen gegen MenschenrechtsaktivistInnen und jene, die Menschenrechte wahrnehmen, zu rechtfertigen.

Die Aussage, „der türkische Nationalismus sei die neue Religion der Türcen“<sup>212</sup>, ist hierbei nicht nur Ausdruck und Kehrseite des beabsichtigten Säkularisierungsprozesses, sondern kennzeichnet auch die Identifikation des Staates mit einem ethnischen Verständnis des Türkentums, das in der Äußerung Mustafa Kemals „Ein Türc ist soviel

---

<sup>205</sup> Vgl. Plagemann, Gottfried: Die türkischen Menschenrechtsorganisationen zwischen staatlichem Druck und illegaler Opposition, S. 40 sowie ai-Jahresbericht 2004. Türkei, S. 4 sowie Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S. 128.

<sup>206</sup> Vgl. Wedel, Heidi: Menschenrechte und Minderheitenrechte in der Türkei auf dem Weg in die EU, S. 136ff sowie Gottschlich, Jürgen: Kampf für die Meinungsfreiheit, S. 10

<sup>207</sup> Vgl. Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S.129 sowie ai-Jahresbericht 2004. Türkei, S. 4

<sup>208</sup> Vgl. Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S. 130 und 132

<sup>209</sup> In den letzten Jahren haben jedoch verschiedene Vorfälle, in denen deutlich wurde, dass Sicherheitskräfte an Tötungen, Folterungen, „Verschwindenlassen“ beteiligt waren, und das nicht nur fernab im Südosten, sondern auf offener Straße in den Metropolen des Landes, weite Teile der Bevölkerung mindestens zeitweise alarmiert. Vgl. ai (Hg.): Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte, S. 20

<sup>210</sup> Vgl. Seufert, Günter: Café Istanbul, S. 54 sowie Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S.114

<sup>211</sup> Vgl. ebda., S. 114 und 119

<sup>212</sup> Seufert, Günter / Kubaseck, Christopher: Die Türkei, S. 151

---

wert wie die ganze Welt“ gespiegelt wird.<sup>213</sup> Die darin liegende Erhöhung des Selbst wie auch die Besonderheit des türkischen Volkes wurde bestärkt durch türkische Historiker mit der These, dass die Türken die Gründer aller Menschheitskultur seien oder durch die so genannte Sonnensprachentheorie der staatlichen Türkischen Sprachgesellschaft, nach der Türkisch die Mutter aller Sprachen und das neu entwickelte Türkisch die direkte Verlängerung dieser „Ursprache“ sei.<sup>214</sup>

Vor dem Hintergrund dieser beispielhaften ideologischen Argumentationen, die immer wieder zur Rechtfertigung für personale und strukturelle Gewalt dienen, sollen im Folgenden einige konkrete Beispiele genannt werden.<sup>215</sup>

In einem vertraulichen Rundschreiben der Ministerpräsidentin Tansu Ciller im Jahre 1994 heißt es: „Die Aktivitäten bestimmter Publikationsorgane, insbesondere die von Özgür Ülke<sup>216</sup> (...) bedeuten einen eindeutigen Angriff auf die bleibenden und geistigen Werte des Staates (...) Um eine solch massive Bedrohung der unteilbaren Einheit des Vaterlandes abzuwenden, ersuche ich das Justizministerium, die entsprechenden Publikationsorgane zu ermitteln und gegen sie vorzugehen ...“<sup>217</sup>

Werden hier geforderte Maßnahmen gegen eine unliebsame Zeitung mit deren Angriff auf die Werte des Staates begründet, wird darin zugleich deutlich, dass in Abgrenzung zu sich selber als Hüter des Staates die andere Seite als so bedrohlich angesehen wird, dass gegen sie vorgegangen werden muss. Dabei wird nicht von Menschen gesprochen, sondern von einem Publikationsorgan, gegen das zu ermitteln sei. Kurz danach zeigt sich in den Folgen die Grundlegung für direkte, personale Gewalt: Einige Tage später wurden Anschläge auf die Redaktionsräume der Zeitung in Istanbul und Ankara verübt, bei denen die Büros weitestgehend zerstört, ein Mitarbeiter getötet und 19 weitere verletzt wurden.<sup>218</sup>

Dieselbe Art der verunglimpfenden Rechtfertigung spiegelt sich auch in Anklagen und Urteilen wider, in denen MenschenrechtsaktivistInnen des Terrorismus, der Nähe zu bewaffneten Organisationen oder eines sonstigen „Angriffs“ auf den Staat beschuldigt werden.

Nachdem Eren Keskin in einer Rede sexuelle Folter an Frauen durch Sicherheitskräfte angeprangert hatte, argumentierte das Strafgericht in seiner Urteilsbegründung u.a: „Diese über reine Kritik hinausgehenden Äußerungen gegen die als Garant einer ruhigen und friedlichen Gesellschaft agierenden türkischen Streitkräfte dienen, insbesondere dann, wenn von Personen der Öffentlichkeit oder NGOs getätigt werden, wissentlich oder unwissentlich nur den Interessen von Personen, die den Frieden im Land zerstören und für Unruhe sorgen wollen.“<sup>219</sup>

Ein anderes Beispiel ist die Anklage und Verunglimpfung des Schriftstellers Orhan Pamuk. Seine Äußerung zur Verfolgung von Armeniern und Kurden wird als öffentliche Herabwürdigung des Türkentums bezeichnet, für die er sich bei seinen Landsleuten entschuldigen solle.<sup>220</sup>

Die Selbstgerechtigkeit der Regierung und ihre Unterscheidung in Gut und Böse, in Wir und Sie, zeigt sich auch in einer Erklärung des Ministerpräsidenten Süleyman Demirel aus dem Jahr 1992, nachdem zuvor nahezu jeden Monat ein türkischer Journalist

---

<sup>213</sup> Ebda., S 151

<sup>214</sup> Vgl. ebda., 151

<sup>215</sup> Auch wenn die folgenden Beispiele sich nicht alle auf MenschenrechtsaktivistInnen beziehen, so stehen sie doch im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Menschenrechten.

<sup>216</sup> Eine inzwischen verbotene, in kurdischem Besitz befindliche Tageszeitung, vgl. ai (Hg.): Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte, S.50

<sup>217</sup> Ebda., S. 52

<sup>218</sup> Ebda., S. 52

<sup>219</sup> Urteil gegen Eren Keskin vom 14.03.2006, In: [www.aachener-friedenspreis.de/aktuell/keskin-urteil.html](http://www.aachener-friedenspreis.de/aktuell/keskin-urteil.html) vom 25.08.2006

<sup>220</sup> Höhler, Gerd: Pamuk soll sich entschuldigen. In: Frankfurter Rundschau, 07. Januar 2006

---

ermordet worden war: „Bei denjenigen, die getötet wurden, handelte es sich nicht wirklich um Journalisten. Es waren Militante, die sich als Journalisten getarnt haben. Sie bringen sich gegenseitig um.“<sup>221</sup> Er liefert den Sicherheitskräften die Rechtfertigung, weiterhin wie bisher vorzugehen.

Eine weitere Analyse von Reden von Politikern und Militärs sowie von Medienberichten würde sicher vertiefte Erkenntnisse hinsichtlich der Legitimierung der beschriebenen personalen und strukturellen Gewalt gegenüber MenschenrechtsaktivistInnen liefern. Darüber hinaus gälte es, die Kulturbereiche wie Religion, Sprache, Kunst und Wissenschaft unter diesem Gesichtspunkt zu analysieren. Untersuchungen, die sich hiermit beschäftigen, habe ich nicht finden können, so dass hier der Rückgriff auf Originalquellen oder eigene Forschung nötig gewesen wäre.

In Wechselwirkung mit den verschiedenen Formen der Gewalt wie auch den Widersprüchen stehen die Annahmen und Einstellungen. Diese als dritte Ecke des Konfliktdreiecks näher zu beleuchten, ist Aufgabe des folgenden Abschnitts.

### **3.1.3 Militarismus, Nationalismus, Islam vs. Menschenrechtsverständnis – Annahmen und Einstellungen**

Galtung geht davon aus, dass hinter einem sichtbar gewordenen Konflikt noch etwas Bestimmtes steckt: Die Annahmen (Erkenntnisse) und Einstellungen (Gefühle). Diese können bewusst sein, aber auch im kollektiven Unterbewusstsein wirken, was ihre Identifizierung um so schwerer macht.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die zuvor angeführten Beispiele der kulturellen Gewalt, so lassen sich die zu Grunde liegende Annahmen und Einstellungen wie folgt umschreiben: Tansu Ciller formuliert das Gefühl des Bedrohtseins auf der Grundlage der Annahme, dass Separatisten durch Medien unterstützt werden. Eren Keskins Richter fühlt sich verantwortlich für Sühne und Schutz und geht von der Annahme aus, dass das Militär stets rechtschaffen handelt. Ähnliches kann im Fall Orhan Pamuks angeführt werden; auch das Türkentum gilt als unfehlbar. In allen Beispielen, so auch bei Süleyman Demirel schwingen Gefühle von Selbstgerechtigkeit, Überheblichkeit, gekränktem Stolz, Verunsicherung und Angst sowie auch Verachtung mit. Als Autoritätspersonen sehen sich die Genannten jeweils in der Pflicht, mit allen Mitteln für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

Fragen wir nach tiefer liegenden Schichten, die hinter diesen Annahmen und Einstellungen ebenso wie den Rechtfertigungen durch kulturelle Gewalt liegen, kommen wir zu der von Galtung angesprochenen Tiefenkultur bzw. Kosmologie einer Kultur, also zu den kollektiv geteilten und im individuellen Unterbewusstsein präsenten Vorstellungen über richtig oder falsch, die das Handeln konditionieren.<sup>222</sup> Um diese Ebene zu berühren, sollen zumindest einige - teils bewusste, teils aber sicher auch unbewusste - Denkmuster behandelt werden, die den Konflikt prägen.

Aus der bisherigen Analyse des Fallbeispiels ergibt sich, dass der Militarismus, der Nationalismus und trotz der Säkularisierung auch der Islam relevant sind.

Ideologisch sieht sich das Militär in einer mehr als 4000jährigen historischen Kontinuität, die aus jedem Türken einen aufrichtigen, treuen Soldaten und aus der Nation eine Armee-Nation macht.<sup>223</sup> Es versteht sich als Garant des angestrebten Modernisierungsprojektes der Republik, das politisch auf der Säule des unteilbaren Nationalstaates ruht und gesellschaftlich und kulturell auf der der laizistischen und

---

<sup>221</sup> Ebd., S. 51

<sup>222</sup> Schmidt, Hajo: In Sachen Frieden, S.34

<sup>223</sup> Vgl. Turkish General Staff, History. [www.tsk.mil.tr/eng/genel\\_konular/tarihce\\_p.htm](http://www.tsk.mil.tr/eng/genel_konular/tarihce_p.htm), 05.08.2006

---

nationalen Identität.<sup>224</sup> Um dieses zu verwirklichen, sorgte das Militär dafür, in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen verankert zu sein, sei es durch den Nationalen Sicherheitsrat, durch die Wirtschaftsholding OYAK, sei es durch die Wehrpflicht, in der die Möglichkeit der Umerziehung und Erziehung aller jungen Männer gesehen wurde, sei es durch die Durchdringung der Zivilgesellschaft mit Hilfe von Gesundheitsdiensten, Aufbau von Schulen usw..<sup>225</sup> War es erklärte Absicht, die offizielle Ideologie aktiv durchzusetzen, ein enges Band zwischen Politik, Gesellschaft und Militär herzustellen und die eigenen Aktivitäten zu legitimieren, so hat sich dadurch eine Denkweise und Kultur im Bewusstsein aller Menschen und damit auch der Soldaten und Offiziere selber, der Staatsvertreter in Regierung, Verwaltung, Justiz und Polizei verfestigt, die auch auf die Wahrnehmung des in dieser Arbeit behandelten Konflikts wirkt. Das hierarchisch-autoritäre Denken, die Autoritätsgläubigkeit und die Gehorsamspflicht sind Annahmen, die jegliches kritische Hinterfragen sowie selbstorganisiertes Handeln Anderer als unzulässig einzuordnen und zu unterbinden gebietet. Hinzu kommt, dass mit all dem Gewalt unhinterfragt bleibt und als einziges, selbstverständliches, wirksames Mittel angesehen wird.

Damit einher geht die Einstellung der Ideologie des Nationalismus, der nicht nur die Einheit und Vereinheitlichung herausstellt, sondern auch die Auserwähltheit des türkischen Volkes.<sup>226</sup> Diese Auserwähltheit, die, wie Galtung feststellt,<sup>227</sup> in den okzidentalischen Religionen ihre Entsprechung hat, zieht nach sich, dass es Andere gibt, die als Nicht-Auserwählte gelten und ist verbunden mit einem Gefälle, nach dem das Selbst positiv und der Wert des Anderen negativ bewertet wird. Kombiniert mit dem Etatismus und dem Militarismus legt sie die Grundlage für eine klare Trennung zwischen „uns“ und „ihnen“, wobei „sie“ als fehlgeleitete, zu belehrende Türken oder als minderwertige Nicht-Türken eingestuft werden und „sie“ entweder reintegriert, ignoriert, ausgesondert oder gar vernichtet werden müssen. Die Aussagen zum Offizierskorps in Kapitel 3.1.1 sowie die Beispiele in Kapitel 3.1.2 belegen m. E. diese Vermutung.

Obwohl mit der Gründung der Republik der Laizismus fest geschrieben wurde, spielt der Islam als Volksreligion und das Denken und Verhalten prägende Vorstellungen von Welt und Mensch bis heute eine große Rolle, die durch die staatlich beförderte Wiederbelebung der Religion im Rahmen der türkisch-islamischen Synthese seit 1980er Jahren wieder wuchs.<sup>228</sup>

Ein tiefenkulturelles Phänomen dieser Religion ist die Zeit-Dimension. Da sie durch „einen Beginn, eine Genese, und ein Ende in der Apokalypse bzw. Katharsis,“<sup>229</sup> gekennzeichnet ist, kann vermutet werden, dass sie sich auch im Verhältnis zum Konflikt widerspiegelt und Konflikte als zeitlich begrenzte Phänomene angesehen werden.<sup>230</sup> Dies schlägt sich in dem Fallbeispiel m. E. in dem Versuch nieder, den Konflikt mittels Unterdrückung der Menschenrechtsaktivitäten zu beenden.

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Kosmologie wäre mit Galtung die individualistische Prägung zu nennen, die theologisch auch im Islam im Verhältnis zwischen Gott und dem Menschen angelegt ist. Daraus folgt eine Tendenz, auch Konflikte zu individualisieren.<sup>231</sup> Der Konflikt wird weniger innerhalb einer Gemeinschaft betrachtet als vielmehr bezogen

---

<sup>224</sup> Vgl. Tekin, Serdar: Gedanken zum Militarismus in der Türkei, S. 2

<sup>225</sup> Vgl. Sen, Serdar: Die autoritäre Kultur der Armee wurde in die Gesellschaft hineingetragen. In: Connection e.V. u. a. (Hg.): Kirik Tüfek, Rundbrief der türkisch-kurdisch / antimilitaristischen Bewegung. Offenbach 2002, Nr. 1, S. 19

<sup>226</sup> Vgl. Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur, S. 118

<sup>227</sup> Vgl. ebda. S. 116f

<sup>228</sup> Vgl. Seufert, Günter / Kubaseck, Christopher: Die Türkei, S. 129 sowie Caglar, Gazi: Die Türkei zwischen Orient und Okzident, S. 208

<sup>229</sup> Vgl. Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur, S. 26f

<sup>230</sup> Vgl. ebda., S. 27

<sup>231</sup> Vgl. ebda., S. 27

---

auf das Individuum; Konflikte werden jenen Menschen zuteil, die vom Gesetz des Glaubens abkommen, während das Gesetz Gottes allgegenwärtig ist, er jede Verfehlung sieht und über Vergebung oder Verdammnis entscheidet.<sup>232</sup>

Übertragen wir diese Annahmen auf den Konflikt, so könnte es z.B. bedeuten, dass die MenschenrechtsaktivistInnen als jene angesehen werden, die verantwortlich oder schuldig sind für den Konflikt um die Menschenrechte, und die mit ihren Aktivitäten das Gesetz – zwar nicht des Glaubens, aber des Staates – verletzt und ein Verbrechen gegen den Staat verübt haben. Verstärkend könnte hier wirken, dass der Islam wie hier ferner auch die Staatsideologie Anspruch auf Besitz einziger Wahrheit und universeller Gültigkeit erheben.<sup>233</sup>

Das universalistische Menschenrechts- und Demokratieverständnis, das jedem Menschen per se – und nicht unter der Voraussetzung des richtigen Glaubens oder der richtigen Ideologie – unveräußerliche und unteilbare Rechte zuspricht, ist zunächst als jene Annahme zu betrachten, die den Aktivitäten und Zielen der anderen Konfliktpartei, d.h. den MenschenrechtsaktivistInnen zu Grunde liegt. Doch wie weit jedeR einzelne AktivistIn wie auch deren Organisationen von Militarismus, d.h. vom hierarchisch-autoritären Denken, Autoritätsgläubigkeit, Gehorsamspflicht und von der Selbstverständlichkeit der Gewalt, von der Ideologie des Nationalismus geprägt ist, wird u. a. an dem Prozess der Reflexion deutlich, der insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten eingesetzt hat. Das Bemühen um die Entwicklung einer Menschenrechtskultur innerhalb der Linken,<sup>234</sup> die Auseinandersetzung um den eigenen Rassismus unter türkischen und kurdischen Feministinnen,<sup>235</sup> die Aufarbeitung von patriarchalen und militaristischen Strukturen in der Familie, in den eigenen Organisationen sowie der Aufbau von gewaltfreien Haltungen und Handlungsmöglichkeiten in Trainings<sup>236</sup> sowie eine zunehmende öffentliche Militarismus- und Militärkritik<sup>237</sup> lassen darauf hoffen, dass sich mehr und mehr ein Bewusstsein von prägenden Denkmustern entwickelt, die in kritischer Betrachtung langsam zu einer Friedenskultur führen könnten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich das Verhältnis des Konfliktes um die Menschenrechte in der Türkei zur Gewalt in dem Gesamtbild des Konfliktdreiecks widerspiegelt. Dem Widerspruch und den Aktivitäten der Menschenrechtsorganisationen wird begegnet mit verschiedenen Formen der Gewalt, die je nach Notwendigkeit für die Zielerreichung auf Seiten von Staat und Militär immer wieder angepasst werden. Bewusstseinsbildung wird zu unterdrücken versucht, um den Konflikt möglichst unsichtbar zu halten. Bei all dem ist davon auszugehen, dass Militarismus, Nationalismus und Islam als bewusste oder unbewusste Denkmuster die bestimmenden Faktoren darstellen. Die Bewertung des Ansatzes soll Aufgabe des Kapitels 4 sein.

---

<sup>232</sup> Vgl. ebda., S. 29

<sup>233</sup> Vgl. ebda., S. 138

<sup>234</sup> Vgl. Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S. 121

<sup>235</sup> Vgl. ebda., S. 131

<sup>236</sup> Vgl. UMBRUCH-Bildungswerk (Hg.): Zum Umgang mit Gewalt und Diskriminierung, Dortmund, 2003, S. 1 und 13f

<sup>237</sup> Vgl. UMBRUCH-Bildungswerk (Hg.): Quo vadis, Türkei? S. 69f. Der Verein der KriegsgegnerInnen Izmir gehörte zu den ersten Vereinen, die seit Anfang der 1990er Jahre versuchten, ein Bewusstsein für die Rolle des Militärs in der türkischen Gesellschaft zu schaffen, sich für eine totale Kriegsdienstverweigerung einzusetzen und den individuell verinnerlichten Militarismus zu hinterfragen. Vgl. Berger, Andreas u. a.: Der Krieg in Türkei-Kurdistan. S. 183f

---

### **3.2 Konflikt, Herrschaft und Gewalt – Die Anwendung des soziologischen Ansatzes nach Dahrendorf**

Der Konflikt um die Menschenrechte in der Türkei ist mit Dahrendorfs Kriterien eindeutig als Herrschaftskonflikt einzustufen. Wie im Abschnitt 4.1.1 zu Militär und Staat dargelegt wurde, sehen die führenden Personen und Gruppen in Staat und Militär, als Innehabende der staatlichen Autorität, die Interessen der türkischen Republik auf Einheit und Unteilbarkeit als vorrangig gegenüber den Menschenrechten (ja selbst immer wieder als vorrangig vor der Demokratie) an und haben die Mittel in der Hand, ihre Position auch in dieser Frage mit Nachdruck zur Geltung zu bringen. Entsprechend ihrer Rolle sind sie ihren Bürgern übergeordnet, haben das Recht, Gesetze, Vorschriften und Befehle zu erlassen, ihre Ausführung zu erzwingen und gegebenenfalls Sanktionen durchzuführen. Durch ihre Ämter ist ihr Verhältnis zu den BürgerInnen institutionalisiert. Die AktivistInnen der Menschenrechtsgruppen werden als türkische Bürger und deshalb ggf. von Seiten des Staates als zu Belehrende oder zu Bestrafende angesehen; sie haben nicht dieselben Mittel in der Hand. Es liegt also eine ungleiche Verteilung von Rechten und mithin Herrschaft vor. Diese Herrschaft muss nach Dahrendorf notwendig zu Konflikten führen.

Zur weiteren Analyse lenkt er den Blick auf die Konfliktgruppen und ihren Organisationsstand.

Auf Seiten der Herrschenden kann beim Generalstab, bei der Regierung mit ihrer Verwaltung, der Justiz und dem Polizeiapparat davon ausgegangen werden, dass ihnen nach mindestens 20-jähriger türkeiinterner Auseinandersetzung um die Menschenrechte – die zudem von internationalen Gremien wie der EU unterstützt wird – die Inhalte, die Bedeutung und ihre eigene Position zu den Menschenrechten und zur Auseinandersetzung darum bewusst sind, so dass sie nach Dahrendorfs Kriterien eine Interessengruppe darstellen.

Auch auf Seiten der MenschenrechtsaktivistInnen besteht eine Bewusstheit über ihre Ziele und Interessen hinsichtlich ihres Themas; dies kommt in ihren Aktivitäten und Publikationen zum Ausdruck. Sie sind also ebenfalls eine Interessengruppe.

Zur weiteren Analyse fragt Dahrendorf nach den so genannten empirisch variablen Bedingungen des sozialen Konflikts. Dabei geht es zunächst um die Möglichkeiten, sich selber zu organisieren. Für die türkischen Menschenrechtsgruppen steht die Möglichkeit, eine Struktur zu entwickeln und aufrecht zu halten, neue Interessierte anzusprechen und aufzunehmen, Ideologie und Strategie zu entwickeln und für all dies auch die nötigen technischen Hilfsmittel zu besitzen und einzusetzen bis heute unter dem Vorbehalt und der Eingriffsmöglichkeit der Gegenseite. Das Vereinsgesetz, das Strafgesetz und die allgemeine Staatsideologie bilden hierfür wie beschrieben die Grundlage. Ihre Möglichkeit, Druckpotential aufzubauen, wird damit immer wieder beschnitten und unterbunden.

Eine zweite Gruppe von vier Bedingungen, die Dahrendorf anführt, bezieht sich auf die Intensität und Gewaltsamkeit von Konflikten:

1) Als Ziel der Gegenseite kann unterstellt werden, den Konflikt um Menschenrechte nicht bei zu vielen Bürgern aus der Latenz- in die manifeste Phase übergehen zu lassen. Einerseits dienen hierzu die genannten Fakten, wie z.B. drastische Strafandrohungen, das gewaltsame Vorgehen der Polizei bei Demonstrationen und auf Polizeistationen sowie die Verunglimpfung als nicht-türkisch (z.B. Forderung an Orhan Pamuk, sich beim Volk zu entschuldigen) als Abschreckung. Andererseits werden die Menschenrechtsgruppen auch direkt behindert, Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung auszuführen, wie u. a. die Berichte von amnesty international belegen. So muss die Situation wohl als zwischen latenter und manifester Phase schwankend angesehen

---

werden. Auf diese Art und Weise bleibt der lange existierende Druck in der Gesellschaft weiter bestehen.

2) Verstärkt wird dieser durch die ausgeprägte hierarchische Struktur und das patrimoniale Staatsverständnis, die beide, wie gezeigt, den Anspruch erheben, das Leben des Einzelnen zu bestimmen. Hierin steckt die Gefahr, dass die Beteiligten in ihren gesellschaftlichen Positionen verharren, die Gesellschaft insgesamt und auch die Institutionen wenig offen sind und soziale Mobilität eingeschränkt und behindert werden. Darin liegt ein weiterer Faktor, der den Druck steigert.

3) Wie in dieser Arbeit dargelegt, sind die Bereiche von Staat, Recht, Militär, Erziehung und Religion in der Türkei eng verzahnt. Nach Dahrendorf führt auch dieses zur Steigerung des Intensitäts- und Gewaltpotentials, weil der Konflikt schnell als etwas betrachtet wird, bei dem es um das „Ganze“ geht. Dieses Phänomen zeigt sich in der massiven Verfolgung der MenschenrechtsaktivistInnen und in den Vorwürfen des Separatismus, der Beleidigung des Türkentums oder des Angriffs auf geistige Werte des Staates insgesamt.

4) Der vierte Aspekt, der Einfluss auf die Gewaltsamkeit und Intensität ausübt, betrifft die Form der Regelung von Konflikten: Unterdrückung steigert den Druck. Sie wird im Fallbeispiel durch verschiedene Formen der Gewalt ausgeübt. Sowohl die direkte Gewalt wie auch die Ideologie des Türkentums ist mit Dahrendorf als tendenziell Konflikt verschärfend anzusehen. Erstere stellt eine Unterdrückung des Konflikts dar, letztere will abweichendes Denken aus der Gemeinschaft ausgrenzen, wodurch der Konflikt verschleiert und seine Bearbeitung erschwert wird.

Eine Bereitschaft zur Anerkennung des Konfliktes, zum offenen Dialog über Menschenrechte kann bislang nicht erkannt werden. Ein solcher Dialog würde die Einbeziehung der Beherrschten und eine Einigung über Spielregeln erfordern, was zu einer Minderung des Drucks führen würde. Solch ein Druck mindernder Mechanismus existiert in der Türkei nach dem bisher Dargestellten nicht. So besteht mit Dahrendorf die Gefahr, dass der gestaute Druck sich in Gewalt auf Seiten der Beherrschten entlädt. Dass dies bislang nicht geschieht, kann auf die gewaltfreie politische Strategie der Menschenrechtsvereine und auf die innere Logik der Menschenrechte, die die Würde aller Menschen allem anderen voranstellen, zurückgeführt werden, wobei einschränkend angemerkt sein soll, dass der Mythos von Gewalt auch in Reihen der Linken noch lebendig ist.<sup>238</sup>

Zusammenfassend kann mit Dahrendorf der Konflikt um die Menschenrechte in der Türkei als Herrschaftskonflikt eingestuft werden, bei dem sich aus Quasigruppen Interessengruppen gebildet haben und der Konflikt damit nicht mehr nur latent ist. Doch die Bedingungen, die für Dahrendorf zu einer Reduktion von Intensität und Gewalt führen könnten, sind augenblicklich nicht gegeben. Die Bewertung seines Ansatzes soll ebenso Aufgabe des letzten Kapitels sein.

### **3.3 Konflikt und politische Gewalt – Die Anwendung des friedenspsychologischen Ansatzes nach Nolting**

Den Ausführungen Noltings in Kapitel 3.3 folgend handelt es sich in dem Fallbeispiel um einen Konflikt, der zu gewalttätigem Verhalten geführt hat, welches als politische Gewalt bezeichnet werden kann. Denn es geht um gesellschaftliche Ziele, die unvereinbar aufeinander stoßen. Die Wahrung der Interessen des Nationalstaates steht der Forderung nach Verwirklichung der Menschenrechte für alle sowie dem Anspruch auf eine politische Partizipation „von unten“ und der Entwicklung einer demokratischen

---

<sup>238</sup> Yücel, Deniz: Ein allgewärtige Ideologie. S. 97

---

Kultur gegenüber, mit anderen Worten, Ziele der Erhaltung und der Veränderung stehen im Widerspruch zueinander. Während der Umgang mit dem Konflikt auch meidend oder konstruktiv sein könnte, wird in diesem Fall mit massiver politischer Gewalt agiert und reagiert. Dabei handelt es sich nicht in erster Linie um individuelle, sondern um eine kollektiv / kooperative organisierte Gewalt, die Akteure des Staates einseitig gegen die Menschenrechtsorganisationen richten. Sie äußert sich in massiver Verfolgung und Repression und umfasst nach Galtung Formen der personalen, strukturellen und kulturellen Gewalt, wobei Noltings Augenmerk der personalen Gewalt gilt.

Ihre Organisiertheit und Systematik wird darin deutlich, dass eine immer wieder den gesellschaftlichen Veränderungen angepasste Gesetzgebung ihre Anwendung in unzähligen Prozessen findet, dass sie sich regelmäßig in exzessiver Gewalt gegenüber Demonstranten zeigt sowie dass Folter und Misshandlungen in Gefängnissen und Polizeistationen systematisch angewendet werden.<sup>239</sup> Die mit den jüngsten Reformprozessen neu eingeführten Haftbedingungen haben wohl zu einem Rückgang bestimmter Folterpraktiken geführt, doch ist weiterhin von einer weit verbreiteten Praxis in Gewahrsam der Polizei und der Gendarmerie auszugehen, wobei verstärkt Methoden angewendet werden, die keine bleibenden körperlichen Spuren hinterlassen.<sup>240</sup> Auch hierin kann m. E. eine Systematik gesehen werden.

Das Zusammenwirken der Akteure hinsichtlich der Gewaltausübung ist ferner nicht auf das Handeln als Individuen, sondern vielmehr als „Angehörige“ des Staates, sei es im Dienst als Polizisten, als Gendarmen, als Staatsanwälte oder als Richter zurückzuführen. Außerdem kann angenommen werden, dass sich ihre Gewalt gegen MenschenrechtsaktivistInnen nicht gegen sie als Personen, sondern als Repräsentanten der Menschenrechtsorganisationen richtet. Damit einhergeht, dass sich Aggressor und Opfer der Gewalt zumeist nicht persönlich kennen.

Wenn es im Folgenden um den Versuch einer psychologischen Analyse dieser politischen Gewalt geht, also um Erklärungen für das Handeln der Akteure, bedürfte es einer Erfassung aller Ebenen, die in dem hier behandelten Gewaltsystem eine Rolle spielen. Unterschieden werden könnte in den Bereich der Befehlsempfänger und den der Führungseliten ebenso wie in verschiedene Zuständigkeitsbereiche wie Militär, Parteien, Polizei oder Gendarmerie usw. Da, wo es die Quellenlage erlaubt, werde ich dies berücksichtigen. Zur Strukturierung des Abschnitts greife ich auf die von Nolting genannten drei Ebenen der Beziehungen zwischen den Gruppen, der Prozesse innerhalb der Gruppen und der Akteure in den Gruppen zurück.

### **3.3.1 Beziehungen zwischen den Gruppen**

Wie einleitend ausgeführt, kann in dem Fallbeispiel von unvereinbaren Zielen ausgegangen werden, die gewalttätiges Konfliktverhalten zur Folge haben.

Als einen entscheidenden Faktor hierfür nennt Nolting die Konfliktwahrnehmung: Wird der Konflikt als bedeutsam erlebt? Wird er von einer oder beiden Seiten wahrgenommen? Im Falle des in dieser Abhandlung bearbeiteten Konflikts kann, wie in den anderen Kapiteln bereits ausgeführt, davon ausgegangen werden, dass beide beteiligten Seiten ihn als solchen erleben. Die Äußerungen des neuen Generalstabchefs Büyükanit zur Eliminierung von Gruppen, die sich hinter Menschenrechten „verstecken“<sup>241</sup> auf der einen Seite sowie die stetige Einforderung von

---

<sup>239</sup> Vgl. Kapitel 4.1.2, Abschnitt Personale Gewalt sowie ai-Jahresbericht 2006, S. 3 sowie ai (Hg.): Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte, S. 58

<sup>240</sup> Vgl. ai-Jahresbericht 2005, S. 2

<sup>241</sup> Vgl. Zitat in der Einleitung dieser Abhandlung, S. 1

---

Menschenrechten und nicht zuletzt die konkreten Gewalterfahrungen auf der anderen Seite, lassen auf eine beidseitige Konfliktwahrnehmung, nicht jedoch -anererkennung schließen. Während Letztere einen Ausgangspunkt für einen konstruktiveren Umgang mit dem Konflikt bieten könnte, zeichnet sich die Konfliktwahrnehmung in dem Fallbeispiel dadurch aus, dass die MenschenrechtsaktivistInnen als Schuldige angesehen werden,<sup>242</sup> was ein einseitiges gewalttätiges Verhalten von Seiten des Staates und des Militärs rechtfertigt und angesichts der „Wichtigkeit des Ziels“ als notwendig erscheinen lässt. Wie im Kapitel 3.1.1 beschrieben, besteht die oberste Priorität von Staat und Militär darin, die Einheit und Vereinheitlichung des Staates zu sichern und das Türkentum zu stärken. Jeglicher Versuch, das Recht auf Meinungs- oder Versammlungsfreiheit in Anspruch zu nehmen, wird als Angriff auf den Staat betrachtet, dem es mit allen Mitteln zu begegnen gilt.<sup>243</sup>

Die allgegenwärtige Staatsideologie prägt die Gruppenzugehörigkeit von Staat und Militär, die Nolting als weiteren Faktor für das Handeln nennt. Trotz sicher auch vorhandener verschiedener politischer Richtungen wird das Handeln geleitet durch die Identifikation der Akteure mit den Zielen von Staat und Militär. Die Feststellung Günter Seuferts, dass sämtliche Parteien sich eher als Agenten des Zentralstaats, der die Gesellschaft im Sinne der vorherrschenden Staatsideologie zu formen habe und den Rahmen vorgibt, „in dem sich nicht nur die kulturelle und politische Aktivität seiner Bürger, sondern auch ihre private Lebensführung zu bewegen hat,“<sup>244</sup> denn als Instrument gesellschaftlicher Gruppen verstehen, lässt sich als Beleg hierfür deuten. Abweichungen von der Staatsideologie führen zu feindseligen Haltungen bis hin zu Feindbildern, die zur Legitimierung von Handlungen genutzt werden und Empathie mit möglichen Opfern gar nicht erst aufkommen lassen. Das in Kapitel 3.1.2 angeführte Beispiel, in dem Tansu Ciller journalistische Berichte über Menschenrechtsverletzungen als Angriff auf die geistigen Werte des Staates und als dessen Bedrohung bezeichnet sowie zum Einschreiten auffordert, liefert hierfür einen Hinweis und deutet gleichzeitig ein Selbstbild an, in dem sich diese Seite als Bewahrer und Retter der Werte des Vaterlandes betrachten. Die Beschuldigung des Separatismus, des Terrorismus, der Mitgliedschaft in der PKK<sup>245</sup> festigt dieses Feindbild und stärkt zugleich die eigene Gruppenzugehörigkeit, um sich gemeinsam dem verhassten Feind entgegen zu stellen. Es entsteht ein „Wir-Die-Kontrast“.

Getragen wird das gewalttätige Handeln durch einen weit verbreiteten Rückhalt in der Gesellschaft, der sich zwar weniger auf die Parteien, aber auf den Staat an sich, auf das Militär, die Polizei und die Justiz bezieht, und denen die Verantwortung für das Zusammenleben sowie die Regelung von Problemen zugeschrieben wird.<sup>246</sup> Mit der Autoritätsauffassung der Herrschenden und deren Verinnerlichung innerhalb der Gesellschaft geht eine ausgeprägte Gewaltakzeptanz einher, die zusätzlich die Anwendung von Gewalt begünstigt. Gewalt gilt als selbstverständliches Mittel in allen gesellschaftlichen Bereichen.<sup>247</sup>

Allen genannten Faktoren – Konfliktwahrnehmung, Gruppenzugehörigkeit, Wichtigkeit der Ziele, Aufbau von Feindbildern sowie Gewaltakzeptanz in der Gesellschaft – folgend, bietet die öffentliche Aktivität der Menschenrechtsorganisationen Anlass für die Anwendung politischer Gewalt.

---

<sup>242</sup> Vgl. Aachener Friedenspreis: Eren Keskin zu 10 Monaten Haft verurteilt. In: [www.aachener-friedenspreis.de/aktuell/keskin-urteil.html](http://www.aachener-friedenspreis.de/aktuell/keskin-urteil.html) vom 25.08.2006

<sup>243</sup> Vgl. Human Rights Foundation of Turkey (Hg.): Human Rights Report 2001, S. 3

<sup>244</sup> Seufert, Günter: Café Istanbul, S. 52

<sup>245</sup> Vgl. ai (Hg.): Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte, S. 44

<sup>246</sup> Vgl. Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik, S. 114 sowie Vgl. Connection e.V. u. a. (Hg.): Kirik Tüfek //2002, S. 17 sowie Yücel, Deniz: Ein allgewärtige Ideologie. S. 91 sowie Seufert, Günter: Café Istanbul, S. 53f

<sup>247</sup> Vgl. UMBRUCH-Bildungswerk (Hg.): Zum Umgang mit Gewalt und Diskriminierung, S. 1 und 13f

---

Welche Einflüsse, Prozesse und Strukturen innerhalb der Gruppe die Akteure zur Gewaltausübung motivieren und evtl. Gewalthemmungen vermindern, soll die Frage des folgenden Abschnitts sein. Dabei beziehe ich mich auf jene staatlichen Akteure, denen die Aufgabe massiver physischer Gewalt obliegt.

### 3.3.2 Prozesse innerhalb der Gruppen

Wie wir in der bisherigen Arbeit gesehen haben, ist personale Gewalt in Form von Folter ein Phänomen, das im türkischen Polizeigewahrsam bis heute eine weit verbreitete Anwendung findet.

In Untersuchungen über Folter in anderen Ländern konnte festgestellt werden, dass mit ausgefeilten Methoden wie Deprivations-, Interaktions- und Kommunikationstechniken es bei Folterungen darum geht, den Widerstandswillen zu brechen, Geständnisse zu erzwingen, Personen einzuschüchtern, andere abzuschrecken und nicht zuletzt die Macht der Herrschenden zu sichern bzw. wieder herzustellen und die Staatsziele durchzusetzen.<sup>248</sup>

Um das System der Folter zu verstehen, ist eine Frage, wie Menschen dazu kommen, andere zu foltern. Ein Schlüssel wird im Prinzip des Gehorsams bzw. in der Gehorsamsbereitschaft sowie in der Empfänglichkeit für Befehle gesehen.<sup>249</sup> Zur Erzeugung dieser Bereitschaft führen Wilhelm Kempf und Helmut E. Lück folgende zwei Prozesse an:

„1. Die Identifikation mit der herrschenden Staatsideologie, das daraus abgeleitete Selbstbild der Folterinstitutionen als Bewahrer und Retter gesellschaftlicher Werte und das in der Staatsideologie enthaltene Feindbild, das keinerlei Empathie mit den Opfern aufkommen lässt. 2. Die hierarchische Strukturierung der Institutionen und die Erzwingung eines unbedingten Gehorsams gegenüber dem Staat, den Vorgesetzten und all jenen, welche das nationale Interesse verkörpern.“<sup>250</sup>

Auch wenn Folter in enger Verbindung zur Staatsmacht steht,<sup>251</sup> muss dies nicht unbedingt bedeuten, wie Wolfgang S. Heinz und Elif Kayi feststellen, dass Folter „einfach“ von oben angeordnet wird, sondern vielmehr langsam in der Praxis der staatlichen Einrichtungen entsteht und sich dann unter Umständen ausbreitet.<sup>252</sup>

Doch niemand ist als Folterer geboren. Jene, die dazu werden, sind, so Peter Boppel, sorgfältig unter vielen potentiellen Rekruten ausgesucht. In einem harten Trainingsprozess werden sie per Ausbildungsdrill zur Folterern gemacht, bei dem gravierende Misshandlungen, Schikane, Erniedrigung, Demütigung, Unterdrückung jeglichen Widerstandes, Isolierung mit der Konditionierung eines Elite-Bewusstseins einher gehen.<sup>253</sup> Frühere Identitäten werden gebrochen, eine neue Weltsicht wird entsprechend der vorherrschenden Staatsideologie aufgebaut und gefährliche Feindbilder werden geschaffen. Der Eid der türkischen Soldaten kann als ein Beispiel der Indoktrination genannt werden, die ihre praktische Umsetzung im Vorgehen der Armee gegen innere Feinde findet: „Ich schwöre bei meiner Ehre, dass ich im Frieden und im Krieg, zu Lande, auf dem Wasser und in der Luft, jederzeit und an jedem Ort,

---

<sup>248</sup> Vgl. Kempf, Wilhelm / Lück, Helmut E.: Begriff und Probleme des Friedens, S. 72f

<sup>249</sup> Vgl. Nolting, Hans-Peter: Psychologie politischer Gewalt: drei Ebenen, S. 24 sowie Kempf, Wilhelm / Lück, Helmut E.: Begriff und Probleme des Friedens, S. 74

<sup>250</sup> Kempf, Wilhelm / Lück, Helmut E.: Begriff und Probleme des Friedens, S. 77

<sup>251</sup> Martin, Brian: Understanding torture system. In: [www.uow.edu.au/arts/sts/bmartin/pubs/94BRg11.html](http://www.uow.edu.au/arts/sts/bmartin/pubs/94BRg11.html), vom 22.08.2006, S. 1

<sup>252</sup> Vgl. Heinz, Wolfgang S. / Kayi Elif: Warum foltern Menschen? In: amnesty journal Juni 2005, [www2.amnesty.de/.../deall.nsf/3c7abab8e052c42fc1256eeb004ce861/c3efd8bb1b0c2b20c12570120039ad54?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/.../deall.nsf/3c7abab8e052c42fc1256eeb004ce861/c3efd8bb1b0c2b20c12570120039ad54?OpenDocument), vom 22.08.2006, S. 1

<sup>253</sup> Boppel, Peter: Traumatisierungsvorgänge bei der Folterausbildung. In: Zeitschrift für Politische Psychologie, Jahrgang 7, Hamburg 1999, S. 19f

---

rechtschaffen und voller Freude, meiner Nation und meiner Republik dienen werde, den Gesetzen, Anordnungen und Vorgesetzten gehorchen werde, und dass ich in dem Bewusstsein, dass die Ehre des Militärs und der Ruhm der türkischen Fahne über allem steht, nötigenfalls mein Leben voller Freude für das Vaterland, die Republik und meine dienstlichen Aufgaben einsetzen werde.“<sup>254</sup>

Eine Begründung, die Rekruten gegeben wird, lautet, dass eine solche Ausbildung nur wegen des Feindes und seiner Grausamkeit nötig sei, worauf der Einzelne vorbereitet werden müsse.<sup>255</sup> Während die Erzeugung des Feindbildes sowie der Aufbau eines Elite-Bewusstseins das Beziehungsmuster „Wir gegen Die“ als Grundmerkmal politischer Gewalt forcieren, fördern sie zugleich die Verbundenheit mit der eigenen Gruppe und ihrer Ideologie. Für das türkische Offizierskorps mündet dies, wie gezeigt, in seinem hohen Selbstbild und in der Wahrnehmung als eigene soziale Klasse. Diese Einbindung in die eigene Gruppe kann neben der feindseligen Beziehung zum Gegner ebenso ausschlaggebend für gewalttätiges Handeln sein.<sup>256</sup>

Eingebettet sind die Folterer, wie in geringerem Maße auch andere Polizisten und Soldaten, in einem weiten institutionellen Komplex aus Vorgesetzten, die den Prozess kontrollieren, Ärzten und Psychologen, die sagen, wie die Opfer am Leben erhalten bleiben „(killing the victim is a sign of professional failure)“, Architekten und Bauarbeitern, die die Folterkammern konstruieren und Polizeieinheiten oder andere Sicherheitskräfte, die für die Verhaftung der Opfer sorgen.<sup>257</sup> Es liegt also eine Zerstückelung der Verantwortung durch Arbeitsteilung vor, die, wie Nolting anmerkt, mögliche Gewalthemmungen vermindern kann.<sup>258</sup>

Neben die Folter trat ab Beginn der 1990er Jahre in der Türkei eine weitere massive Form der politischen Gewalt: Das „Verschwindenlassen“. Menschen werden verhaftet, abtransportiert und jegliche Spur verliert sich. Neben der Schädigung des Opfers wird hier eine psychische Gewaltanwendung insbesondere gegen die Angehörigen und Freunde des Opfers gesehen, die über ein Klima des Terrors und der Rechtsunsicherheit zur Unterwerfung der Bevölkerung beitragen soll.<sup>259</sup>

Um die ideologischen Konstrukte der Rechtfertigung der politischen Gewalt und der Beeinflussung der Täter zu stützen, muss das Regime, so Ronald D. Crelinston, darauf hinwirken, dass es sich in allen Aspekten des sozialen und politischen Lebens widerspiegelt. „Gesetze werden umgeschrieben oder (...) neu interpretiert, eine neue Sprache und ein neues Vokabular wird erfunden, soziale Beziehungen werden neu definiert; und alle diese Transformations-Prozesse werden durch die Massenmedien kanalisiert und verstärkt.“<sup>260</sup> Wie aus der Analyse des Fallbeispiels hervorgegangen ist, lassen sich diese Phänomene eindeutig erkennen. Auch die Feststellung Martins, dass die Anwendung von Folter insbesondere dann steigt, wenn das Ausmaß der Gewalt insgesamt sehr hoch ist<sup>261</sup>, kann mit dem Fallbeispiel bestätigt werden. Aus der Lektüre der Berichte von amnesty international lässt sich schließen, dass vor allem in den Zeiten, in denen der türkisch-kurdische Konflikt mit kriegerischer Gewalt ausgetragen wurde, eine hohe Anzahl von Folterfällen und „Verschwindenlassen“ registriert wurde.

Auffallend ist, dass staatliche Funktionsträger in der Türkei, die foltern, „verschwinden lassen“ oder andere gewalttätige Handlungen ausüben, in vielen Fällen keine

---

<sup>254</sup> Berger, Andreas u. a.: Der Krieg in Türkei-Kurdistan. S. 125

<sup>255</sup> Vgl. Boppel, Peter: Traumatisierungsvorgänge bei der Folterausbildung, S. 20

<sup>256</sup> Vgl. Nolting, Hans-Peter: Psychologie politischer Gewalt: drei Ebenen, S. 25

<sup>257</sup> Vgl. Martin, Brian: Understanding torture system, S. 2

<sup>258</sup> Vgl. Nolting, Hans-Peter: Psychologie politischer Gewalt: drei Ebenen, S. 25

<sup>259</sup> Vgl. Kempf, Wilhelm / Lück, Helmut E.: Begriff und Probleme des Friedens, S. 72 sowie ai (Hg.): Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte, S. 78

<sup>260</sup> Crelinston, Ronald D.: Gewalt in Gefängnissen/Folter. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, S. 247

<sup>261</sup> Vgl. Martin, Brian: Understanding torture system, S. 2

---

strafrechtlichen Konsequenzen fürchten müssen. Amnesty international stellt hierzu fest: „Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen ziehen nur äußerst selten strafrechtliche Ermittlungen nach sich, so erdrückend die Beweislast auch sein mag. Von diesem Umstand geht eine eindeutige Botschaft an die Täter aus.“<sup>262</sup>

Ungeachtet der gruppeninternen Einflüsse, Strukturen und Prozesse stellt Nolting fest, dass die betroffenen Personen nicht unbedingt einheitlich agieren. Daraus ergibt sich die Frage nach personalen Motiven zur Gewaltausübung oder auch Gewalthemmung. Darauf einzugehen, ist die Absicht des nächsten Abschnitts.

### 3.3.3 Akteure in den Gruppen

Wie in Kapitel 2.3 dargelegt unterscheidet Nolting in eine eher personabhängige Gewaltbereitschaft, die sich in politischen Zusammenhängen auf die Motive der Gewalt als Vergeltung oder als politisches Instrument bezieht, in eine eher situationsabhängige nichtaggressive Gewaltbereitschaft, bei der auf Anweisung, Konformitätsdruck, zum eigenen Vorteil oder zum Selbstschutz gehandelt wird, sowie in eine stark personabhängige Gewaltlosigkeit, bei der auf politischer Ebene die eigene Gewaltbeteiligung verweigert oder Widerstand gegen Gewalt geleistet wird.

Da es meines Wissens bisher keine Täterforschung in der Türkei gibt<sup>263</sup>, kann ich hier nur die Vermutung anstellen, dass beide genannten Typen der Gewaltbereitschaft sich auch in der dortigen Praxis wieder finden lassen.

In einem Interview mit einer Vertreterin der Anwaltskammer in Izmir, die Fortbildungen für Polizisten und Gendarmen zu Menschenrechten durchführte, wurden als Motive von Polizisten genannt, dass der Einzelne mit Macht und Gewaltmitteln ausgestattet wäre, dass die Ansicht weit verbreitet sei, Folter sei berechtigt und notwendig oder dass Polizisten der Justiz nicht vertrauen würden, die Bestrafung selber vornähmen und damit für „Gerechtigkeit“ sorgten.<sup>264</sup>

Einige Aussagen von Dorfschützern, die von Seiten der türkischen Sicherheitskräfte angeheuert worden waren, weisen ebenso auf einige der genannten Aspekte hin, die vielleicht Rückschlüsse auf Täter gegen MenschenrechtsaktivistInnen zulassen. Nachdem ein Dorfschützer einen Gefangenen zu einem abgelegenen Gebäude gebracht hatte, wurde er von einem Gendarmeriekommandeur herein gerufen und aufgefordert, den Gefangenen zu erschießen. „Ich gehorchte dem Befehl.“<sup>265</sup> Ein anderer Dorfschützer gestand, dass sie in der Vergangenheit auf Weisung verschiedener Kommandeure hin ähnliche Einsätze durchgeführt hätten. „Wir wären gefeuert worden, hätten wir die Befehle nicht befolgt.“<sup>266</sup>

Bezogen auf Folterer wurde in Untersuchungen festgestellt, dass ein weiterer Aspekt darin besteht, einen Job auszuführen und ihn gut machen zu wollen.<sup>267</sup> Folter oder andere Gewaltformen werden eingesetzt als ein Mittel zum Zweck der Sicherung der Staatsmacht oder auch zur Erlangung von persönlichen Vorteilen. Letzteres beruht darauf, dass Rekruten solcher Einheiten Privilegien bekommen, als „Retter der Nation“ gelten, von gewöhnlichen Soldaten und Polizisten durch Abzeichen, spezielle Uniformen

---

<sup>262</sup> Vgl. ai (Hg.): Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte, S. 125

<sup>263</sup> Ein Grund dafür, dass kritische Forschungen bisher eher am Rande stehen, kann in dem zentralen Hochschulrat YÖK, der ein Relikt der Militärherrschaft (1980-83) ist, gesehen werden. Er ist zuständig für die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung sowie für Personalpolitik. Vgl. Steinbach, Udo: Gesellschaft zwischen Tradition und Moderne, S. 31 Bestätigt wird dies durch Tekin, der den Mangel an kritischer Forschung über Militarismus und Armee anmahnt. Vgl. Tekin, Serdar: Gedanken zum Militarismus in der Türkei, S. 1

<sup>264</sup> Vgl. UMBRUCH-Bildungswerk (Hg.): Menschenrechte und Menschenrechtsarbeit in Izmir, S. 58

<sup>265</sup> ai (Hg.): Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte, S. 178

<sup>266</sup> Ebd., S. 178

<sup>267</sup> Vgl. Martin, Brian: Understanding torture system, S. 1 sowie Crelinston, Ronald D.: Gewalt in Gefängnissen/Folter, S. 246

---

und Kopfbedeckungen unterschieden werden oder bessere Waffen und mehr Sold erhalten.<sup>268</sup>

Dass es auch Ansätze gibt, sich Befehlen zu verweigern, zeigt ein Ausschnitt aus einem Interview mit einem ehemaligen Soldaten, der im Osten der Türkei eingesetzt war:

„Die Soldaten begannen kleinere Sachen, die sie mitbekamen, zu ignorieren. Sie machten langsam keine Meldungen mehr. Sie sahen, dass wegen einer Meldung ein 70jähriger Mann verprügelt wurde. Solche Sachen kamen dort vor. Bei Untersuchungen taten sie so, als wenn sie nichts gefunden hätten. Aber es gab auch mit Hass erfüllte Soldaten, die mit dem Schlachtruf ‚Vaterland, Nation ...‘ antraten. Es waren sehr gegensätzliche Leute, die sogar wegen Kleinigkeiten aufeinander geschossen hätten.“<sup>269</sup>

Die Frage nach skrupellosen Machtmenschen, Überzeugungstätern oder Fanatikern, die nach Nolting dem 1. Typ der Gewaltbereitschaft zuzuordnen sind oder nach denen des 2. Typs der Gewaltbereitschaft wie gehorsame Bürger, Mitläufer, Job-Täter oder Opportunisten<sup>270</sup> ist ein Feld, das in Bezug auf die Türkei weiterer Forschung bedürfte, um weitere Erklärungen für das Handeln der Akteure politischer Gewalt zu finden. Dies zieht gleichzeitig die Frage nach sich, wie es Menschen gelingt, sich der eigenen Gewaltbeteiligung zu verweigern.

Zusammenfassend kann mit Nolting festgehalten werden, dass dem Konflikt um die Menschenrechte in der Türkei mit massiver politischer Gewalt begegnet wird. Auf allen von ihm genannten Ebenen wird deutlich, dass es sich um eine kollektive, organisierte Gewalt handelt, bei der Menschen mit Hilfe verschiedener Mechanismen dazu gebracht werden, Gewalt auszuüben. Auch die Bewertung dieses Ansatzes erfolgt im nächsten Abschnitt.

#### **4. Bewertung der Ansätze und Schlussbetrachtung**

Der Gegenstand der Arbeit war die Auseinandersetzung um Menschenrechte in der Türkei aus der Perspektive eines innergesellschaftlichen Konflikts.

Entlang der historischen Entwicklung der Türkischen Republik und fußend auf dem Zerfall und dem Niedergang des Osmanischen Reiches, hat sich ein Nationalkonzept herausgebildet, das auf die Stärkung des Türkentums und die Einheit und Vereinheitlichung von Staat und Gesellschaft abzielt. Wie ein roter Faden durchzieht die Geschichte der Türkei die Einschränkung von wiederholten Reformversuchen, die Vernichtung von politischen Gegnern und die Zerschlagung von oppositionellen Gruppen. Trotz formaler Unterzeichnung grundlegender Dokumente der Menschenrechte und trotz des Bestrebens der EU-Mitgliedschaft wird der Einsatz für Menschenrechte bis heute als staatsfeindliche Arbeit angegriffen. Der Staat und das Militär reagieren auf Kritik mit Androhung von Gewalt, mit Verfolgung, Verhaftung und Ermordung von MenschenrechtsaktivistInnen wie auch mit dem zeitweiligen Verbot ihrer Organisationen.

Um das Verhältnis dieses Konfliktes und der Gewalt konflikttheoretisch aufzuarbeiten, griff ich auf die Theorien Johan Galtungs, Ralf Dahrendorfs und Hans-Peter Noltings zurück, mit der Absicht, Erkenntnisse aus den Disziplinen der Friedenswissenschaft, der Soziologie und der Psychologie zu gewinnen, um diese nun nachfolgend zusammen zu führen.

Hintergrund für die Auswahl der Theorie Galtungs war die Einschätzung, dass sein weiter Konflikt- und Gewaltbegriff sowie das von ihm entwickelte Konfliktdreieck gute,

---

<sup>268</sup> Boppel, Peter: Traumatisierungsvorgänge bei der Folterausbildung, S. 20

<sup>269</sup> Berger, Andreas u. a.: Der Krieg in Türkei-Kurdistan. S. 145

<sup>270</sup> Vgl. Nolting, Hans-Peter: Psychologie politischer Gewalt: drei Ebenen, S. 28

---

sinnvolle und notwendige Instrumente bieten, tiefere Einsichten und ein Gesamtbild hinsichtlich des Fallbeispiels und speziell des Verhältnisses von Konflikt und Gewalt zu bekommen.

Galtung unterscheidet zwischen elementaren vs. komplexen sowie zwischen Akteurs- vs. strukturellen Konflikten. Als wesentliche Bestandteile von Konflikten sieht er a) den Widerspruch (d.h. unvereinbare, identifizierbare Ziele), b) das Verhalten (d.h. destruktive oder konstruktive Formen des Umgangs mit dem Konflikt, die empirisch erfassbar und bewusst sind), sowie c) Annahmen und Einstellungen (die dem Verhalten und dem Widerspruch zu Grunde liegen und bis hin zu tiefenkulturellen, im kollektiven Unterbewusstsein vorhandenen Dimensionen reichen). Diese Bestandteile führt er im Modell des Konfliktdreiecks zusammen, dessen Ecken in Wechselwirkung zueinander stünden und der Bewusstmachung bedürften, um eine konstruktive Konfliktransformations erreichen zu können. Destruktives Verhalten unterscheidet Galtung dabei in personale, strukturelle und kulturelle Gewalt.

Anhand der aus seiner Theorie entwickelten Fragestellungen konnte in dem Fallbeispiel zunächst festgestellt werden, dass es sich um einen komplexeren Akteurskonflikt handelt, da mehrere Akteure (aus den Gruppen Militär, Staat und Menschenrechtsorganisationen) beteiligt sind und weil ihnen die Hauptwidersprüche sowie zumindest ein Teil der Annahmen/ Einstellungen bewusst sind. Gleichzeitig konnte aber auch ein struktureller Konflikt erkannt werden, da der Verhinderung von Bewusstseinsbildung und Mobilisierung strukturelle Gewalt zu Grunde liegt.

Das Konfliktdreieck lieferte die Basis für die Analyse der Akteure, seiner Widersprüche in Verbindung zum Verhalten und den Annahmen und Einstellungen. Deutlich wurde die zentrale und unabhängige Rolle des Militärs, das sich als Gründer und Bewahrer der Türkischen Republik sieht und auf Sicherung der eigenen Macht über Staat und Gesellschaft abzielt. Dem Staat mit seinen Akteursgruppen, den Verantwortlichen in Regierung und den Beamten in Justiz, Verwaltung und Polizei kommt unter den Vorgaben des Militärs die Aufgabe zu, die nationale Integrität nach innen und außen zu sichern, für Recht und Gesetz sowie für die Erziehung im Sinne der Staatsziele der Sicherung der Einheit, der Vereinheitlichung und der Stärkung des Türkentums zu sorgen. Diese Zielsetzungen stehen im Widerspruch zu jenen der Menschenrechtsorganisationen. Sie setzen sich ein für die Verwirklichung der Menschenrechte, für eine politische Partizipation „von unten“ sowie für die Entwicklung einer demokratischen Kultur. Auf ihre gewaltfreien Aktivitäten reagieren Staat und Militär mit Gewalt: Verhaftungen, tätliche Angriffe, „Verschwindenlassen“ und Mord kennzeichnen die personale Gewalt, die immer wieder angepasste restriktive Gesetzgebung ist Ausdruck struktureller Gewalt und der fortwährende ideologische Rückgriff auf den vorgeblich nötigen Schutz von Einheit der Republik, der Nation und des Türkentums werden als Rechtfertigungen benutzt, die nach Galtung die kulturelle Gewalt darstellen. Grundlage all dessen bilden die Annahmen und Einstellungen, die auf den herrschenden Nationalismus, den Militarismus und den Islam zurückgeführt werden können. Bewusste oder unbewusste Gefühle von Bedrohtheit, Selbstgerechtigkeit, Überheblichkeit, gekränktem Stolz, Verunsicherung und Angst gepaart mit der bewussten oder unbewussten Annahme der Auserwähltheit des türkischen Volkes, der finiten Zeitdimension, nach der Konflikte beendet werden müssen, und der individualistischen Prägung, die MenschenrechtsaktivistInnen als Schuldige betrachtet und des Verbrechens anklagt, und nicht zu Letzt hierarchisch-autoritäres Denken und Gewalt als vermeintlich einzige und wirksame Mittel sind Phänomene, die dem Bereich der Annahmen und Einstellungen zuzuordnen sind.

Mit dieser Analyse wurden die vielfältigen Verflechtungen und Beeinflussungen der Akteure und ihrer Verhaltensweisen deutlich, die letztlich, bislang immer wieder und mit

---

einer erkennbaren inneren Systematik zum Rückgriff der einen Seite auf alle Formen der Gewalt führen.

Die Stärke der Theorie Galtungs besteht m. E. darin, dass sie ausgehend von einem weiten Konflikt- und Gewaltbegriff dazu auffordert, den Konfliktgegenstand mit wesentlichen Bestandteilen und in seiner Komplexität zu erfassen, ihn verstehen zu lernen und die Zusammenhänge sowie gegenseitigen Beeinflussungen der Eckpunkte des Konfliktdreiecks zu erkennen und zu durchleuchten. Sie richtet den Blick auf Fragen wie: Wer sind die Akteure? Welche Zielsetzungen verfolgen sie? Wo lässt sich ein Widerspruch identifizieren? Wie wird mit dem Widerspruch umgegangen? Worauf beruhen die Entstehung von Widersprüchen und die Umgangsweisen damit?

Der Ansatz leitet ferner dazu an, alle Konfliktparteien in gleicher Weise ins Blickfeld zu holen, und nicht aufgrund von Machtdiskrepanzen, blinden Flecken oder sonstigen Mechanismen die ein oder andere außer Acht zu lassen. Er fordert, das Ausmaß der Gewalt in seiner Differenziertheit zu erfassen, die Rolle jeglicher Form der Gewalt zu analysieren und ihr ihre notwendige Bedeutung beizumessen. Und nicht zuletzt fragt er nach den Wurzeln der Wurzeln, auf denen die Widersprüche und das Verhalten beruhen, die „im Alltag“ kaum jemand beachtet und die doch Hindernisse darstellen wie auch ganz neue Ansatzpunkte für Transformationen eröffnen können.

Neben der Analyse der komplexen Aspekte könnte es auch interessant sein, sich die Situation auf elementare Disput- und Dilemma-Aspekte anzuschauen. Ersteres könnte unter der Überschrift „Beide Seiten sehen sich den Menschenrechten verpflichtet“ erfolgen, letzteres würde die inneren Dilemmata der beteiligten Konfliktparteien beleuchten. Besteht z.B. ein Dilemma des Staates darin, einerseits die Einheit des Staates und andererseits Ruhe haben zu wollen? Wollen Sicherheitskräfte einerseits ihren Job machen und andererseits kein „böser“ Mensch sein? Wollen derzeitige wie auch potentielle AktivistInnen einerseits notwendige Veränderungen herbeiführen und andererseits ein sicheres, ungestörtes Leben genießen? So könnten sich aus dem Blickwinkel Disput und Dilemma vertiefende Einblicke für das Verständnis der Situation ergeben, doch ging es mir in dieser Arbeit zunächst um den Versuch, das Gesamtbild des Konflikts zu erfassen.

Während des Arbeitsprozesses musste ich jedoch feststellen, dass die praktische Anwendung dieses Ansatzes schon jetzt eine Komplexität erreicht hat, die im Rahmen dieser Arbeit nicht zu bewältigen war. Und obwohl ich eine Reduzierung der am Konflikt beteiligten Akteure und trotz internationaler Dimensionen eine Begrenzung auf den innergesellschaftlichen Konflikt vorgenommen hatte, ergaben sich derart viele Aspekte, Verzweigungen und Verbindungen, dass die Bearbeitung im vorgegebenen Rahmen nicht möglich war.

Vielleicht wäre es sinnvoll gewesen, sich exemplarisch auf einen konkreten Fall der Verfolgung einer Menschenrechtsaktivistin zu konzentrieren, auch auf die Gefahr hin, manche Verflechtungen und Tiefe dann nicht zu erfassen.

Hinzu kommt, dass dieser Ansatz m. E. nach einer empirischen Feldforschung verlangt, um insbesondere die tiefenkulturellen Dimensionen zu erfassen. Außerdem wären Türkisch-Kenntnisse hilfreich, die es ermöglichen, eine Analyse türkischer Originalquellen, wie Zeitungen oder andere Medien vorzunehmen, um daraus weitere Aspekte der kulturellen Gewalt heraus arbeiten zu können.

Die Auswahl der Theorie Ralf Dahrendorfs beruhte darauf, dass er in seiner Forschungsarbeit einen wesentlichen Aspekt aufgreift, der sich auch in dem Fallbeispiel wieder findet: Ihm geht es um innergesellschaftliche Konflikte, bei denen der Dualismus Herrschende und Beherrschte eine große Rolle spielt. Die Aufgabe der Soziologie sieht er in der Herleitung der Konflikte aus spezifisch sozialen Strukturen. Sind diese durch

---

Herrschaftsverhältnisse gekennzeichnet, entstehen notwendigerweise Konflikte. Werden die darin latent angelegten unterschiedlichen Interessen bewusst, können aus so genannten Quasigruppen Interessengruppen entstehen, die sich im bewussten Konflikt um die Erhaltung oder Veränderung des Status quo befinden. Die Intensität und Gewaltförmigkeit eines Konfliktes sieht er in Abhängigkeit von den Möglichkeiten, sich zu organisieren, einer sozialen Mobilität, der Trennung, Überlagerung oder Verflechtung gesellschaftlicher Bereiche und schließlich in der Regelung von Konflikten, die eine Anerkennung des konkreten Konflikts, die Organisation der Beteiligten in Interessengruppen und die Einigung über Modalitäten der Regelung voraussetzt.

Die Anwendung der hieraus abgeleiteten Fragestellungen führte zu der Erkenntnis, dass der Konflikt um die Menschenrechte mit Dahrendorfs Kriterien eindeutig als Herrschaftskonflikt einzustufen ist. Die führenden Personen in Staat und Militär haben die Mittel in der Hand, ihre Position bezüglich ihrer Interessen auf Einheit und Unteilbarkeit der türkischen Republik mit Nachdruck zur Geltung zu bringen. Qua ihrer Rolle sind sie ihren Bürgern übergeordnet, haben das Recht, Gesetze, Vorschriften und Befehle zu erlassen, ihre Ausführung zu erzwingen und ggf. Sanktionen durchzuführen. Die Menschenrechtsgruppen verfügen nicht über dieselben Mittel, so dass eine ungleiche Verteilung von Rechten und mithin Herrschaft vorliegt. Bei beiden Seiten ist davon auszugehen, dass eine Bewusstheit über die unterschiedlichen Interessen vorliegt, so dass sie nach Dahrendorf Interessengruppen bilden. Doch die laut Dahrendorf notwendige Bedingung der Selbstorganisation unterliegt im Falle der Menschenrechtsorganisationen fortwährender Einschränkungen. Das Vereinsgesetz, das Strafgesetz und die allgemeine Staatsideologie bilden hierfür die Grundlage.

Die Intensität und Gewaltsamkeit des Konfliktes ergibt sich mit Dahrendorf daraus, dass der Staat immer wieder versucht, den Konflikt um die Menschenrechte nicht bei zu vielen Bürgern aus der Latenz- in die manifeste Phase übergehen zu lassen, so dass der lang existierende Druck in der Gesellschaft weiter bestehen bleibt. Die soziale Mobilität wird behindert durch eine ausgeprägte hierarchische Struktur und durch ein patrimoniales Staats- und Gesellschaftsverständnis, so dass die Beteiligten in ihren gesellschaftlichen Positionen verharren und die Gesellschaft insgesamt wenig Offenheit zulässt. Hinzu kommt die enge Verzahnung der Bereiche von Militär, Staat, Wirtschaft, Recht und Erziehung, die dazu führt, den Konflikt schnell so zu betrachten, dass es ums „Ganze“ geht, was die Härte des staatlichen Vorgehens erklärt. Der Mangel an einer Regelung des Konfliktes, seine Unterdrückung und die Ausgrenzung abweichender Anliegen mittels Gewalt kennzeichnen die Bedingungen, die eine Reduktion von Intensität und Gewalt verhindern und damit einem Wandel im Wege stehen.

Die Stärke dieses Ansatzes sehe ich in der Konzentration auf einen wesentlichen Aspekt, der kennzeichnend für diesen Konflikt ist. Mit der Intention, sozialen Wandel in der Gesellschaft voran zu bringen, lenkt Dahrendorf den Blick auf die Strukturen der Gesellschaft, die im Falle von Herrschaft zwangsläufig zu Konflikten führen, auf Bedingungen, die für die Bildung von Interessengruppen notwendig sind, sowie auf jene, die die Intensität und die Gewaltsamkeit steigern bzw. mindern könnten. Damit wird ein Analyseinstrument bereit gestellt, das schon fast als Handlungsanleitung benutzt werden kann: Die Menschenrechtsorganisationen als Interessengruppen könnten hieran ihre Aktivitäten zur Verbreiterung ihrer Basis und ihres Einflusses orientieren und die Herrschenden könnten angeregt werden, über die Folgen weiteren Druckaufbaus oder einer Akzeptanz und Regelung des Konfliktes nachzudenken.

Von Vorteil war hier, auf reichhaltige Erkenntnisse in Folge der Anwendung des Ansatzes von Galtung zurückgreifen zu können. In allen von Dahrendorf angeführten Aspekten gab es Überschneidungen. Zusätzliche Erkenntnisse ergab jedoch die

---

Fokussierung auf Herrschaft, Bedingungen für die Bildung von Interessengruppen sowie jener für die Steigerung oder Minderung von Intensität des Konflikts und der Gewalt.

Die Stärke der Konzentration beinhaltet m. E. zugleich auch etwas Problematisches. So blendet er aufgrund seiner explizit soziologischen Herangehensweise bewusst andere am Konflikt Beteiligte aus, insbesondere jene, die sich nicht innerhalb des Schemas Herrschende – Beherrschte befinden. Auch wenn meine eigene Beschränkung des Themas dasselbe Dilemma erzeugte, kann m. E. die prinzipielle Begrenzung Dahrendorfs gerade in einer zunehmend globalisierten Welt einer angemessenen Erfassung der Konflikte und damit auch der Möglichkeit zur Identifizierung weiterer Ansatzpunkte für die Transformation nicht gerecht werden. Ein Beispiel kann die Vernetzung mit Menschenrechtsorganisationen in anderen Ländern sein: auch wenn jene nicht Teil des Dualismus Herrschende – Beherrschte sind, können sie dennoch zu einem Faktor in dem Konflikt werden. Gleiches gilt für staatliche Organisationen anderer Ländern. Zu bedenken ist allerdings, dass die Zeit der 1960er Jahre, in der diese Theorie entwickelt wurde, berücksichtigt werden muss. Sie war u. a. gekennzeichnet durch die Polarisierung von Kapitalismus und Sozialismus, durch die Auseinandersetzung um staatliche Souveränität sowie um Kritik an Autorität. Globale Fragen rückten erst langsam ins Blickfeld.

Die Auswahl des psychologischen Ansatzes beruhte auf meinem Interesse ergänzend zur friedenswissenschaftlichen und soziologischen Analyse der Frage nachzugehen, warum Menschen Gewalt anwenden. Da es sich in dem untersuchten Fallbeispiel nicht um einen persönlichen, sondern um einen innergesellschaftlichen Konflikt zwischen Gruppen handelt, bezog ich mich auf die Ausführungen Hans Peter Noltings zur Psychologie politischer Gewalt. Dieser geht davon aus, dass sich die Situation für die beteiligten Menschen in vielerlei Hinsicht von der bei individueller Gewalt unterscheidet, da die einzelnen Akteure von Mitakteuren umgeben sind und ihr Handeln daher in einer Beteiligung an Gewalt besteht. Wie sich auch in der deutschen Geschichte gezeigt hat, sind Menschen unter dieser Bedingung zu Formen der Destruktion fähig, die viele von ihnen als Einzelne wohl niemals verüben würden.

Verstanden wird unter politischer Gewalt eine kollektive und (mehr oder weniger) organisierte Gewalt, die von Gruppen gegen andere Gruppen ausgeübt wird und sich auf gesellschaftliche Ziele der Erhaltung oder der Veränderung richtet. Sie kann gegenseitig oder auch einseitig sein. Um der Frage nach den Gründen dieser kollektiven Gewaltausübung, die Nolting auf personale Gewalt bezieht, nachzugehen, greift er auf drei Ebenen zurück: Die Beziehungen zwischen den Gruppen, die Prozesse innerhalb der Gruppen und der Einzelne in der Gruppe.

Anhand der aus seiner Theorie entwickelten Fragestellungen ließ sich feststellen, dass die Kriterien der politischen Gewalt eindeutig auf das Fallbeispiel zutreffen. Es geht um gesellschaftliche Ziele, bei denen es auf der einen Seite um die Erhaltung des Status quo und auf der anderen Seite um Veränderung geht. Sie stehen im Widerspruch zueinander. Dieser Konflikt wird wahrgenommen, aber die eine Seite wird als Schuldige betrachtet und zum Feind erklärt. Um gegen den Feind vorzugehen, wird Gewalt organisiert und kollektiv durch Akteure des Staates und des Militärs ausgeübt. Geleitet wird ihr Handeln durch eine Identifizierung mit der allgegenwärtigen Staatsideologie. Ausgehend vom Selbstbild als Retter und Bewahrer der Werte des Vaterlandes und getragen von einer ausgeprägten Gewaltakzeptanz in der Gesellschaft bieten die gewaltfreien Aktivitäten der Menschenrechtsorganisationen der Gegenseite immer wieder Anlass zur Anwendung politischer Gewalt. Hinsichtlich der Prozesse innerhalb der Gruppen, die zur Gewaltausübung motivieren, konnte in dem Fallbeispiel anhand der weit verbreiteten Folterpraxis in der Türkei wie auch des „Verschwindenlassens“ teils festgestellt und teils geschlossen werden, dass das Prinzip des Gehorsams, die

---

hierarchische Struktur, das Brechen früherer Identitäten, Demütigungen während der Ausbildungen bei gleichzeitiger Konditionierung eines Elite-Bewusstseins, die permanente Propagierung von Feindbildern, die institutionelle Einbindung und das damit verbundene arbeitsteilige Vorgehen sowie die weitestgehende Straflosigkeit für Täter wesentliche Phänomene darstellen. Hinsichtlich der Gewaltbereitschaft, die die Motive der Einzelnen in den Fokus nimmt, ließen sich aufgrund der mangelnden Materiallage nur einige Aussagen treffen. Hierzu gehören z.B. Motive wie Gewalt als politisches Instrument einzusetzen, Vergeltung zu üben, Vorteile zu erlangen sowie situationsabhängig auf Anweisung zu handeln.

Die Stärke dieses Ansatzes liegt m. E. darin, dass aufgrund der Unterscheidung in individuelle und politische Gewalt neue Aspekte ins Blickfeld rücken, die bei der Frage nach den Gründen für Gewaltausübung eine wichtige Rolle spielen. Die Fokussierung auf eine Gewalt, die von Menschen kollektiv und organisiert ausgeübt wird, führt zu Erkenntnissen über Mechanismen, die Menschen dazu bringen, Gewalt auszuüben, zu der sie sonst eventuell nicht fähig wären. Dieses schließt ein, dass ganz „normale“ Menschen zu Gewalttätern werden können, um so mehr, wenn alle gesellschaftliche Sektoren durch ideologische Konstrukte des Nationalismus, des Militarismus und durch hierarchische, autoritäre Strukturen geprägt sind und dazu beitragen, Gewalt als Umgang mit Konflikten als selbstverständlich und unhinterfragbar zu festigen.

Diese Erkenntnisse eröffnen meiner Ansicht nach einen neuen Blick auf die Täter, insbesondere auf jene der unteren Hierarchiestufen. Er hilft, sie nicht bloß spiegelbildlich als Feind zu verdammen, sondern sie trotz allem als Menschen zu betrachten. Im Hinblick auf eine gewaltfreie Konflikttransformation ist dieses ein wichtiger Aspekt und führt zur Frage, wie Gewaltbereitschaft zur Gewaltlosigkeit transformiert, wie also Verweigerung einer Gewaltbeteiligung oder Widerstand gegen Gewalt der eigenen Seite erzeugt werden kann.

Wie bereits erwähnt, hält die Theorie weitere Untersuchungsgegenstände bzw. eine Vertiefung derselben bereit, auf die einzugehen die Quellenlage nicht erlaubte und die eine weiterführende Täterforschung notwendig macht. Auch eine Forschung zu der Frage, warum MenschenrechtsaktivistInnen trotz gleicher gesellschaftlicher Bedingungen sich für einen anderen Weg entscheiden konnten als z.B. Polizisten, wäre eine interessante Fortsetzung. Eine andere Frage könnte sich aus möglichem Identitätsverlust und verletztem Selbstwertgefühl aufgrund historischer und politischer Zusammenhänge und deren Folgen für die Härte der Durchsetzung einer Staatsideologie ergeben.<sup>271</sup> Wie Nolting selber anführt, wäre es darüber hinaus notwendig, auch die strukturelle Gewalt unter psychologischen Gesichtspunkten zu untersuchen, da auch sie kollektiv und organisiert ist.

Gemein ist allen Ansätzen ihr normativer Anspruch, dessen Ziel von der Gewaltminderung über gewaltfreie Konfliktregelung, Konflikttransformation bis hin zur Friedensgestaltung reicht. Alle gehen davon aus, dass Konflikte notwendig im Zusammenleben von Menschen entstehen, d.h. nicht zu vermeiden sind, während Gewalt jedoch zu vermeiden wäre.

Perspektivisch liegt bei Galtung ein ganz wesentlicher Aspekt in der kulturellen Gewalt wie in der Tiefenkultur. Da es sich hierbei um mehr oder weniger oder völlig versteckte Bereiche handelt, die oft nicht bewusst sind, aber sowohl den Konflikt wie auch das Verhalten wesentlich beeinflussen, liegt eine zentrale Voraussetzung in der Bewusstmachung, um perspektivisch zur Gewaltminderung und Konflikttransformation zu gelangen. Dieses Bewusstwerden gilt für alle beteiligten Seiten, und wie wir sehen

---

<sup>271</sup> Vgl. Ghassemilou, Nesmil: Psychologische Barrieren auf dem Weg zum Friedensdialog zwischen Kurden und Türken. In: [www.transcend.org/t\\_database/printarticle.php?id=173](http://www.transcend.org/t_database/printarticle.php?id=173), vom 21.08.2006, S. 1ff

---

konnten, sind erste Ansätze bei den MenschenrechtsaktivistInnen hinsichtlich der beschriebenen Annahmen festzustellen.

Nach der Theorie Dahrendorfs könnte die Prognose aufgestellt werden, dass sich der Konflikt um die Menschenrechte in seiner Intensität und Gewaltsamkeit zunächst fortsetzen wird. Notwendig für die Reduktion von Intensität und Gewalt wäre die Anerkennung des Konfliktes von Seiten der Herrschenden, die Beendigung der Einschränkung der Aktivitäten der beherrschten Interessengruppe sowie die gemeinsame Entwicklung von Konfliktregelungsstrategien.

Mit Nolting konnten im Umgang mit dem Konflikt eine ganze Reihe von Faktoren zwischen den Gruppen, innerhalb der Gruppen und ansatzweise auch bei den Akteuren in den Gruppen festgemacht werden, die zur Anwendung politischer Gewalt geführt haben und weiter führen werden, wenn nicht auf der einen Seite an gruppenübergreifenden gemeinsamen Interessen gearbeitet wird und auf der anderen Seite Gehorsamsbereitschaften aufgebrochen, Verweigerungs- und Widerstandsfähigkeit sowie Toleranz gegenüber Anderen bzw. Andersartigkeit gefördert werden.

Noch wird der Konflikt von den Herrschenden als große Gefahr für Nation, Staat und Gesellschaft gesehen und steht damit in enger Beziehung zur Gewalt. Wie er für alle zur Chance werden kann, ist eine notwendige, perspektivische Fragestellung, für deren Entwicklung diese Arbeit unter Zuhilfenahme der beschriebenen Theorien interessante Ansatzpunkte aufzeigen konnte.

---

## Literaturverzeichnis

- Aachener Friedenspreis: Eren Keskin zu 10 Monaten Haft verurteilt. In: [www.aachener-friedenspreis.de/aktuell/keskin-urteil.html](http://www.aachener-friedenspreis.de/aktuell/keskin-urteil.html) vom 25.08.2006
- Adanir, Fikret: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim 1995
- ai Türkei. Memorandum an den türkischen Ministerpräsidenten. In: AI Index: EUR 44/001/2004
- ai-Jahresbericht 2006. In:  
[www2.amnesty.de/.../deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/d42b837bc962ffccc12571ab0043ba48?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/.../deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/d42b837bc962ffccc12571ab0043ba48?OpenDocument) vom 06.08.2006
- ai-Jahresbericht 2005. Türkei. In:  
[www2.amnesty.de/.../deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/6c5e9710acbddd5c125702600509b23?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/.../deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/6c5e9710acbddd5c125702600509b23?OpenDocument) vom 06.08.2006
- ai-Jahresbericht 2005: Ratifikationsstand ausgewählter Menschenrechtsabkommen, In:  
[www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/TH2004037](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/TH2004037) vom 25.08.2006
- ai-Jahresbericht 2004. Türkei.  
[www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0/45b279b353b7f3b2c1256e9e00421ed8?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0/45b279b353b7f3b2c1256e9e00421ed8?OpenDocument), vom 12.08.2006
- ai-Jahresbericht 2001. Türkei. In:  
[www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0/98eeb62330b6014dc1256aa000463d77?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0/98eeb62330b6014dc1256aa000463d77?OpenDocument) vom 06.08.2006
- ai (Hg): Türkei. Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte. Bonn 1996
- Berger, Andreas u. a.: Der Krieg in Türkei-Kurdistan. Göttingen 1998
- Bonacker, Thorsten / Imbusch, Peter: Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. In: Imbusch, Peter / Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung, Opladen 1999, S. 73 – 116
- Boppel, Peter: Traumatisierungsvorgänge bei der Folterausbildung. In: Zeitschrift für Politische Psychologie, Jahrgang 7, Hamburg 1999, S. 19 - 28
- Bozdemir, Mevlüt: Das Wirtschaftimperium der türkischen Armee: OYAK, Frankfurt 1985
- Caglar, Gazi: Die Türkei zwischen Orient und Okzident. Eine politische Analyse ihrer Geschichte und Gegenwart. Münster 2003
- Crelinston, Ronald D.: Gewalt in Gefängnissen/Folter. In: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, S. 235 - 258
- Dahrendorf, Ralf: Zu einer Theorie des sozialen Konflikts. In: Bonacker, Thorsten / Schmitt, Lars: Sozialwissenschaftliche Theorien der Konfliktforschung. Studienmaterial der Friedenswissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge IF / Master of Peace Studies, FernUniversität Hagen 2005, S. 221 – 236
- Dahrendorf, Ralf: Konflikt und Freiheit. Auf dem Weg zur Dienstklassengesellschaft. München 1972
- Dialog-Kreis (Hg.): Nützliche Nachrichten, Köln, 2003, Heft 3
- Die Menschenrechtsstiftung der Türkei. In: [www.turkeiforum.net/tihv.html](http://www.turkeiforum.net/tihv.html), vom 05.08.2006
- Franz, Erhard: Wie demokratisch ist die Türkei? In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.): Der Bürger im Staat, 50. Jg., 2000, Heft 1, S. 27 - 36
- Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Konflikt und Kultur. Studienmaterial der Friedenswissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge IF / Master of Peace Studies, FernUniversität Hagen 2005

- 
- Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Frieden und Entwicklung. Studienmaterial der Friedenswissenschaftlichen Weiter-bildungsstudiengänge IF / Master of Peace Studies, FernUniversität Hagen 2001
- Galtung, Johan: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg, 1975
- Ghassemlou, Nesmil: Psychologische Barrieren auf dem Weg zum Friedensdialog zwischen Kurden und Türken. In: [www.transcend.org/t\\_database/printarticle.php?ida=173](http://www.transcend.org/t_database/printarticle.php?ida=173), vom 21.08.2006
- Gottschlich, Jürgen: Kampf für die Meinungsfreiheit. In: taz Nr. 8027 vom 21.7.2006
- Greenwood, David: Turkish Civil-Military Relations and the EU: Preparing for Continuing Convergence. Final Expert Report. In: Faltas, Sami / Jansen, Sander (Hg.): Governance and the Military—Perspectives for Change in Turkey, Groningen, 2006, S. 21 - 68
- Heinz, Wolfgang S. / Kayi Elif: Warum foltern Menschen? In: amnesty journal Juni 2005, [www2.amnesty.de/.../deall.nsf/3c7abab8e052c42fc1256eeb004ce861/c3efd8bb1b0c2b20c12570120039ad54?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/.../deall.nsf/3c7abab8e052c42fc1256eeb004ce861/c3efd8bb1b0c2b20c12570120039ad54?OpenDocument), vom 22.08.2006
- Höhler, Gerd: Türkischer Militäarchef legt sich mit Erdogan an. In: Frankfurter Rundschau 28. August 2006
- Höhler, Gerd: Pamuk soll sich entschuldigen. In: Frankfurter Rundschau, 07. Januar 2006
- Höhler, Gerd: Erdogan will den Einfluss der Militärs zurückdrängen. In: Frankfurter Rundschau, 25. Juli 2003
- Human Rights Foundation of Turkey (Hg.): Human Rights Report 2001, Ankara 2003
- IHD: Human rights association a fifteen years full of glorious struggle. In: [www.ihd.org.tr/hra/bilgi-1.html](http://www.ihd.org.tr/hra/bilgi-1.html), vom 05.08.2006
- Imbusch, Peter: Konflikttheorien. In: Imbusch, Peter / Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung, Opladen 1999, S. 117 – 150
- Internationales Sekretariat von Reporters sans frontières (Hg.): Länderbericht Türkei. In: [www.reporter-ohne-grenzen.de/archiv2000/news/bericht1998tuerkei.html](http://www.reporter-ohne-grenzen.de/archiv2000/news/bericht1998tuerkei.html), vom 06.08.2006
- Kempff, Wilhelm / Lück, Helmut E.: Begriff und Probleme des Friedens – Beiträge der Sozialpsychologie, Kurseinheit 1 und 2, Studienmaterial der Friedenswissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge IF / Master of Peace Studies, FernUniversität Hagen 2005
- Majoros, Ferenc / Rill, Bernd: Das osmanische Reich. 1300 -1922. Augsburg 2002
- Martin, Brian: Understanding torture system. In: [www.uow.edu.au/arts/sts/bmartin/pubs/94BRg11.html](http://www.uow.edu.au/arts/sts/bmartin/pubs/94BRg11.html), vom 22.08.2006
- Nolting, Hans-Peter: Psychologie politischer Gewalt: drei Ebenen. In: Sommer, Gert / Fuchs, Albert (Hg.): Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie, Berlin 2004, S. 18 – 30
- Nolting, Hans-Peter: Kriege beginnen in den Köpfen. In: Informationsdienst Wissenschaft und Frieden 3/84, <http://www.uni-muenster.de/PeaCon/wuf/wf-84/8430300m.htm>, vom 01.09.2006
- Plagemann, Gottfried: Die türkischen Menschenrechtsorganisationen zwischen staatlichem Druck und illegaler Opposition. In: Körber-Stiftung (Hg.): Perspektiven der Zivilgesellschaft. Hamburg 2001
- Schmidt, Hajo: In Sachen Frieden – Philosophische Aspekte von Krieg und Gewalt. Studienmaterial der Friedenswissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge IF / Master of Peace Studies, FernUniversität Hagen 2005
- Sen, Serdar: Die autoritäre Kultur der Armee wurde in die Gesellschaft hineingetragen. In: Connection e.V. u. a. (Hg.): Kirik Tüfek, Rundbrief der türkisch-kurdisch / antimilitaristischen Bewegung. Offenbach 2002, Nr. 1, S. 17 - 19
- Seufert, Günter / Kubaseck, Christopher: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München 2004
- Seufert, Günter: Café Istanbul – Alltag, Religion und Politik in der modernen Türkei. München 1999

- 
- Steinbach, Udo: Geschichte Anatoliens und des Osmanischen Reiches. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Informationen zur politischen Bildung. Türkei. 4. Quartal 2002, S. 4 – 8
- Steinbach, Udo: Grundlagen und Anfänge der Republik. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Informationen zur politischen Bildung. Türkei. 4. Quartal 2002, S. 9 – 11
- Steinbach, Udo: Stationen der Innenpolitik seit 1945. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Informationen zur politischen Bildung. Türkei. 4. Quartal 2002, S. 11 – 19
- Steinbach, Udo: Grundzüge des politischen Systems. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Informationen zur politischen Bildung: Türkei. Bonn 2002, S. 19 - 24
- Steinbach, Udo: Gesellschaft zwischen Tradition und Moderne. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Informationen zur politischen Bildung. Türkei. 4. Quartal 2002, S. 28 – 37
- Sommer, Gert. Menschenrechte und Friedenskultur. In: Arbeitspapier zur Tagung: Globalisierung als Aufgabe – Handlungsmöglichkeiten und Gestaltungsoptionen der Politik. Expertenkolloquium der Evangelischen Akademie Loccum, 10. – 12.12.1999
- Tekin, Serdar: Gedanken zum Militarismus in der Türkei. In: graswurzelrevolution, Nr. 261, September 2001
- Turkish General Staff, History. [www.tsk.mil.tr/eng/genel\\_konular/tarihce\\_p.htm](http://www.tsk.mil.tr/eng/genel_konular/tarihce_p.htm), 05.08.2006
- UMBRUCH-Bildungswerk (Hg.): Quo vadis, Türkei? Der EU-Beitritt aus der Sicht von Menschenrechtsorganisationen und Minderheiten. Dortmund 2006
- UMBRUCH-Bildungswerk (Hg.): Zum Umgang mit Gewalt und Diskriminierung, Dortmund 2003
- UMBRUCH-Bildungswerk (Hg.): Menschenrechte und Menschenrechtsarbeit in Izmir. Dortmund 2002
- Wedel, Heidi: Menschenrechte und Minderheitenrechte in der Türkei auf dem Weg in die EU. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.): Der Bürger im Staat, 55. Jg., 2005, Heft 3, S. 134 – 141
- Wedel, Heidi: Ansätze einer Zivilgesellschaft in der türkischen Republik – Träger der Demokratisierung oder neue Eliteorganisation? In: Ibrahim, Ferhad / Wedel, Heidi (Hg.): Probleme der Zivilgesellschaft im Vorderen Orient, Opladen 1995, S. 113 – 134
- Yavuz, M. Hakan: Vernacularization of Human Rights Discourse: The Case of Mazlumder in Turkey. [www2.ucsc.edu/globalinterns/cpapers/yavuz.pdf](http://www2.ucsc.edu/globalinterns/cpapers/yavuz.pdf), vom 05.08.2006
- Yüzel, Deniz: Eine allgegenwärtige Ideologie. Zur Geschichte von Gewalt und Militarismus in der Türkei. In: Brauns, Jan u. a.: Aufstehen gegen Kulturen der Gewalt – Beispiel Türkei. Idstein 1997, S. 91 - 102